



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„COMPLIANCE ALS INSTRUMENT
DES RISIKOMANAGEMENTS VON BANKEN“

Verfasserin

Alexandra Marlene Riegler, Bakk.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Thomas Gehrig, PhD

DANKSAGUNG

Ich bedanke mich bei meinem Betreuer Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Gehrig, PhD für seine Unterstützung und die kritische sowie konstruktive Durchsicht der Arbeit.

Ich danke meinen Eltern, meinen Geschwistern und meiner Lebensgefährtin für jegliche Unterstützung, die ich während meiner universitären Ausbildung erfahren habe. Besonderer Dank gilt meiner lieben Freundin Annamaria.

QUELLENANGABEN

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Danksagung</i>	<i>II</i>
<i>Quellenangaben</i>	<i>III</i>
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>IV</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>VII</i>
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>X</i>
<i>Anhangverzeichnis</i>	<i>X</i>
1 Einleitung	1
1.1 Situation	1
1.2 Problemstellung	2
2 Regulierungen	4
2.1 Entwicklung der Regulierungen für Banken	4
2.2 Gegenüberstellung Basel I, II und III	5
2.2.1 BASEL I (Basler Akkord)	5
2.2.2 BASEL II	6
2.2.3 BASEL III	9
2.3 Umsetzung von Basel III in der EU durch CRD IV und CRR I	22
2.4 Aufsicht für Ratingagenturen (CRA-Novelle)	28
2.5 MaRisk-Novelle	30
3 Finanz- und Staatsschuldenkrise	33
3.1 Allgemeine Gründe für Finanzkrisen	33
3.2 Ursachen der Finanzkrise im Jahr 2008	35
3.2.1 Einführung	35
3.2.2 Financial Crisis Inquiry Report	36
3.2.3 Liikanen Report	40
3.2.4 Zwischenfazit	42
4 Entwicklungen aufgrund der Finanzkrise	44
4.1 Besondere Zielsetzung als Ergebnis der Finanzkrise	44

4.2	Regulatorische Entwicklung vs. aufgetretene Probleme während der Finanzkrise	48
4.3	Investor Protection	50
4.4	System Protection	52
5	<i>Compliance</i>	56
5.1	Ziele der Compliance als Bestandteil einer guten Corporate Governance	56
5.2	Kapitalmarktrechtliche Compliance-Anforderungen	58
5.3	Umfassender Compliance-Ansatz im Hinblick auf das Risikomanagement	60
5.4	Gesetzliche Grundlagen der Compliance	61
6	<i>Governance</i>	64
6.1	Einführung in das System der Corporate Governance	64
6.2	Vergütung der Manager, Vorstände, Aufsichtsräte	67
6.3	Fit & Proper Test	70
7	<i>Risikomanagement</i>	71
7.1	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	71
7.2	Risikomanagement bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	72
7.3	Maßnahmen und Instrumente	74
8	<i>Kritische Bewertung</i>	75
8.1	Einführung	75
8.2	Information/Transparenz	75
8.3	Kennzahlen/Modelle	76
8.4	Kapitalunterlegung	77
8.5	Bonuszahlungen	78
8.6	Bankenlobby	78
8.7	Staatliche Regulierung	79
8.8	Präventive vs. protektive Maßnahmen	80
8.9	Schlussfolgerungen	81
9	<i>Zusammenführung von Corporate Governance, Compliance und Risikomanagement</i>	84

9.1	Risikominimierung durch Einführung der regulatorischen Anforderungen	84
9.2	Zielerreichung mithilfe von Compliance, Corporate Governance, Risikomanagement	86
10	<i>Fazit und Ausblick</i>	89
	<i>Literaturverzeichnis</i>	90
	<i>Anhang</i>	99

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ABCP	Asset-backed Commercial Paper
AG	Aktiengesellschaft
AktgG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ATX	Austrian Traded Index
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BEPS	Base erosion and profit shifting
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BWG	Bankwesengesetz
ca.	zirka
CDO	Collateralized Debt Obligations
CGFS	Committee on the Global Financial System
CRA	Credit Rating Agency
CRA II	Credit Rating Agency Regulation II
CRD IV	Capital Requirements Directive Number IV
CRR	Capital Requirements Regulation
DAX	Deutscher Aktienindex
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
d. h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
EFSSF	European Financial Stability Facility
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende

ff.	fortfolgende
FMA	Finanzmarktaufsicht
FSB	Financial Stability Board
G20	Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländern
GmbHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz
G-SRI	Globale systemrelevante Institute
HGB	Handelsgesetzbuch
IASB	International Accounting Standards Board
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
ICGN	International Corporate Governance Network
IIF	Institute of International Finance
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IRBA	Internal Rating Based Approach
IWF	Internationaler Währungsfond
KSA	Kreditrisikostandardansatz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LTRO	Long-Term Refinancing Operations
MAD	Market Abuse Directive
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MBS	Mortgages-backed Securities
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
NSFR	Net Stable Funding Ratio
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
o. S.	ohne Seite
RWA	risikogewichtete Aktiva

s.	siehe
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
SOX	Sarbanes-Oxley Act
SRI	Systemrelevante Institute
SVR	Sachverständigenrat
Tz.	Teilziffer
u. a.	unter anderem
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
Vgl.	Vergleiche
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Schrittweise Einführung der Mindestkapitalanforderungen.</i> <i>Quelle: BMF (2013)</i>	10
<i>Abbildung 2: Kapitalpuffer nach Basel III. Quelle: BMF (2013)</i>	14
<i>Abbildung 3: LCR Formel. Quelle: KPMG Austria GmbH (2011)</i>	16
<i>Abbildung 4: NSFR Formel. Quelle: KPMG Austria GmbH (2011)</i>	19
<i>Abbildung 5: Regulatorische Implementierung. Quelle: BCG (2014)</i>	22
<i>Abbildung 6: 5 Schritte für eine richtige Compliance. Quelle: Vetter (2013)</i>	85
<i>Abbildung 7: Umsetzungsprozess von Basel III – Corporate Governance.</i> <i>Quelle: eigene Erhebung</i>	86
<i>Abbildung 8: Umsetzungsprozess von Basel III – Compliance.</i> <i>Quelle: eigene Erhebung</i>	87

ANHANGVERZEICHNIS

<i>Anhang 1: Kurzfassung</i>	99
<i>Anhang 2: Abstract</i>	100
<i>Anhang 3: Österreichischer Corporate Governance Kodex – Auszug</i>	101
<i>Anhang 4: Curriculum Vitae</i>	105
<i>Anhang 5: Eidesstattliche Erklärung</i>	107

1 EINLEITUNG

1.1 SITUATION

Die internationale Finanzwelt – im Speziellen der Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – steht vor der Einführung der neu überarbeiteten regulatorischen Anforderungen, wie Basel III¹ und daraus folgenden CRD IV² und CRR III³. Diese umfassenden Regelungen stellen die bislang tiefgreifendsten Finanzinstitutsregulierungen in der Geschichte der EU dar. Die Anpassungen der gesetzlichen Anforderungen versuchen die Risiken, welche die Finanzkrise im Jahr 2007/2008 und die damit einhergehende Staatsschuldenkrise im Jahr 2011 verursacht haben, zu adressieren.

Infolge der Finanzmarktkrise wurde ersichtlich, dass Basel II als risikomindernde Regulierung nicht funktioniert hat. Daher wird mit Basel III eine entsprechende Zunahme von Kapazitäten im Aufsichtsrat und Bestrebungen zur Beseitigung von Barrieren zwischen Handels- und Investmentbanking sowie die Verbesserung der internen Risikomodelle in Banken angestrebt, um in Zukunft Krisen dieser Art zu verhindern.⁴ Es ist jedoch fraglich, ob diese Maßnahmen eine Krise tatsächlich verhindern können. Die neuen Regulierungen bedeuten eine Veränderung im Risikomanagement für Banken mit wichtigen Änderungen in der Corporate Governance für Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Aufsichtsräten in Banken. Das

¹ Bezeichnung des Reformpakets des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich mit umfangreichen Anforderungen an Kreditinstitute und Finanzmarktaufsicht.

² Die EU-Richtlinie 2013/36/EU zur Umsetzung der bankaufsichtlichen Regelungen von Basel III wird als Capital Requirements Directive IV (CRD IV) bezeichnet. Die Richtlinie vom 26. Juni 2013 regelt den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. In weiterer Folge wurde die Richtlinie 2002/87/EG geändert und die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. der EU L 176/338 aufgehoben.

³ Capital Requirements Regulation (CRR III) ist die EU Verordnung Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 zur Umsetzung der bankaufsichtlichen Regelungen von Basel III, über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. der EU L 176/1.

⁴ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

ist – nicht erst seit Basel III – eines der wichtigsten Themen überhaupt, welchem sich Banken stellen müssen. Denn es waren in erster Linie weltweit die Banken, welche durch Spekulationen in risikobehafteten Anleihen und aufgrund mangelnder Transparenz, nur mittels umfangreicher staatlicher Hilfe durch den Bankenrettungsfonds SoFFin⁵ gerettet werden konnten. Die Basel-III-Reformen beinhalten, neben der Änderung der Rating-Praxis, im Wesentlichen die Ansätze zu neuen Kapitalanforderungen für Kredit- und Marktrisiken, die neuen Bestimmungen für den bankenaufsichtlichen Überprüfungsprozess und erhöhte Standards für die Offenlegung.

Gleichzeitig bedeuten die neuen Regulierungen auch eine Änderung in der Compliance für Banken. So gibt es direkte Hinweise darauf in der neuen MaRisk⁶. Zudem ist Corporate Governance auch unmittelbar mit Compliance verknüpft, so dass es Aufgabe des oberen Managements eines Kreditinstituts ist, die neuen Regulierungen auch umzusetzen.

1.2 PROBLEMSTELLUNG

In dieser Arbeit wird die Prävention von Finanzkrisen durch eine mögliche Minimierung des Risikos durch die Adaptierung von Compliance- und Governance-Prozessen in Finanzinstituten anhand der neuen regulatorischen Anforderung untersucht.

Zunächst werden die Regulierungen von Basel und innerhalb der EU, denen sich auch Österreich unterworfen hat, erörtert. Danach wird die Finanzkrise beschrieben und der regulatorischen Entwicklung gegenübergestellt. Anschließend werden die bestehenden und vorgeschlagenen Regulierungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in den Bereichen Compliance, Corporate Governance und in weiterer Folge für das Risikomanagement betrachtet.

⁵ Sonderfonds des Bundes, gegründet Oktober 2008 unter der Verwaltung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) zur Stabilisierung des Finanzsystems in Deutschland.

⁶ Mindestanforderungen an das Risikomanagement, in Form von Verwaltungsanweisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausgestaltung des Risikomanagements in deutschen Finanzinstituten.

Des Weiteren wird die regulatorische Entwicklung beurteilt. Ferner werden die Synergieeffekte zwischen Compliance und Corporate Governance sowie die Auswirkungen auf das Risikomanagement herausgearbeitet, um schließlich die Risiken der neuen Gesetzgebungen zu diskutieren.

Das Ziel dieser Arbeit ist die kritische Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Richtlinien und spezialgesetzlichen Änderungen, bezogen auf die Risikominimierung aufgrund der Einführung der regulatorischen Anforderungen und die besondere Zielsetzung als Ergebnis der Finanzkrise. Die Methodik dieser wissenschaftlichen Arbeit ist die Untersuchung der oben genannten Problemstellung auf Basis vorhandener und empfohlener Gesetze, Richtlinien und Kommentaren von unterschiedlichen Komitees und Experten. Die Daten werden in erster Linie von BMF, EK, ESMA und Basel Committee on Banking Supervision bezogen.

2 REGULIERUNGEN

2.1 ENTWICKLUNG DER REGULIERUNGEN FÜR BANKEN

Die Ansätze einer globalen Finanzmarktregulierung gab es bereits in den 1990er Jahren, so wurden von den supranationalen Organisationen Grundsätze zur Finanzmarktaufsicht vorgelegt, etwa vom BCBS, welcher bereits 1997 mit seine „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“ ein umfassendes Kompendium veröffentlichte.⁷ Darin forderte der BCBS in seinen *core principles* für eine bessere Transparenz erweiterte Publizitätspflichten für Finanzinstitute, insbesondere bei risikobehafteten Finanztransaktionen.⁸ Eine solche Forderung schloss *„Regeln über Art und Umfang der Berichterstattung genauso ein, wie international vergleichbare Vorschriften über Rechnungslegung, Kreditwesen, Konkursrecht u. ä. Bezüglich der Risikoermittlung wird vorgeschlagen, dass durch regelmäßige Erhebungen alle Finanzgeschäfte für die Aufsichtsbehörden transparent gemacht und die Grundsätze zur Bewertung von Kreditrisiken und Verfahren bei Kreditausfällen vereinheitlicht werden sollen.“*⁹

Der IOSCO veröffentlichte 1998 einerseits ein umfassendes Regelwerk zur Aufsicht über Wertpapiermärkte und IAIS und gab darüber hinaus 1997/1998 Grundsätze und Standards für die Versicherungsaufsicht heraus.¹⁰ Ebenfalls gab es das 1996 von BCBS, IOSCO und IAIS gegründete *Joint Forum on Financial Conglomerates* als wichtigstes Fachgremium für die internationale, Sektoren übergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarktaufsicht¹¹ mit der Aufgabe, den Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden anzuregen und gleichzeitig Maßnahmen für eine effektivere Überwachung von Finanzinstituten einzuleiten.¹²

⁷ Vgl. Koch (2014), S. 200.

⁸ Vgl. Koch (2014), S. 200.

⁹ Koch (2014), S. 200.

¹⁰ Vgl. Koch (2014), S. 200.

¹¹ Vgl. Bank of Internal Settlements (1998).

¹² Vgl. Koch (2014), S. 200.

Einen besonderen Einfluss auf die Gestaltung der Bankenregulierung hat der Basler Ausschuss, welcher für die Bankenaufsicht bei der „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ angesiedelt ist. Dem Ausschuss gehören 27 Länder an, für die Aufsichtsregelungen entwickelt und Empfehlungen ausgesprochen werden, welche, obwohl es sich um unverbindliche Standards handelt, von vielen nicht Mitgliedsstaaten übernommen werden.¹³ Aufgrund der Bedeutung der Basler Aufsichtsstandards werden diese im folgenden Kapitel einander gegenüber gestellt.

2.2 GEGENÜBERSTELLUNG BASEL I, II UND III

2.2.1 BASEL I (BASLER AKKORD)

Bereits 1988 entstand Basel I, eine von dem BCBS vorgelegte erste Basler Eigenkapitalvereinbarung, wonach Banken Kreditgeschäfte mit 8 % Eigenkapital unterlegen mussten und Kredite, ihrem Risiko nach gewichtet in fünf verschiedene Kategorien eingeteilt wurden.¹⁴

Das Eigenkapital wurde unterteilt in Tier 1, dazu zählte Aktienkapital und Gewinnrücklagen, und Tier 2, welches stille Reserven, nachrangiges Fremdkapital, Neubewertungsrücklagen, Kreditausfallrückstellung und hybride Kapitalinstrumente enthielt. Die Gewichtung für das Risiko erfolgte für Bargeld und OECD Ländern mit 0 %, für OECD Banken und öffentliche Einrichtung aus nicht OECD Ländern mit 20 %, für Hypotheken-gesicherte Wertpapiere mit 50 %, für inländische öffentliche Institute mit 0 %, 10 %, 20 %, oder 50 % und für alle anderen Forderungen an Unternehmen und Privatkunden mit 100 %. Die erforderliche Eigenkapitalunterlegung ist die Forderungssumme multipliziert mit dem definierten Risikogewicht multipliziert mit 8 %. Diese Vorgaben hatten das Ziel, die Eigenkapitalausstattung zu sichern und die Wettbewerbsbedingungen zu vereinheitlichen.¹⁵ Eine Änderung von Basel I stellte die Erweiterung um das Marktrisiko dar, welches Zinsände-

¹³ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

¹⁴ Vgl. Koch (2014), S. 198.

¹⁵ Dokumente zu Basel I, II und III: www.bis.org/list/bcbs/tid_21/index.htm.

rungs-, Aktienkurs-, Fremdwährungs- und Rohstoffrisiken quantifiziert und steuert und mittels Standardmethode oder internen Modellen angesetzt werden konnte.¹⁶

Trotz einer Vielzahl neu entwickelter Finanzierungsinstrumente, Kreditrisikomodellle sowie der zunehmenden Verbriefung von Aktiva wurde das eingeführte System als zu starr kritisiert.¹⁷ Die simplifizierte Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken konnte das tatsächliche Risiko nicht ausreichend darstellen. Zudem verleitete Basel I aufgrund der Eigenkapitalberechnung zum Verkauf von risikolosen Positionen – so etwa asset-backed Transaktionen –, da diese genau so viel Eigenmittelunterlegung wie riskantere und daher mitunter ertragreichere Positionen benötigten. Dieses Vorgehen wird als Regulatory Capital Arbitrage bezeichnet.

Aus Sicht des Finanzmarktes lassen sich folgende Kritikpunkte Basel I betreffend zusammenfassen: eine unzureichende Risikosensitivität, nicht Berücksichtigung aller Risiken (operationelles Risiko), Unterstützung von regulatorischen Arbitrage, Anerkennung unzureichender Sicherheiten, keine Regelungen zu Risikomanagement, Aufsicht und Markttransparenz, willkürliche OECD Unterscheidung und nicht ausreichende Portfoliodiversifikation.¹⁸

„Der BCBS legte daher im Juni 1999 einen ersten Vorschlag für eine Neufassung des Basler Akkords vor, der nach der Berücksichtigung von Reaktionen der Betroffenen, also insbesondere der Banken und der Bankenaufsichtsbehörden, 2007 als Basel II in Kraft trat.“¹⁹

2.2.2 BASEL II

Im Jahr 2007 folgte Basel II, welches vorsah, dass Banken ihre Kreditkonditionen und ihre Eigenkapitalunterlegung, auf der Grundlage leistungsfähiger Risiko- so-

¹⁶ Vgl. ausführlicher hierzu Deutsche Bundesbank: Basel II.

¹⁷ Vgl. Koch (2014), S. 198.

¹⁸ Global Bank Regulation: Principles and Policies, S. 141 f.

¹⁹ Koch (2014), S. 198.

wie Kapitalmanagementsysteme, an die Bonität ihrer Kunden knüpfen.²⁰ Neben der Verbesserung einer risikogerechten Eigenkapitalunterlegung wurden als weitere Ziele eine qualitative Bankenaufsicht und eine Offenlegung zur Stärkung der Marktdisziplin definiert.²¹

Basel II fußte auf drei Säulen und handelte sich somit um ein mehrstufiges System, um den verschiedenen Risiken gerecht zu werden, insbesondere der Risikoversorge für Schuldner mit einer geringen Bonität.²² Die Säule I umfasste die Regelungen für die Mindesteigenkapitalanforderungen, Säule II enthielt den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess und Säule III regelte die Offenlegungspflichten.²³

Die Säule I sollte den Hauptkritikpunkt von Basel I adressieren und definierte neben Kredit- und Marktrisiken auch die operationellen Risiken. Das Kreditrisiko konnte mittels Standardansatz, der pauschal vorgegebene Risikogewichte oder Ratings von anerkannten Ratingagenturen (vor allem Fitch, Moody's Investors Service Ltd. und Standard & Poor's) verwendete, oder mittels internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)²⁴, welcher auf institutseigene Schätzungen bestimmter Risikoparameter zurückgriff, ermittelt werden. Der IRBA musste durch die Bankenaufsicht, z. B. in Österreich von der FMA, genehmigt werden, da die Institute beweisen mussten, dass ihre Bewertungsmethode die Risiken adäquat darstellten. Wohingegen beim Marktrisiko keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu Basel I bestehen. Das operationelle Risiko wurde als Risiko in Folge von fehlerhafter oder inadäquater interner Prozesse, Mitarbeitern, System oder externer Ereignisse definiert und konnte mittels Standardansatz, Basisindikatoransatz oder fortgeschrittenem Messansatz berechnet werden.²⁵

²⁰ Vgl. Koch (2014), S. 198.

²¹ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

²² Vgl. Koch (2014), S. 198.

²³ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

²⁴ Es wird zwischen Foundation IRB und Advanced IRB Approach unterschieden.

²⁵ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

In Säule II wurden die regelmäßige Überprüfung durch die Bankenaufsicht, die Überwachung der Risikomanagementsysteme sowie Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse festgelegt und stellte die Risikotragfähigkeit des Institutes dar. Des Weiteren mussten Kreditinstitute die wesentlichen Risiken mit internem Kapital unterlegen, um die Kapitaladäquanz – Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) – sicherzustellen.²⁶

Die Säule III enthielt die Offenlegungsregelungen zur Stärkung der Marktdisziplin. Es sollten vermehrt Informationen zu Rechnungslegung, Risikomanagement und Eigenmittelausstattung offengelegt werden, damit Marktteilnehmer entsprechend ihrer Risikopräferenz Anlageentscheidungen treffen können.²⁷

Das Basel II System stellte damit vorrangig auf die Einzelrisiken ab, was den unterschiedlichen Kredit- und Anlagestrukturen der Banken entspricht. Eine Überprüfbarkeit durch die Flexibilität bei der Auslegung der Bewertungskriterien wurde hingegen erschwert.²⁸ Aufgrund dieser Flexibilität ist vermutlich die Risikoanfälligkeit der internationalen Finanzmärkte eher angestiegen. Dies widerspricht dem ursprünglichen Ziel, eine gerechte Darstellung der Risiken zu gewährleisten. Basel II stand somit für eine zunehmende Regulierung, risikoadäquate Eigenkapitalunterlegung, eine Erweiterung des Risikomanagementsystems von Banken und vor allem für ein erweitertes Vertrauen in Finanzmarktprodukte. Diese Punkte haben sich jedoch nicht bewahrheitet.²⁹ Die Eigenmittel- bzw. Kapitalquoten der Institute wurden vor und während der Krise streng eingehalten und doch konnten anhand der Quoten keine möglichen Probleme abgelesen werden. Banken waren unter Basel II in der Lage, vorhandene Eigenkapitalbelastungen durch Verbriefung des Kreditportfolios aus der Bilanz zu nehmen, so dass Eigenkapital freigesetzt wurde. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Einführung der erhöhten Markttransparenz, welche wider Erwarten nicht zu einer erhöhten Marktdisziplin führte. Dennoch wird in Ba-

²⁶ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

²⁷ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

²⁸ Vgl. ausführlicher hierzu Deutsche Bundesbank: Basel II.

²⁹ Global Bank Regulation: Principles and Policies, S. 141 f.

sel III auf erhöhte Markttransparenz zur Erzielung der Marktdisziplin gesetzt.³⁰ Da nur im Handelsbuch die Risikogewichte angewendet werden mussten und im Bankbuch keine Kapitalanforderungen bestanden, konnten die Papiere im Bankbuch mit 0 % gewichtet werden. Aufgrund dieses Schlupfloches, wurden in der Finanzkrise die Papiere von dem Handelsbuch in das Bankbuch transferiert, um so die ersten große Verluste zu verschleiern.³¹ Die Prozyklizität und die damit verbundene mögliche Destabilisierung des Finanzmarktes war ebenfalls ein Problemfeld von Basel II. Des Weiteren ist BCBS der Ansicht, dass die Säule III von Basel II verabsäumte, die Marktteilnehmer über die materiellen Risiken frühzeitig zu informieren sowie diese mit ausreichenden Informationen über die Kapitalbeschaffenheit der Banken zu versorgen.³²

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es auch eine Weiterentwicklung namens Basel II.5 gegeben hat. Die Aufgabe dieser war die Verbesserung des Basel-II-Rahmenwerkes und die Überarbeitung des Marktrisikomodells.

2.2.3 BASEL III

Am 16. Dezember 2010 wurde das Rahmenwerk Basel III veröffentlicht und in diesem wurden geänderte Anforderungen betreffend Eigenkapital und Liquidität definiert sowie Liquiditätskennzahlen, Leverage Ratio und Kapitalerhaltungspuffer eingeführt.³³

Basel III verwendet die bereits bekannten Säulen aus Basel II. Die Säule I beinhaltet die Anforderungen zu Kapital, Risikodeckung und Leverage. Vertiefend hierzu folgen die Unterkapitel: Eigenkapitalunterlegung, Kapitalerhaltungspuffer, Leverage Ratio, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko. Die Säule II regelt das Risikomanagement und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wobei letzteres eine Erweiterung um etwa Stresstest, Supervisory College und um ein solides Bonussystem erfährt. Die Säule III, welche die Marktdisziplin fordert

³⁰ Global Bank Regulation: Principles and Policies, S. 149 f.

³¹ Global Bank Regulation: Principles and Policies, S. 149 f.

³² BCBS, Review of the Pillar 3 disclosure requirements, S. 1.

³³ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

und die bestehenden Risiken beschreiben soll, wurde verschärft indem etwa COREP und weitreichende Offenlegungsanforderungen eingeführt wurden.

2.2.3.1 Eigenkapitalunterlegung

Bei den Basler Reformen steht die Verbesserung der Eigenkapitalunterlegung an erster Stelle. Das Reformpaket des Basler Ausschusses weist insbesondere auf die Verbesserung der Qualität der Eigenmittel, vor allem des Kernkapitals hin.³⁴ „Die Einführung des Begriffes ‚Going Concern Capital‘ signalisiert, dass das Kernkapital zukünftig die Überlebensfähigkeit des Institutes sicherstellen soll, indem es anfallende Verluste unter Fortführung der Geschäftstätigkeit auffängt.“³⁵ Künftig wird es drei definierte Kapitalklassen geben: hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1), zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) und Ergänzungskapital (Tier 2).³⁶ In Abbildung 1 wird der schrittweise Aufbau der neuen Eigenkapitalquoten beschrieben.³⁷



Abbildung 1: Schrittweise Einführung der Mindestkapitalanforderungen. Quelle: BMF (2013)

³⁴ Vgl. Jessberger (2013), S. 12.

³⁵ Lüders / Manns / Schnall (2011), S. 9 f.

³⁶ Vgl. BMF (2013), o. S.

³⁷ Vgl. BMF (2013), o. S.

Der Bestand an hartem Kernkapital muss von 2 % auf 4,5 % erweitert werden bis spätestens zum Jahr 2015.³⁸ Das zusätzliche Kernkapital musste 2013 von 2 % auf 1 % gesenkt werden und kann in diesem Jahr auf 1,5 % erhöht werden.³⁹ Ab dem nächsten Jahr stehen mithin *„sechs Prozent an Kernkapital zur Verfügung, um potenzielle Verluste aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu absorbieren, wobei der Anteil des harten Kernkapitals mindestens 75 Prozent betragen muss.“*⁴⁰ Das Ergänzungskapital muss hingegen schrittweise von 4 % auf 2 % bis 2015 reduziert werden.⁴¹

Die regulatorischen Eigenmittel sind seit 2013 nur noch hartes und zusätzliches Kernkapital sowie Ergänzungskapital.⁴² Hartes Kernkapital wird als qualitativ hochwertigstes Eigenkapital betrachtet.⁴³ Nicht mehr hinzugerechnet werden Drittrangmittel wegen der nicht ausreichenden Verlustteilnahme.⁴⁴ Mithin müssen Marktpreisrisiken mit der gleichen Kapitalbasis wie operationelle Risiken und Adressrisiken unterlegt werden.⁴⁵

Kapitalinstrumente des harten und zusätzlichen Kernkapitals müssen den Anforderungen eines eigenen, 14 Punkte umfassenden Kriterienkataloges entsprechen, wobei die wesentlichen Neuerungen bei den Kriterien der Verlustteilnahme, Dauerhaftigkeit und Flexibilität der Zahlungen liegen.⁴⁶ Unter Basel III muss das harte Kernkapital Verluste an erster Stelle auffangen.⁴⁷ Dieses Kapital muss der Bank auch dauerhaft zur Verfügung stehen.⁴⁸

³⁸ Vgl. Jessberger (2013), S. 14.

³⁹ Vgl. Jessberger (2013), S. 14.

⁴⁰ Jessberger (2013), S. 14.

⁴¹ Vgl. Paul (2011), S. 50 f.

⁴² Vgl. Jessberger (2013), S. 12.

⁴³ Vgl. European Commission (2011a), S. 86.

⁴⁴ Vgl. Jessberger (2013), S. 12.

⁴⁵ Vgl. Groß / Küster (2011), S. 352 f.

⁴⁶ Vgl. Jessberger (2013), S. 12.

⁴⁷ Vgl. Jessberger (2013), S. 12.

⁴⁸ Vgl. European Commission (2011a), S. 61 ff.

Bei Aktiengesellschaften (AG) entspricht das *„den Stammaktien respektive dem dazugehörigen Agio sowie den Rücklagen inklusive dem Fonds für allgemeine Bankrisiken. Institute, die nicht in der Rechtsform der AG firmieren, unterliegen ebenfalls dem genannten Kriterienkatalog.“*⁴⁹ Ausnahmen sind zulässig, um spezielle Eigenkapitalinstrumente, wie etwa Genossenschaftsanteile, welche weiterhin dem harten Kernkapital zuzurechnen sind.⁵⁰ Hybrides Kernkapital unterliegt ähnlichen Anforderungen wie denen des harten Kernkapitals.⁵¹ Darüber hinaus gibt es die Option, *„dass der Emittent die Kapitalinstrumente, mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht und einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren seit ihrer Emission, kündigen kann.“*⁵²

Ausschüttungen sind nur von erlaubten Posten zugelassen (wobei die CRD IV die Verlustteilnahme des zusätzlichen Kernkapitals erweitern).⁵³ Liegt eine Unterschreitung der harten Kernkapitalquote in Höhe von 5,125 % oder eines höheren, vom Institut bestimmten Prozentsatzes vor, so wird das zusätzliche Kernkapital wertberichtigt oder eine Umwandlung in hartes Kernkapital vorgenommen.⁵⁴ Das vorhandene Ergänzungskapital der Banken muss in Zukunft den Gläubigern des Institutes im Falle einer Insolvenz zur Verfügung stehen (*Gone Concern Capital*).⁵⁵

Kapitalinstrumente, welche dem Ergänzungskapital zugerechnet werden sollen, müssen ihrerseits einen 9 Punkte umfassenden Kriterienkatalog des Basler Ausschusses erfüllen, wobei wesentliche Änderungen bei der Verlustteilnahme, Dauerhaftigkeit und der Flexibilität der Zahlungen liegen.⁵⁶ *„Das Ergänzungskapital darf nicht durch das Institut beziehungsweise die Institutsgruppe selbst refinanziert oder besichert sein, muss nachrangig sein und eine Mindestlaufzeit von fünf Jah-*

⁴⁹ Jessberger (2013), S. 12.

⁵⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 9.

⁵¹ Vgl. Jessberger (2013), S. 13.

⁵² Basel Committee on Banking Supervision (2011a), S. 16.

⁵³ Vgl. Jessberger (2013), S. 13.

⁵⁴ Vgl. European Commission (2011a), S. 74 ff.

⁵⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 15.

⁵⁶ Vgl. Jessberger (2013), S. 13.

ren ohne Kündigungsanreize durch das Institut besitzen.“⁵⁷ Es wird beim Ergänzungskapital während der letzten fünf Jahre der Laufzeit eine taggenaue Teilanrechnung vorgesehen, in welcher der Nennwert am ersten Tag der Fünfjahresperiode in täglichen Schritten linear auf Null reduziert wird.⁵⁸ Weiters werden Wertberichtigungen bis höchstens 1,25 % der risikogewichteten Aktiva (RWA), gemäß dem Kreditrisikostandardansatz (KSA)⁵⁹ sowie Wertberichtigungsüberschüsse bis zu 0,6 % der risikogewichteten Aktiva nach dem Internal Ratings Based Approach (IRBA)⁶⁰ zum Ergänzungskapital hinzugerechnet.⁶¹

Kapitalbestandteile des Eigenkapitals, welche bereits vor dem 20. Juli 2011 ausgegeben wurden und seit 2013 nicht den neuen Anforderungen entsprechen, haben jedoch einen zehnjährigen Bestandsschutz.⁶² In dieser Zeit sind sie in gleichbleibenden Raten abzubauen.⁶³

2.2.3.2 Kapitalerhaltungspuffer

*„Zur Reduzierung des prozyklischen Effektes der regulatorischen Eigenmittelanforderungen im Konjunkturzyklus führt der Baseler Ausschuss zwei Kapitalpuffer ein, die aus hartem Kernkapital bestehen und jeweils schrittweise um 0,625 % ab dem Jahr 2016 bis auf 2,5 % im Jahr 2019 ansteigen.“*⁶⁴ Der erste Kapitalpuffer, der Kapitalerhaltungspuffer muss von den Kreditinstituten in wirtschaftlich guten Zeiten aufgebaut werden und dient dazu, die Widerstandsfähigkeit in wirtschaftli-

⁵⁷ Jessberger (2013), S. 13.

⁵⁸ Vgl. Jessberger (2013), S. 13.

⁵⁹ Im Kreditrisikostandardansatz ermitteln Kreditinstitute für bestimmte Forderungsklassen das Risikogewicht von Kreditrisikopositionen auf der Grundlage externer Bonitätsbeurteilungen, vgl. BaFin.

⁶⁰ Verfahren nach Basel II für das Kreditrisiko, wonach bei der Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung für eine Aktiva-Position die Kreditinstitute auf eigene interne Schätzungen von Risikokomponenten zurückgreifen können, vgl. www.finanz-lexikon.de

⁶¹ Vgl. European Commission (2011a), S. 81 ff.

⁶² Vgl. Jessberger (2013), S. 14.

⁶³ Vgl. European Commission (2011b), S. 136 f.

⁶⁴ Basel Committee on Banking Supervision (2011a), S. 5.

chen Krisenzeiten zu stärken.⁶⁵ „Bei Unterschreiten der vorgesehenen Quoten des Kapitalerhaltungspuffers erfolgt keine Restrukturierung, sondern das Institut unterliegt, je nach Ausmaß der Unterschreitung, gewissen Ausschüttungssperren an die Anteilseigner und muss die variablen Gehaltsbestandteile der Angestellten einbehalten, um somit die Kapitalbestandteile zu binden.“⁶⁶ Die eingeführten Ausschüttungssperren bewegen sich in insgesamt vier Intervallen von 0,625 % des Kapitalerhaltungspuffers, starten bei 40 % und wachsen in Schritten von 20 % bis zur vollständigen Ausschüttungssperre.⁶⁷

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörden gibt es noch einen weiteren Kapitalpuffer. Dieser antizyklische Kapitalerhaltungspuffer ist in Zeiten eines exzessiven Kreditwachstums in einem zeitlichen Rahmen von 12 Monaten von bis zu 2,5 % entsprechend der Vorgehensweise des Kapitalerhaltungspuffers aufzubauen.⁶⁸

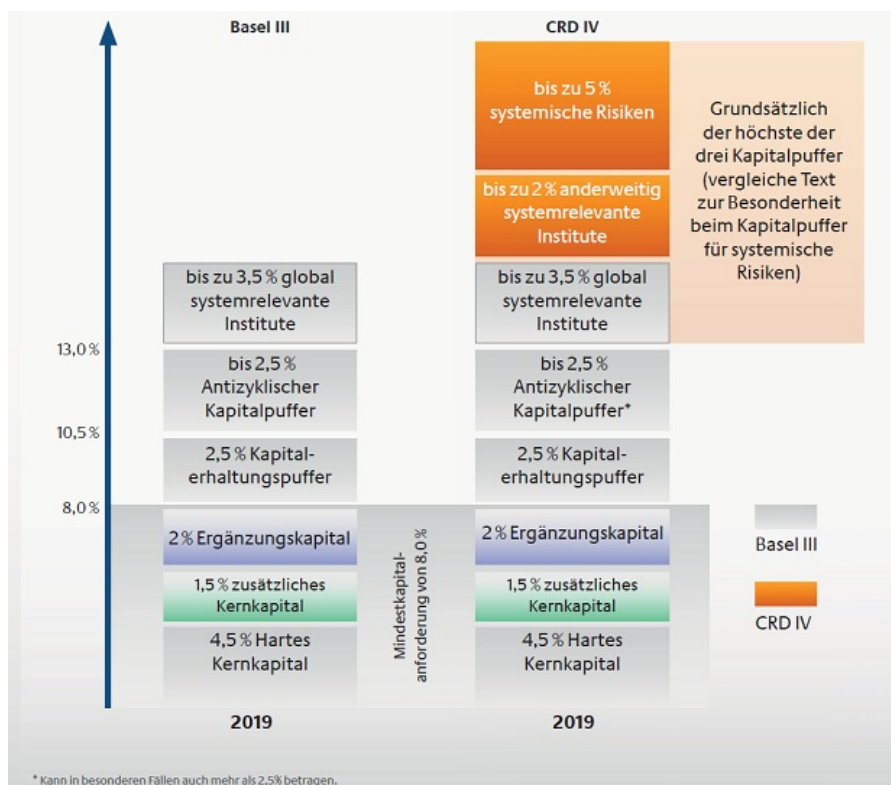


Abbildung 2: Kapitalpuffer nach Basel III. Quelle: BMF (2013)

⁶⁵ Vgl. Jessberger (2013), S. 15.

⁶⁶ Jessberger (2013), S. 16.

⁶⁷ Vgl. Schulte-Mattler / Manns (2012), S. 176 f.

⁶⁸ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010b), S. 2.

In Abbildung 2 wird ein Überblick über das Konzept der Kapitalpuffer gemäß Basel III dargestellt.⁶⁹ Inclusive der beiden Kapitalpuffer setzen sich die regulatorischen Eigenmittel ab dem Jahr 2019 aus mindestens 11 % Kernkapital und 2 % Ergänzungskapital zusammen⁷⁰, wobei das Kernkapital zu mindestens 9,5 % aus hartem Kernkapital bestehen muss.⁷¹ *„Durch den quantitativen Ausbau der Eigenkapitalbestandteile gegenüber den bestehenden Anforderungen von Basel II verdeutlicht der Baseler Ausschuss seine Intention, dass Banken mit einer guten Eigenkapitalbasis widerstandsfähiger gegen Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb werden sollen.“*⁷²

Zur Stabilisierung von globalen systemrelevanten Instituten (G-SRI) fordert der Basler Ausschuss weiterhin, abhängig von ihrer Größe, eine darüber hinausgehende Eigenkapitalunterlegung von bis zu 3,5 %⁷³ durch hochwertiges Kapital, schrittweise ab dem Jahr 2016.⁷⁴ Für andere systemrelevante Kreditinstitute⁷⁵, die durch FMA-Verordnung bestimmt werden, ist ein Kapitalpuffer von bis zu 2 % gefordert.⁷⁶ *„Um ein sinnvolles Zusammenwirken der verschiedenen Kapitalpuffer sicherzustellen und eine Mehrfachbelastung der Kreditinstitute zu vermeiden, wird bei gleichzeitiger Betroffenheit eines Kreditinstituts durch den für systemrelevante, anderweitig systemrelevante Kreditinstitute geltenden Kapitalpuffer und den Kapitalpuffer für systemische Risiken (soweit er ausländische Risikopositionen erfasst) nur jeweils der höhere⁷⁷ Kapitalpuffer festgesetzt.“*⁷⁸ Der Kapitalpuffer, welcher für systemische Risiken eingeführt wird, kann zusätzlich erhoben werden, jedoch nur

⁶⁹ Vgl. BMF (2013), o. S.

⁷⁰ Vgl. Jessberger (2013), S. 16.

⁷¹ Vgl. Jessberger (2013), S. 16.

⁷² Basel Committee on Banking Supervision (2011a), S. 2.

⁷³ § 23b BWG. Ab 2016 anwendbar.

⁷⁴ Vgl. Jessberger (2013), S. 17.

⁷⁵ § 23c BWG. Ab 2016 anwendbar.

⁷⁶ Vgl. BMF (2013), o. S.

⁷⁷ § 23c BWG. Ab 2016 anwendbar.

⁷⁸ BMF (2013), o. S.

unter der Voraussetzung, dass er für inländische Risikopositionen gilt.⁷⁹ Neben den Anforderungen für den Kapitalerhaltungspuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer sind die drei anderen Kapitalpuffer zwingend zu erfüllen.⁸⁰ Auch diese Schritte dienen einer zunehmenden Stabilisierung des Finanzsystems.⁸¹

2.2.3.3 Liquiditätsrisiko

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des neuen Risikomanagements von Banken, insbesondere des Liquiditätsrisikomanagements, ist die Einführung von neuen Liquiditätskennziffern LCR (Liquidity Coverage Ratio – Mindestliquiditätsquote) und NSFR (Net Stable Funding Ratio – strukturelle Liquiditätsquote) im Rahmen von Basel III. Um die Liquiditätsausstattung für Banken zu garantieren, müssen diese Liquiditätsvorschriften weltweit einheitlich angewendet werden.⁸²

Die LCR dient dazu, es Banken zu ermöglichen, in einem vorgegebenen Liquiditäts-Stressszenario über 30 Tage ohne fremde Hilfe ihren eigenen Zahlungspflichten nachzukommen, um in dieser Zeit geeignete Maßnahmen gegen die Liquiditätskrise einleiten zu können.⁸³ Die Abbildung 3 zeigt die Berechnung der LCR.

Stresstest-Kennziffer (bis 30 Tage = short periode of time)	
LCR =	$\frac{\text{Bestand an (hoch-)liquiden Aktiva}}{\text{Nettozahlungsabgang unter Stress}} \geq 1$

Abbildung 3: LCR Formel. Quelle: KPMG Austria GmbH (2011)

Ein vorgesehener Liquiditätspuffer muss nach der LCR mindestens so groß sein, wie der für das dreißigtägige Stressszenario unterstellte Netto-Abfluss, wobei der daraus resultierende Wert mindestens 100 % oder höher sein muss.⁸⁴ Die Berechnung des Liquiditätspuffers erfolgt aus den im Portfolio des Kreditinstitutes

⁷⁹ § 23d BWG. Ab 2016 anwendbar.

⁸⁰ Vgl. BMF (2013), o. S.

⁸¹ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2011b), S. 1, 2, 15, 21.

⁸² Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

⁸³ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 3 f.

⁸⁴ Vgl. Heumüller / Ingerfurth / Hager (2012), S. 56.

befindlichen Level 1 und 2 Assets.⁸⁵ Level 1 Assets können unbegrenzt aufgenommen werden, wohingegen Aktiva des Levels 2 höchstens bis zu einer Größe von 40 % des Portfolios ausmachen dürfen.⁸⁶ Level 1 Assets – Papiere der ersten Klasse der hochliquiden Papiere – müssen demzufolge mindestens 60 % der liquiden Aktiva ausmachen.⁸⁷ Dabei sind diese ohne Abschlag anrechenbar und bestehen im Wesentlichen aus Barmitteln, Zentralbankguthaben und Staatsanleihen mit einer sehr geringen Ausfallwahrscheinlichkeit, wobei ihnen im Kreditrisikostandardansatz ein Risikogewicht in Höhe von 0 % zugeordnet wird.⁸⁸

Barmittel und Zentralbankguthaben aus Investmentfondsanteilen werden immer mit 100 % angerechnet⁸⁹, wobei weitere Aktiva aus Investmentfondsanteilen der ersten Klasse lediglich einen Anrechnungsfaktor von 95 % haben und die Aktiva der zweiten Klasse aus Investmentfondsanteilen mit 80 % angesetzt werden.⁹⁰

Level 2 Assets werden hingegen nur zu 85 % des Marktwertes angesetzt.⁹¹ *„Zu dieser Klasse zählen Forderungen an Zentralbanken und öffentliche Stellen, die im KSA unter Basel II ein Risikogewicht von 20 % aufweisen, Unternehmensanleihen, sofern sie nicht im Finanzsektor emittiert wurden, und gedeckte Schuldverschreibungen, wie zum Beispiel Pfandbriefe, zählen ebenfalls zur zweiten Klasse der liquiden Aktiva, wenn sie von einer anerkannten Ratingagentur mit mindestens AA- bewertet wurden.“*⁹²

Die Veräußerbarkeit der Assets muss von dem Finanzinstitut mittels Testverkäufen regelmäßig bewiesen werden.⁹³ Der Bestand aller liquiden Aktiva muss darüber hinaus gut diversifiziert sein und zugleich innerhalb der angesetzten 30 Tage

⁸⁵ Vgl. Heumüller / Ingerfurth / Hager (2012), S. 56.

⁸⁶ Vgl. Heumüller / Ingerfurth / Hager (2012), S. 56.

⁸⁷ Vgl. Fiedler / Gassmann / Wackerbeck (2011), S. 177.

⁸⁸ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 8 f.

⁸⁹ Vgl. Jessberger (2013), S. 22.

⁹⁰ Vgl. European Commission (2011b), S. 87 f.

⁹¹ Vgl. Jessberger (2013), S. 21.

⁹² Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 9 f.

⁹³ Vgl. Jessberger (2013), S. 21.

des Stressszenarios jederzeit sowohl rechtlich als auch praktisch veräußerbar sein.⁹⁴

Der Nenner der LCR hingegen ermittelt den Nettozahlungsmittelabfluss innerhalb von 30 Tagen durch Bildung der Differenz der Zuflüsse und Abflüsse der vorhandenen Zahlungsmittel eines Finanzinstitutes.⁹⁵ Jedoch sind Zahlungsmittelzuflüsse nur bis 75 % der Zahlungsmittelabflüsse anrechenbar, übersteigende Zuflüsse werden regulatorisch nicht berücksichtigt.⁹⁶

Es geht also um die Verringerung der Zahlungsstromgrößen, um in dem angenommenen Szenario den Abfluss von liquiden Mitteln weitgehend einzudämmen.⁹⁷ Gleichzeitig wird in dem der LCR zugrunde gelegten Stresstest angenommen, dass der Bestand der Banken an kleinteiligen Privatkundeneinlagen mit angenommenen 5 bis 10 % die geringsten Abflussraten aufweist, wogegen Einlagen von Großkunden, die ihre Wertpapiere in der Regel schnell abstoßen, je nach Art, mit 25 oder 75 % abfließen.⁹⁸ Damit werden die jeweiligen Zahlungsflüsse mit den vorgegebenen Rückzugsraten multipliziert, wobei so der voraussichtliche Mittelabfluss in dem vorgegebenen Stressszenario insgesamt abgebildet wird.⁹⁹ Die Banken sind mit der Umsetzung der Vorgaben der LCR bereits weit vorangekommen. Für alle Finanzinstitute wird sie am 1. Oktober 2015 verbindlich eingeführt, wobei bereits 2013 eine Meldung der Kennziffer durch ausgewählte Finanzinstitute erfolgte.¹⁰⁰

Die Einführung der NSFR dient als eine strukturelle Liquiditätsquote der Förderung der fristenkongruenten Refinanzierung.¹⁰¹ Die Abbildung 4 zeigt die Berechnung der NSFR.

⁹⁴ Vgl. Jessberger (2013), S. 21.

⁹⁵ Vgl. Jessberger (2013), S. 22.

⁹⁶ Vgl. Heidorn / Schmaltz / Schröter (2011a), S. 398.

⁹⁷ Vgl. Heumüller / Ingerfurth / Hager (2012), S. 58.

⁹⁸ Vgl. Heumüller / Ingerfurth / Hager (2012), S. 58.

⁹⁹ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 12.

¹⁰⁰ Vgl. Eilenberger (2012), S. 109.

¹⁰¹ Vgl. Jessberger (2013), S. 22.

Strukturkennziffer (bis 1 Jahr)

$$\text{NSFR} = \frac{\text{Tatsächliche stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} \geq 1$$

Abbildung 4: NSFR Formel. Quelle: KPMG Austria GmbH (2011)

Die NSFR stellt damit die gewichtete, verfügbare, stabile Refinanzierung der gewichteten, benötigten, belastbaren Refinanzierung unter Stressbedingungen gegenüber.¹⁰² Das hier enthaltene Stressszenario bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und betrifft nur das jeweilige Kreditinstitut, d. h., es handelt sich um kein systemweites Stressszenario.¹⁰³ Die NSFR Kennzahl wird frühestens 2018 nach einer vorab intensiven Beobachtungs- und Überprüfungsphase eingeführt.¹⁰⁴

*„Das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten, die sich aus bestimmten Kundeneinlagen, Finanzierungsmitteln aus dem Finanzsektor und weiteren ausgewählten Verbindlichkeiten zusammen setzen, haben Institute im Rahmen der Meldung zur verfügbaren stabilen Refinanzierung anzugeben.“*¹⁰⁵ Um eine belastbare Refinanzierung nachzuweisen, melden Finanzinstitute u. a. ihre liquiden Aktiva, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, Forderungen aus Darlehen und Derivaten, Gold und andere Edelmetalle sowie nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen an.¹⁰⁶ Die vorzunehmenden Meldungen der einzelnen Positionen werden dabei in fünf Laufzeitbändern unterteilt.¹⁰⁷

¹⁰² Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 25.

¹⁰³ Vgl. Heidorn / Schmaltz / Schröter (2011b), S. 2.

¹⁰⁴ Vgl. KPMG Austria GmbH (2011).

¹⁰⁵ Jessberger (2013), S. 23.

¹⁰⁶ Vgl. Jessberger (2013), S. 23.

¹⁰⁷ Vgl. European Commission (2011b), S. 97 f.

2.2.3.4 Leverage Ratio

Neu in Basel III ist auch die Einführung einer Verschuldungsquote. Diese dient der Begrenzung des Bilanzvolumens und des außerbilanziellen Geschäftes im Verhältnis zum Eigenkapital.¹⁰⁸ „Die Verschuldungsquote soll dabei eine sogenannte *Backstop-Funktion erfüllen und verhindern, dass sich Kreditinstitute selbst zu hoch bei anderen Marktteilnehmern verschulden, um damit das Eingehen von anderen, unter Umständen risikoreichen Positionen zu finanzieren.*“¹⁰⁹ Die Verschuldungsquote wird so berechnet, dass sie das Eigenkapital einer Bank in Verhältnis zur nicht risikogewichteten Bilanzsumme und außerbilanziellen Positionen setzt, wobei die einzelnen Positionen unabhängig von ihrem individuellen Risikogewicht in der Berechnung¹¹⁰ berücksichtigt werden.¹¹¹

2.2.3.5 Kontrahentenrisiko

Dieser Punkt unter Basel III soll den Ausfall von Gegenparteien adressieren. Aufgrund der in der Finanzkrise erfahrenen Verluste im Zuge der Bonitätsverschlechterung der Kontrahenten bei Derivatgeschäften, wurden in Basel III die Eigenmittelanforderungen bei Kontrahenten adaptiert. Jedes eingegangene Geschäft muss bewertet werden und mittels eines Kontrahentenausfallrisikos (Credit Value Adjustment) abgebildet werden.¹¹² Das CVA kann entweder mittels Standard-Methode ermittelt werden oder von der Aufsicht die zu genehmigende Interne Modelle Methode (IMM) heranziehen, wobei beide Methoden aufgrund des nicht beachteten Marktpreisrisikos starke Kritik erfahren. So führt z. B. die Absicherung des Marktpreisrisikos durch einen Swap zu einem höheren Anrechnungsbetrag des Kontrahentenausfallrisikos.¹¹³ OTC gehandelte Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unterliegen einer höheren Eigenmittelunterlegung als zentrale

¹⁰⁸ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹⁰⁹ BMF (2013), o. S.

¹¹⁰ Artikel 429 CRR.

¹¹¹ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹¹² Vgl. BaFin (2014), Basel II / CRD IV.

¹¹³ Peters (2012), S. 111.

Gegenparteien. Damit wird versucht sicherzustellen, dass Banken weniger Geschäfte auf nicht regulierte OTC-Märkte eingehen.¹¹⁴

2.2.3.6 Operationelles Risiko

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen des operationellen Risikos im Vergleich zu Basel II.¹¹⁵

¹¹⁴ Vgl. BaFin (2014), Basel II / CRD IV.

¹¹⁵ Vgl. BaFin (2014), Basel III / CRD IV.

2.3 UMSETZUNG VON BASEL III IN DER EU DURCH CRD IV UND CRR I

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, befindet sich der globale Finanzmarkt derzeit in einer noch nie da gewesenen Regulierungswelle. Die nachfolgende Abbildung soll einen Überblick über jene regulatorischen Implementierungen und die daraus resultierenden Anforderungen an Banken geben:

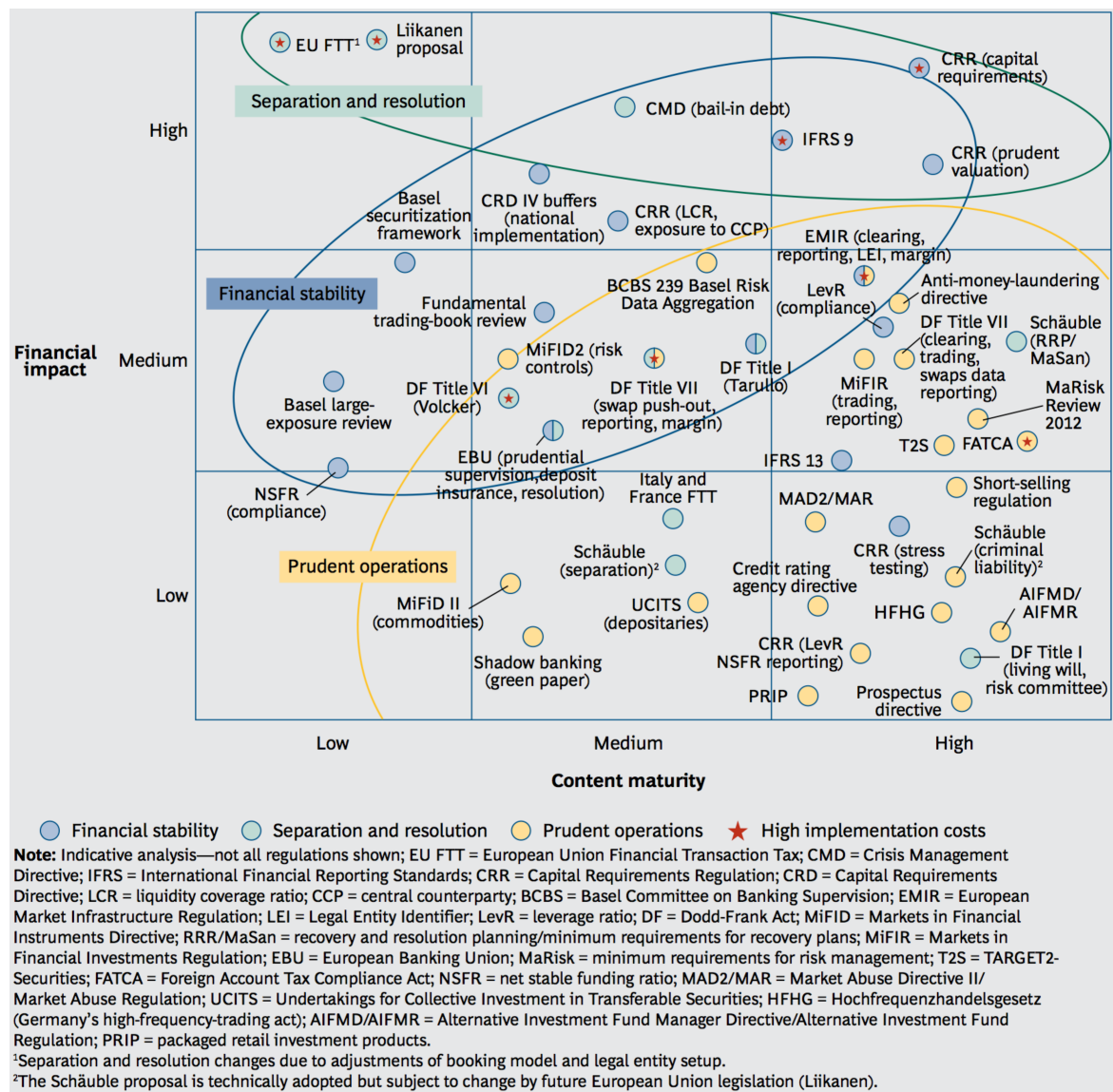


Abbildung 5: Regulatorische Implementierung. Quelle: BCG (2014)

Die Regulierungswelle setzt bei den Schattenfinanzzentren an, orientiert sich an einem stark verschärften Liquiditätsrisikomanagement von Banken, forciert die Offenlegung in Unternehmen und Banken sowie die Umsetzung von Vorschriften zur Einführung einer umfassenden Finanzmarktaufsicht. Die wesentlichen Merk-

male der Reformen liegen auf der Zunahme von Transparenz – bis hin zur gänzlichen Abschaffung des Bankgeheimnisses – und der Etablierung eines nachhaltigen, d. h. eines langfristig und strategisch ausgelegten Portfoliomanagements in Banken, so dass diesen durch die Einführung einer Meldepflicht oder durch die Abschaffung des Bankgeheimnisses, der Ausbau von Finanzaktivitäten in Steueroasenländern künftig erschwert wird.

Ein nachhaltiges Portfoliomanagement in Banken bedeutet aber auch, dass das Vergütungssystem, welches in hohem Maß auf Boni ausgerichtet ist, im Rahmen einer guten Corporate Governance einer Veränderung bedarf. Nicht umsonst sind Begriffe wie Compliance und Corporate Governance für Banken zunehmend wichtiger geworden. Die eingeführten Regularien schaffen in den Banken durchaus Anreizsysteme, ihre bisher auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichteten Unternehmensstrategien zu überdenken und neu zu konzipieren. Ihr Bestreben ist die Wiederherstellung verloren gegangener Reputation gegenüber Kunden, Anleger und Aktionäre infolge der Finanzmarktkrise.

Um Basel III auf europäischer Ebene umzusetzen, wurden zwei Rechtsakte geschaffen:¹¹⁶ Zum einen die *„Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG“*¹¹⁷ sowie zum anderen die *„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012“*¹¹⁸. Die neuen Regelungen sind ab dem 1. Januar 2014 verbindlich in Kraft getreten und gelten somit für alle 8.200 Kreditinstitute innerhalb der EU.¹¹⁹

¹¹⁶ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹¹⁷ ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 338.

¹¹⁸ ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1.

¹¹⁹ Vgl. BMF (2013), o. S.

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU werden zusammen als CRD-IV-Paket bezeichnet.¹²⁰ Für die neu erlassene Verordnung wird die Abkürzung CRR (*Capital Requirements Regulation*) und für die Richtlinie die Abkürzung CRD IV (*Capital Requirements Directive Number IV*)¹²¹ benutzt. Damit folgen die CRD-IV-Paket der bisherigen Benennung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG als CRD I (mit der Basel II im Jahr 2007 auf europäischer Ebene eingeführt wurde), sowie der Richtlinien 2009/83/EG und 2009/111/EG als CRD II und der Richtlinie 2010/76/EU als CRD III.¹²²

CRD II aus dem Jahr 2009 und CRD III aus dem Jahr 2010 wurden bereits als Antworten auf die in Kapitel „3.2 Ursachen der Finanzkrise im Jahr 2008“ beschriebenen Ursachen der Finanzmarktkrise erlassen. Mit CRD II wurde insbesondere die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für verschiedene Adressenausfallrisiken erhöht und für Verbriefungen verschärfte Regelungen eingeführt, während mit CRD III die Wiederverbriefungen und Anforderung für die Eigenmittelunterlegung im Handelsbuch deutlich erhöht wurden.¹²³ Mit CRD III definierte die EU zudem erstmals Anforderungen an die Vergütungspolitik¹²⁴ der Kreditinstitute durch die Bankenaufsichtsbehörden, um die von den bisher bestehenden Vergütungssystemen ausgehenden falschen Anreize im Hinblick auf die Un-

¹²⁰ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹²¹ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹²² CRD I wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 11. August 2006 (BGBl. I 141/2006), der Solvabilitätsverordnung, der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie der Liquiditätsverordnung vom 09. Oktober 2006 (BGBl. I 374/2006 bzw. 375/2006) umgesetzt. CRD II wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 18. August 2010 (BGBl. I 72/2010) umgesetzt. CRD III wurde durch die zweite Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 28. Dezember 2011 (BGBl. I 145/2011) umgesetzt.

¹²³ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹²⁴ Die Grundsätze zur Vergütungspolitik wurden durch das Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten vom 07. August 2010 (BGBl. I 2013/184) und die zugehörigen Rechtsverordnungen umgesetzt.

ternehmensstrategien von Banken zu korrigieren.¹²⁵ Die Verordnung CRR (I)¹²⁶ ist nunmehr unmittelbar geltendes Recht und richtet sich vorrangig an die beaufsichtigten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.¹²⁷ Die Richtlinie CRD IV¹²⁸ enthält Vorgaben für die Mitgliedstaaten:¹²⁹

- zur Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen,¹³⁰
- zur Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten vorgesehenen Organe einschließlich der Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance),¹³¹
- für die Vergütung,¹³²
- für die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer,¹³³
- zum Prozess der aufsichtsrechtlichen Überprüfung und Bewertung¹³⁴ und
- zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung und/oder die Richtlinie.¹³⁵

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist als solche unmittelbar geltendes Recht in Österreich und somit vorrangig zu behandeln, weshalb im Bankwesengesetz (BWG) als auch in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen, die der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 widersprechende oder entgegengesetzten nationalen Vorschriften zu streichen sind.¹³⁶ Die nationale Implementierung der Richtlinie erfolgte bereits „*mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den*

¹²⁵ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹²⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

¹²⁷ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹²⁸ Richtlinie 2013/36/EU.

¹²⁹ Vgl. für das Folgende: BMF (2013), o. S.

¹³⁰ Artikel 8 ff. CRD IV.

¹³¹ Artikel 88 ff. CRD IV.

¹³² Artikel 92 ff. CRD IV.

¹³³ Artikel 128 ff. CRD IV.

¹³⁴ Artikel 97 ff. CRD IV.

¹³⁵ Artikel 64 ff. CRD IV.

¹³⁶ Vgl. BMF (2013), o. S.

Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz).“¹³⁷

2.3.1.1 Eigenkapitalunterlegung

Bei der Eigenkapitalunterlegung sieht CRR gegenüber Basel III keine besonderen Bestimmungen vor. „Mit zahlreichen Übergangsvorschriften¹³⁸, u. a. zur stufenweisen Erhöhung der harten Kernkapitalquote, zu Abzugsbeträgen vom harten Kernkapital und vom Ergänzungskapital, zur Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen im harten Kernkapital und im Ergänzungskapital des die Beteiligung haltenden Kreditinstituts sowie zum Auslaufen von Korrekturposten, soll sichergestellt werden, dass die Kreditinstitute bis zum 31. Dezember 2018 ohne Beeinträchtigung ihrer Kreditvergabefähigkeit in die neuen Regelungen hineinwachsen können.“¹³⁹

2.3.1.2 Kapitalerhaltungspuffer

Aufgrund der eingetretenen Staatsschuldenkrise im Jahr 2011 forderte die EBA 70 europäische Großbanken auf, bereits 2012 eine harte Kernkapitalquote von 9 % zur Stabilisierung des Vertrauens in die Widerstandsfähigkeit der europäischen Banken umzusetzen und nahm damit einen großen Teil der neuen Eigenkapitalanforderungen im Rahmen von Basel III vorweg.¹⁴⁰

2.3.1.3 Liquiditätsrisiko

Mit der CRR werden erstmalig auch Mindeststandards für quantitative Anforderungen an die Liquidität der Kreditinstitute eingeführt, um ihre Zahlungsfähigkeit zu stärken, was ebenfalls als Reaktion auf die Finanzmarktkrise zu verstehen ist.¹⁴¹

¹³⁷ BGBl (2013/I), S. 3395.

¹³⁸ Artikel 465 ff. CRR.

¹³⁹ BMF (2013), o. S.

¹⁴⁰ Vgl. European Banking Authority (2011), S. 1 ff.

¹⁴¹ Vgl. BMF (2013), o. S.

Gemäß § 25 BWG sind österreichische Banken verpflichtet, eine Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft zu garantieren, obwohl auf internationaler Ebene das Liquiditätsrisiko von Kreditinstituten vor der Finanzkrise nicht als eines der Primärrisiken betrachtet wurde.¹⁴² „Erst die Liquiditätsengpässe von Instituten mit starker Eigenkapitalausstattung und das verstärkte Ausnutzen der Fristentransformation rückte das Liquiditätsrisiko in den Vordergrund, sodass der Baseler Ausschuss im September 2008 qualitative Standards für das Liquiditätsrisiko veröffentlichte.“¹⁴³ Im Dezember 2010 erfolgte dann eine Empfehlung zu quantitativen Mindeststandard, welche die Säule I erweitern und Liquiditätsengpässe verhindern sollte.¹⁴⁴

2.3.1.4 Leverage Ratio

Die Verschuldungsquote ist ab dem 1. Januar 2015 von den Kreditinstituten offenzulegen.¹⁴⁵ Die EK muss bis zum 31. Dezember 2016 dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat einen Bericht über die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Verschuldungsquote vorlegen¹⁴⁶, welcher ebenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur bindenden Einführung der Verschuldungsquote ab dem 1. Januar 2018 beinhalten kann.¹⁴⁷ Möglich ist die Einführung von Verschuldungsquoten, differenziert nach den unterschiedlichen Geschäftsmodellen der Kreditinstitute.¹⁴⁸ Es wird jedoch angenommen, dass die Wechselwirkung zwischen Verschuldungsquote und der Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen mit besonders risikoarmen Geschäftsmodellen noch weiterer Analysen bedarf.¹⁴⁹ Insoweit ist die Einführung einer Verschuldungsquote noch nicht endgültig geregelt.

¹⁴² Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 30.

¹⁴³ Jessberger (2013), S. 19.

¹⁴⁴ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 1.

¹⁴⁵ Artikel 451 CRR.

¹⁴⁶ Artikel 511 CRR.

¹⁴⁷ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹⁴⁸ Vgl. BMF (2013), o. S.

¹⁴⁹ Vgl. BMF (2013), o. S.

2.3.1.5 Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko

Bezüglich Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko sieht CRR gegenüber Basel III keine besonderen Bestimmungen vor.

2.4 AUFSICHT FÜR RATINGAGENTUREN (CRA-NOVELLE)

Auch wenn dieses Anliegen von Basel III nicht in den direkten Zuständigkeitsbereich der Banken fällt, so ist es doch im Rahmen einer Risikovorsorge unerlässlich. Das neue Legislativpaket, welches die Vorschriften über Ratingagenturen verstärkt, besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 462/2013¹⁵⁰ und der Richtlinie 2013/14/EU¹⁵¹.¹⁵² Die neuen Vorschriften sollen die Kreditinstitute auch dahin gehend beeinflussen, den Rückgriff auf Ratings zu verringern: „[...] hierzu werden die Finanzinstitute verpflichtet, ihre eigene Kreditrisikobewertung zu verstärken und sich nicht ausschließlich und automatisch auf externe Ratings zu stützen.“¹⁵³

Mit der vorher geltenden EU-Rating-Verordnung wurden in der EU bereits 2010 die regulatorischen Voraussetzungen für eine staatliche Aufsicht über Kreditratingagenturen, in Anlehnung an die USA, geschaffen.¹⁵⁴ Für Ersteller von Kreditratings besteht nun eine Registrierungspflicht, wobei Ratingagenturen einem umfangreichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen, welches von

¹⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, Abl. der EU, L 146 vom 31. Mai 2013

¹⁵¹ Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, Abl. der EU, L 145 vom 31. Mai 2013.

¹⁵² Vgl. Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2013.

¹⁵³ Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2013.

¹⁵⁴ Vgl. Goller (2013), o. S.

der ESMA beaufsichtigt wird.¹⁵⁵ Ratingagenturen, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, dürfen für Kreditratings nicht mehr herangezogen werden. Ferner können Ratings bezogen werden, die direkt von einer registrierten Ratingagentur – gemäß eines vorgesehenen Mechanismus, welcher in der EU-Rating-Verordnung beschrieben wird – übernommen wurden (*Endorsement*).

Ein durchzuführendes Rating ist im Sinne der Verordnung jedes Bonitätsurteil, welches „*anhand eines festgelegten und definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien (wie beispielsweise die weit verbreiteten Ratingskalen von AAA bis D) abgegeben wird und sich auf ein Unternehmen, einen Schuldtitel oder eine finanzielle Verbindlichkeit, eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Finanzinstrument bzw. auf den jeweiligen Emittenten bezieht.*“ Hingegen nicht erfasst sind u. a. private Ratings, Finanzanalysen im Sinne der Marktmissbrauchsrichtlinie (*Market Abuse Directive – MAD*) und der Finanzmarktrichtlinie (*Markets in Financial Instruments Directive – MiFID*) sowie Kreditscorings.

Bereits mit der ersten Novelle der Verordnung (*Credit Rating Agency Regulation II – CRA II*) beauftragte der europäische Gesetzgeber die ESMA mit einer europäischen Aufsichtszuständigkeit mit umfassenden Exekutivkompetenzen. Im Oktober 2011 wurden an die ESMA sämtliche Aufsichtskompetenzen für Ratingagenturen übertragen. „*Die Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin konzentriert sich nun auf die Mitarbeit im entsprechenden Fachausschuss der ESMA, der Leitlinien und Empfehlungen sowie technische Regulierungs- und Durchführungsstandards entwickelt, welche entweder von der ESMA selbst oder der EU-Kommission unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments und des Rats verabschiedet werden, sowie auf die Mitwirkung bei der Beschlussfassung im Rat der Aufseher, dem Lenkungsgremium der ESMA.*“¹⁵⁶

Neu ist auch, dass ab Juni 2015 alle verfügbaren Ratings auf einer europäischen Rating-Plattform veröffentlicht werden¹⁵⁷, um eine entsprechende Transparenz zu

¹⁵⁵ Vgl. Goller (2013), o. S.

¹⁵⁶ Goller (2013), o.S.

¹⁵⁷ Vgl. Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2013.

ermöglichen. *„Dies wird die Vergleichbarkeit und Sichtbarkeit der Finanzinstrumenteratings von in der EU registrierten und zugelassenen Ratingagenturen erhöhen. Darüber hinaus wird es den Anlegern helfen, ihre eigene Kreditrisikobewertung vorzunehmen, und zu größerer Vielfalt in der Ratingbranche beitragen.“*¹⁵⁸

2.5 MaRisk-NOVELLE

Die MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) wurde infolge von Basel III geändert, insbesondere im Hinblick auf das Risikomanagement, der ihr ebenfalls unterliegenden Banken. Zu den wichtigsten Anpassungen und Ergänzungen der MaRisk-Novelle gehören seit dem 1. Januar 2013 folgende Änderungen:¹⁵⁹

2.5.1.1 Kapitalplanungsprozess

Neu ist die Einführung eines Kapitalplanungsprozesses gemäß AT 4.1 Tz. 9, welcher das Risikotragfähigkeitskonzept um eine progressive Komponente ergänzt.¹⁶⁰ *„Ziel ist die frühzeitige Identifizierung etwaigen Kapitalbedarfs, weshalb die Kapitalplanung einen mehrjährigen Zeitraum über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinweg betrachten soll (in der Regel 2 bis 3 Jahre über den Risikobetrachtungshorizont hinweg).“*¹⁶¹

2.5.1.2 Risikocontrolling-Funktion

Auch eine Risikocontrolling-Funktion wurde in AT 4.4.1 der neuen MaRisk eingeführt, wobei die inhaltlichen Anforderungen an eine solche keine neuen Anforderungen darstellen, sondern lediglich eine gebündelte Darstellung dessen beschreibt, was bereits im MaRisk-Kontext gefordert wurde.¹⁶² Hingegen ist in Tz. 4 eine neue Anforderung enthalten, wonach *„die Leitung der Risikocontrolling-*

¹⁵⁸ Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2013.

¹⁵⁹ Vgl. für das folgende Kapitel: BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012, Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2012/0002.

¹⁶⁰ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶¹ BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶² Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

*Funktion einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen und in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäftsaktivitäten grundsätzlich in exklusiver Weise wahrzunehmen*¹⁶³ ist. Gleichzeitig muss die Leitung der Risikocontrolling-Funktion hinsichtlich risikopolitischer Entscheidungen der Geschäftsleitung, die von besonderer Bedeutung sind, an dem Prozess der Entscheidungsfindung beteiligt werden.¹⁶⁴ Dies soll nicht nur der Stärkung der Governance-Strukturen innerhalb der Kreditinstitute dienen, sondern ebenso der Stärkung der Risikoaspekte bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen.¹⁶⁵

2.5.1.3 Compliance-Funktion

In der neuen MaRisk sind zudem auch Anforderungen an die Compliance-Funktion enthalten, welche generell auf eine angemessene Compliance-Kultur innerhalb des Kreditinstitutes in allen Geschäftsbereichen abzielen.¹⁶⁶ Diese dienen der Umsetzung wirksamer Verfahren, welche die Einhaltung der rechtlichen Regelungen und Vorgaben sicherstellen sollen.¹⁶⁷ Die neue Compliance-Funktion soll dazu eine stärker beratende und koordinierende Funktion ausüben und gewährleisten, dass auch die einzelnen Geschäftsbereiche den beschriebenen Anforderungen nachkommen und keine unerwünschten Regelungslücken im Institut aufkommen.¹⁶⁸

In den neuen MaRisk wurde ferner klargestellt, dass die Aufgaben der Compliance-Funktion nicht bei der internen Revision anzusiedeln sind, damit der Funktion auch weiterhin eine prozessunabhängige Rolle zukommt.¹⁶⁹ *„Insbesondere soll verdeutlicht werden, dass die Durchführung von Prüfungen – unbeschadet der Durchführung von Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion, wie sie sich auch*

¹⁶³ BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶⁴ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶⁵ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶⁶ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶⁷ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶⁸ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁶⁹ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

*teilweise aus speziellen rechtlichen Regelungen und Vorgaben für einzelne Bereiche ergeben – uneingeschränkt Aufgabe der Internen Revision ist und bleibt.*¹⁷⁰ In dem BaFin-Rundschreiben wird herausgestrichen, dass die Kreditinstitute ihr Risikomanagement im Rahmen einer strategisch ausgerichteten Unternehmenssteuerung als Bestandteil einer durchzuführenden Compliance zu verstehen haben, welches mithilfe der Geschäftsleitung, unter Einhaltung der Grundsätze einer guten Corporate Governance, vorzunehmen ist.

2.5.1.4 Verrechnungssystem für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken

Mit der MaRisk-Novelle wurde zudem ein Verrechnungssystem für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken eingeführt. *„Enthält Tz. 5 nun die allgemeine Anforderung zur Einrichtung eines solchen Verrechnungssystems, finden sich die detaillierten Anforderungen, wie sie sich auch aus den einschlägigen CEBS Guidelines ergeben, nun in den Tzn. 6 und 7 wieder.“*¹⁷¹ Diese Anwendung beschränkt sich jedoch auf große Kreditinstitute mit komplexen Geschäftsaktivitäten, da es kleineren Instituten mit weniger komplexen Geschäftsaktivitäten möglich ist, einfachere Verfahren zur internen Verrechnung der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken anzuwenden.¹⁷²

¹⁷⁰ BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁷¹ BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

¹⁷² Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

3 FINANZ- UND STAATSSCHULDENKRISE

3.1 ALLGEMEINE GRÜNDE FÜR FINANZKRISEN

Die Finanzkrise, welche im Jahr 2007 ihren Anfang nahm und in einer Staatsschuldenkrise mit immensen Auswirkungen auf die europäischen Wirtschaftssysteme – insbesondere vieler südeuropäischer Staaten – mündete, ist nicht die einzige Krise, die sich in den letzten Jahrzehnten zugetragen hat. So lassen sich verschiedene Finanz- und Währungskrisen nennen, die insbesondere seit Mitte der 1990er Jahre¹⁷³ als Wirtschaftskrisen auftraten: die Mexikokrise 1994/95, die Asienkrise 1997/1998, die Russlandkrise 1998, die Brasilienkrise 1998 sowie die Argentinienkrise 2001/2002.¹⁷⁴ Diese immer wieder auftretenden Krisen „haben deutlich gemacht, dass eine Destabilisierung der vernetzten internationalen Finanzmärkte zu Kettenreaktionen bei kumulierten Finanzrisiken (Überschuldung, Kreditausfällen, Kursverfall bei Wertpapieren), Bankzusammenbrüchen und öffentlichen Verschuldungsproblemen mit Folgeproblemen für die globale realwirtschaftliche Entwicklung führt“.¹⁷⁵

Eine der wesentlichen Ursachen für die eingetretenen Wirtschaftskrisen gründet sich auf der Struktur des (internationalen) Finanzmarktes und deren gegenwärtig zu verzeichnenden Schwachstellen:¹⁷⁶

- ein zu niedriger Informationsstand in Bezug auf die Problematiken von Steueroasen und der damit einhergehende Versuch das Bankgeheimnis abzuschaffen,
- zu geringe Kenntnisse über systemische Risiken und risikobehaftete Finanztransaktionen – etwa im Derivatehandel –, aber auch bei der aggressiven Steuerplanung von Unternehmen,

¹⁷³ Vgl. hierzu u. a. Koch (2006), S. 494 ff.

¹⁷⁴ Vgl. Koch (2014), S. 193.

¹⁷⁵ Koch (2014), S. 193.

¹⁷⁶ Vgl. für das Folgende: Koch (2014), S. 194.

- die immer noch sehr unterschiedliche Qualität der nationalen Finanzmarktaufsichten (eines der Anliegen von Basel III),
- die ebenfalls immer noch zu geringe Vernetzung und Kooperation der nationalen Finanzaufsichtsbehörden untereinander,
- unterschiedliche Standards in der Rechnungslegung trotz der kontinuierlichen Weiterentwicklung der IAS/IFRS¹⁷⁷ und der gegenseitigen Angleichung mit den US-GAAP¹⁷⁸ (Konvergenzprojekt) und dem damit anwachsendem Anlegerschutz, Kontrollen sowie staatliche Regulierungen und Eingriffe und
- der immer noch zu geringe Schutz vor den Risiken einer Destabilisierung der Finanzmärkte und deren realwirtschaftlichen Folgen.

Die Globalisierung der Finanzmärkte ist mithin eine der Hauptursachen für Wirtschaftskrisen, bedingt durch die unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Offenlegungs-, Kontroll- und Regulierungssysteme der einzelnen Nationen. Eine Vereinheitlichung der Systeme scheint in absehbarer Zukunft jedoch nicht realisierbar; zu groß sind die Unterschiede im Einzelnen, zu sehr hängt der notwendige Systemwandel von der Bereitschaft und der aktiven Mitarbeit der einzelnen Staaten ab, was insbesondere bei den Steueroasenländern fragwürdig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der europäische Finanzmarkt nur einen Teil eines globalen Netzwerkes ausmacht. Die Globalisierung stellt hohe Anforderungen an die Planungs-, Steuerungs- und Kontrolleffizienz, sowohl der staatlichen als auch der privaten Finanzmarktakteure.¹⁷⁹ Basel III ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber er wird in Zukunft noch nicht ausreichend sein. Da die nationalen Finanzsysteme nach wie vor z. T. erhebliche Defizite aufweisen, konnten die für einen Umbau der Finanzsysteme notwendigen Rahmenbedingungen sowie krisenfesten institutio-

¹⁷⁷ International Accounting Standards (IAS) und International Financial Reporting Standards sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, herausgegeben durch das International Accounting Standards Board (IASB).

¹⁷⁸ United States Generally Accepted Accounting Principles sind US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften, herausgegeben vom Financial Accounting Standards Board (FASB).

¹⁷⁹ Vgl. Koch (2014), S. 194.

nellen Strukturen bislang noch nicht geschaffen werden.¹⁸⁰ *„Insbesondere scheint es an der Bereitschaft zu fehlen, Krisensymptome rechtzeitig zu erkennen und einzuschätzen und aus den vorhandenen Informationen mit passgenauen Instrumenten schnell, adäquat und verantwortlich die richtigen Konsequenzen zu ziehen und durchzusetzen. Risiken wurden häufig nicht erkannt oder falsch bewertet.“*¹⁸¹

3.2 URSACHEN DER FINANZKRISE IM JAHR 2008

3.2.1 EINFÜHRUNG

In einer umfangreichen Spiegelreportage zur weltweiten Finanzkrise, die im Jahr 2008 unmittelbar in den Zeiten der Krise veröffentlicht wurde, heißt es zu den Folgen der Krise: *„Wie groß der Schaden ist, wie groß er sich noch auswächst, am US-amerikanischen Hypothekenmarkt stehen noch immer 11 Billionen Dollar Kredite aus, diese Geldsumme entspricht fast der Wirtschaftsleistung der USA, und sie würde reichen, um 55 Millionen Häuser im Wert von 200.000 Dollar zu bauen.“*¹⁸²

Weiterhin wird zu den dramatischen Dimensionen der Weltwirtschaftskrise ausgeführt, dass der globale Finanzsektor mit Stand Ende September 2008 insgesamt Außenstände von 23,2 Billionen Dollar, davon 12,4 Billionen in klassischen Krediten und 10,8 Billionen in Wertpapieren hatte¹⁸³ – Summen, die man sich nur mehr schwer vorstellen kann. Die meisten Banken konnten mithilfe von Rettungsfonds und staatlichen Finanzspritzen gerettet werden, übrig blieben vor allem Millionen Anleger, die infolge der Finanzkrise ihr Ersparnis verloren hatten. Damit nicht genug, galt es noch einen weiteren Verlust auszugleichen, der bislang nicht kompensiert werden konnte und schwer an den globalen Finanzmärkten zerrt: Der Verlust des Vertrauens in die Finanzmärkte. *„Es werden dies die nicht bilanzierbaren Kosten der Krise sein: Ihre Währung sind ungute Gefühle, denn es geht um*

¹⁸⁰ Vgl. Koch (2014), S. 194.

¹⁸¹ Koch (2014), S. 194.

¹⁸² Hoppe et al. (2008), o. S.

¹⁸³ Vgl. Hoppe et al. (2008), o. S.

verlorenes Vertrauen und um die weltweite Gewissheit, einer Clique von verträumten, inkompetenten, betrügerischen Geschäftemachern aufgesessen zu sein.“¹⁸⁴

3.2.2 FINANCIAL CRISIS INQUIRY REPORT

So kam es laut dem Financial Crisis Inquiry Report vor allem in den USA zu einer Explosion von riskanten Subprime-Krediten und Verbriefungen sowie zu einem nicht nachhaltigen Anstieg der Immobilienpreise.¹⁸⁵ Diese stiegen nämlich seit 2003 um ca. 30 % an.¹⁸⁶ Infolge des Kreditbooms auf dem US-amerikanischen Immobilienmarkt, kam es zu einer Verschlechterung der Kreditstandards – wie an den Subprime-Krediten in den Vereinigten Staaten beobachtet werden konnte.¹⁸⁷ Viele der Kunden waren nicht in der Lage, diese Kredite zurückzuzahlen, da die Kredite in der Regel mit einem hohen Verschuldensgrad einhergingen.¹⁸⁸

Wegen der zweifelhaften Kreditvergabe bei Immobilienkrediten, kam es zu einer dramatischen Steigerung der Hypothekenschulden und zu einem exponentiellen Wachstum in Finanzunternehmen hinsichtlich der Handelsaktivitäten im Bereich der Derivate.¹⁸⁹ Die Banken behielten nicht die echten Hypotheken in ihrem Bestand, sondern verpackten die mit sehr hohen Risiken behafteten Hypotheken in neue Finanzprodukte, die anschließend veräußert wurden. Mit jeder neuen Permutation ergab sich die Möglichkeit, weitere Gebühren und Handelsgewinne zu extrahieren.¹⁹⁰ Die neuen Finanzprodukte wurden weltweit gehandelt.

Die Schaffung neuer Finanzinstrumente, mit deren zu erwartenden Renditen sich auf anhaltend günstigen wirtschaftlichen Bedingungen verlassen wird, hat das Risiko einer globalen Finanzkrise ungemein erhöht.¹⁹¹ Es wurde auf das rasche

¹⁸⁴ Hoppe et al. (2008), o. S.

¹⁸⁵ Vgl. FCIC (2011), S. XVII.

¹⁸⁶ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

¹⁸⁷ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

¹⁸⁸ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

¹⁸⁹ Vgl. FCIC (2011), S. XVII.

¹⁹⁰ Vgl. FCIC (2011), S. 9.

¹⁹¹ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

Wachstum strukturierter Kreditprodukte, wie CDO¹⁹² gesetzt¹⁹³, die zu jenem Zeitpunkt versagten, als die viel zu großzügig vergebenen Immobilienkredite nicht mehr getilgt werden konnten. Diese Entwicklung wurde unterstützt, indem im Jahr 2000 die Regulierung für OTC-Derivate eingestellt wurde.¹⁹⁴ Die komplexe Nutzung von Asset Backed Commercial Papers (ABCP¹⁹⁵) und anderen Hypotheken Backed Securities (MBS¹⁹⁶) – mit ihrer differenziellen Laufzeit von Verbindlichkeiten und Vermögenswerten – bargen zudem die Gefahr von Rollover-Effekten.¹⁹⁷ Hinzu kam, dass die Risiken vieler dieser neuen Finanzprodukte auch von den Ratingagenturen nicht richtig eingeschätzt wurden.¹⁹⁸ Die Folge war der Einbruch der Immobilienmärkte – nicht nur in den USA, sondern auch in anderen entwickelten Ländern wie Spanien oder Irland sowie in einigen Schwellenländern.¹⁹⁹

Kurz darauf folgte eine Liquiditätskrise auf dem Finanzmarkt, denn viele Kreditinstitute operierten mit einer dünnen Kapitalausstattung. Es kam zum Einfrieren von Markttransaktionen und der Entstehung von systemisch wichtigen Nicht-Finanzinstituten wie Finanzierungsgesellschaften und Investmentbanken, die die Gesamtrisiken noch vergrößerten.²⁰⁰ Die Folge war der Zusammenbruch vieler großer Banken.

Die Schlussfolgerung des Financial Crisis Inquiry Report zeigt, dass es möglich gewesen wäre die Finanzkrise zu verhindern, da sie letztlich durch personenbezogene Handlungen verursacht wurde. Die Aufseher des Finanzsystems haben nicht nur die Warnungen und Anzeichen ignoriert, sondern waren schließlich nicht mehr

¹⁹² Collateralized Debt Obligation ist ein strukturiertes Finanzinstrument (Derivat), das individuelle Kredite in ein Produkt für den Sekundärmarkt zum Verkauf an Investoren zusammenfasst.

¹⁹³ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

¹⁹⁴ Vgl. FCIC (2011), S. XXIV.

¹⁹⁵ Als Asset-Backed Commercial Paper werden CDOs bezeichnet, die Firmenschulden enthalten.

¹⁹⁶ Mortgage-backed Securities sind CDOs, die statt Kredite Hypotheken im gebündelten Produkt enthalten.

¹⁹⁷ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 7.

¹⁹⁸ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 6.

¹⁹⁹ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 7.

²⁰⁰ Vgl. Claessens / Kodres (2014), S. 7.

fähig die folgenreichen Risiken zu verstehen, geschweige denn in Frage zu stellen.²⁰¹ Vielen Aufsichtsbehörden war nicht bewusst, dass durch das Platzen der Immobilienblase, eine Gefahr für das Finanzsystem drohen könnte.²⁰² Des Weiteren konnten die Regulatoren die Entstehung der nicht besicherten Hypothekarkredite nicht eindämmen, obwohl die einfachste Lösung eine aufsichtsrechtliche Regelung zur Vergabe von diesen gewesen wäre.²⁰³ Die Lähmung der Aufsicht wurde durch die jahrzehntelange Deregulierung der Märkte zusätzlich verschärft.²⁰⁴ Diese Selbstregulierung führte dazu, dass Risiken mittels Schattenbanken und OTC-Derivativmärkten von der Aufsicht nicht mehr erkennbar waren. Die Regulatoren wurden nicht nur direkt von der Finanzindustrie unter Druck gesetzt, sondern auch vonseiten der Politik, welche wiederum der Finanzlobby sehr nahe stand.²⁰⁵

Die Finanzinstitute kümmerten sich nicht um die Qualität der Kredite, sondern nur um ausreichenden „Kreditnachschieb“, um diese in CDOs bündeln zu können. Die Zielvorgabe innerhalb der Kreditinstitute verschob sich von der Qualität hin zur Quantität des Hypothekarkredites, da die Finanzinstitute fälschlicherweise davon ausgegangen sind, dass bei Default der Kredite die wertgesteigerten Immobilien gewinnbringend verkauft werden könnten. Des Weiteren waren viele Finanzunternehmen davon abhängig, sich über Nacht (Overnight-Repo²⁰⁶) Milliarden von Dollar auszuborgen, welche wiederum durch Hypothekarkredite besichert waren.

Daneben haben Unternehmen und Investoren auf Ratingagenturen, welche jedoch einerseits von dem bewertenden Unternehmen beauftragt und entlohnt wurden und andererseits keine Haftung für ihre Ratings übernahmen, vertraut bzw. mussten

²⁰¹ Vgl. FCIC (2011), S. XVII.

²⁰² Vgl. FCIC (2011), S. XXI.

²⁰³ Vgl. FCIC (2011), S. XVII.

²⁰⁴ Vgl. FCIC (2011), S. XVIII.

²⁰⁵ Vgl. FCIC (2011), S. XVIII.

²⁰⁶ Ein Overnight-Repo (Repo steht für Sale and Repurchase Agreement) ist ein kurzfristiges Finanzinstrument, welches mit der Laufzeit von einem Tag abgeschlossen wird. Finanzinstitute setzen Overnight-Repos ein, um ihr kurzfristiges Kapital zu erhöhen.

wegen regulatorischen Anforderungen für die Risikobewertung auf diese vertrauen.²⁰⁷

Auch das Risikomanagement spielte eine zentrale Rolle. Denn die mathematischen Modelle, die entwickelt wurden, um das Risiko abzubilden, haben die tatsächliche Beurteilung abgelöst und wurden somit zur Grundlage für Risikoentscheidungen.²⁰⁸ Das Risikomanagement wurde zusätzlich vom Management ausgehebelt, weil das Bonussystem auf „billiges“ Geld, minimaler Regulierung und kurzfristiger Perspektive aufgebaut war. Da den Finanzinstituten bewusst war, dass ihr risikoreiches Handeln bei erfolgreicher Durchführung hoch entlohnt und bei Fehlschlägen durch staatliche Hilfe limitiert wird, wurde das risikoreiche Verhalten der Finanzinstitute durchaus unterstützt.²⁰⁹

Die veröffentlichten Abschlüsse, welche für die Investoren alle relevanten Informationen enthalten sollten, enthielten nicht jene Daten, die zur wesentlichen Einschätzung des Institutes notwendig gewesen wären. Die zur Bewertung erforderlichen Zahlen waren in den außerbilanziellen Posten enthalten.²¹⁰

Obwohl die Integrität der Finanzmärkte und das Vertrauen der Marktteilnehmer für das Finanzsystem von wesentlicher Bedeutung sind, wurde mit dem Verhalten der Finanzakteure gegen die Ethik und die Verantwortlichkeiten des Finanzsystems verstoßen. Die Ignoranz aller Marktteilnehmer, einschließlich der Investoren, die mehr Rendite forderten, führte schließlich zur Finanzkrise und zum Vertrauensverlust in die Märkte.²¹¹

Als die Immobilienblase platzte und die Finanzkrise die Folge war, sorgte die Existenz von Millionen von Derivativen, die u. a. auf OTC-Märkten zwischen systemre-

²⁰⁷ Vgl. FCIC (2011), S. XVII.

²⁰⁸ Vgl. FCIC (2011), S. XIX.

²⁰⁹ Vgl. FCIC (2011), S. XIX.

²¹⁰ Vgl. FCIC (2011), S. XX.

²¹¹ Vgl. FCIC (2011), S. XXII.

levanten Instituten gehandelt wurden, zusätzlich für Panik und führte zur staatlichen Unterstützung der Institute.²¹²

3.2.3 *LIIKANEN REPORT*

Besonders der Liikanen Report konzentriert sich auf die Auswirkungen der Krise auf den Wirtschaftsraum und Bankensektor der EU. Die Ergebnisse werden an dieser Stelle in einer Zusammenfassung wiedergegeben. So gibt der Liikanen Report an, dass die Krise vornehmlich auf eine Folge von mehreren gravierenden Fehlentwicklungen zurückzuführen ist.

Der Bankensektor innerhalb der EU wuchs signifikant und die Bilanzsumme der MFIs²¹³ erreichte im Jahr 2008 den Wert von EUR 43 Trillionen, das entspricht mehr als 350 % des EU GDP.²¹⁴ Besonders bei großen Instituten änderte sich die relative Verteilung der Bankaktivitäten von konservativen (Kredite und Sparprodukte) zu risikoreicheren Aktivitäten (Securities und Dealer und Market-Making Aktivitäten). Unterstützend wirkte einerseits der Anstieg im Korrespondenzbanksektor, welcher durch vermehrte Aktivität in kurzfristigen Großhandelsmärkten und außerbilanziellen Instrumenten finanziert wurde und andererseits die Zunahme bei Schattenbanken, komplexen Derivaten und Leverage.²¹⁵ Die europäischen Banken erstellten Investment Portfolios, welche europäische Staatsschulden und strukturierte Produkte, z. B. US MBS, enthielten.²¹⁶ Ein Grund für die Beteiligung institutioneller Anleger am US-Immobilienmarkt bestand in der Fristentransformation durch Special Investment Vehicles und Conduits. Dabei handelte es sich um weitgehend nicht regulierte Institutionen, welche die klassische Bankfunktion der Fristentransformation wahrnahmen, *„indem sie auf ihrer Aktivseite strukturierte längerfristige Wertpapiere hielten, die sie durch die Emission kurzfristiger Com-*

²¹² Vgl. FCIC (2011), S. XXIV.

²¹³ Monetary Financial Institutions sind jene Kreditinstitute, die Einlagen entgegennehmen, um daraus Kredit anzubieten oder diese in Securities zu investieren.

²¹⁴ Liikanen Report, (2012), S. 3.

²¹⁵ Liikanen Report, (2012), S. 3.

²¹⁶ Liikanen Report, (2012), S. 5.

mercial Paper finanzierten.“²¹⁷ Dazu erhielten die Institutionen Kreditzusagen durch etablierte Banken. Die Schattenbanken ermöglichten es somit, Geschäfte aus Bankbilanzen auszulagern, um die bereits bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Regeln zur Risikostreuung und zur Absicherung durch Eigenkapital zu unterwandern. Ferner wurden Investments von dem Handels- in das Bankenbuch umgeschichtet, da gemäß IFRS die Wertberichtigungen im Bankenbuch bis zu 12 Monate aufgeschoben werden konnten. Dadurch wurden die tatsächlichen Verluste nicht im Finanzausweis dargestellt und dies führte wiederum zum Vertrauensverlust der Anleger.²¹⁸ Es zeigte sich auch, dass die Hedging Strategie von vielen Investment Banken fehlerhaft waren als die Zinsen dramatisch anstiegen.²¹⁹

Der Auslöser für die Krise im Juli und August 2007 war letztlich die mangelnde Bereitschaft der Inhaber der *Commercial Paper*, diese nach Fälligkeit erneut zu erwerben, denn so gerieten die Zweckgesellschaften unter massiven Druck. Ein Verkauf der verbrieften Forderungen scheiterte daran, dass die Märkte plötzlich nicht mehr zum Erwerb solcher Aktiva bereit waren. Es mussten die Kreditlinien in Anspruch genommen werden, die etablierte Banken in die Krise trieben. Auch konnten viele Finanzinstitutionen die hochkomplexen Finanzinnovationen der letzten Jahre nicht mehr adäquat bewerten.²²⁰ Eine zentrale Rolle spielten in diesem Prozess die Ratingagenturen, die erst mit den vorgenommenen Einstufungen für strukturierte Produkte den für institutionelle Anleger erforderlichen Qualitätsnachweis schufen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die bestehenden Interessenkonflikte zwischen den Agenturen und den Emittenten der Wertpapiere, da die Ratingagenturen von den Emittenten bezahlt werden und darüber hinaus auch beratend bei der Gestaltung strukturierter Produkte mitwirken.²²¹

Bereits im Jahr 2009 wurden bei europäischen Banken Bonuszahlungen in ursprünglicher Höhe getätigt und das, obwohl sich die Realwirtschaft aufgrund der

²¹⁷ Sachverständigenrat (2008), Ziff. 174.

²¹⁸ Liikanen Report (2012), S. 5.

²¹⁹ Liikanen Report (2012), S. 6 f.

²²⁰ Vgl. für das Folgende: Sachverständigenrat (2008), Ziff. 174.

²²¹ Vgl. für das Folgende: Sachverständigenrat (2008), Ziff. 174.

schweren Funktionsstörungen der Finanzintermediation noch nicht erholt hatte.²²² Viele bedeutende Länder der Welt verabschiedeten große Konjunkturpakete, um die Weltwirtschaft vor dem Abgleiten in eine weltweite Depression zu retten. Darüber hinaus wurden die automatischen Stabilisatoren nach einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit und dem Rückgang der Steuereinnahmen, die den starken Rückgang des realen BIP und die Aussichten einer lang anhaltenden Rezession begleiteten, aktiviert. Die Konjunkturprogramme zusammen mit den automatischen Stabilisatoren hatten einen signifikanten Einfluss auf die Staatsschulden. Für die große Mehrheit der europäischen Banken blieben die Kapitalmärkte geschlossen, da US-Geldmarktfonds ihre Mittel aus Europa zurückzogen.²²³ Der massive Vertrauensverlust zwischen den Finanzinstituten erhöhte durch steigende Risikoaufschläge im kurzfristigen Bereich die Refinanzierungskosten der Banken. Dies verschlechterte die Ertragssituation der Institute ebenfalls.²²⁴ Die Banken reagierten mit Deleveraging ihrer Bilanz (vor allem bei Finanzmarktakteuren mit einem sehr hohen Verschuldungsgrad) und durch Einschränkung der Kreditversorgung. Hierbei sollten die EBA Rekapitalisierungsinitiative und LTRO²²⁵ gegen wirken.²²⁶

3.2.4 ZWISCHENFAZIT

Die globale Wirtschaftskrise mit ihren immensen Folgen konnte nur entstehen, weil Banken mithilfe eines Schattenbankensystems (Shadow Banking Systems)²²⁷ die bereits damals bestehenden Finanzmarktregularien außer Kraft gesetzt haben. Ein weiterer wichtiger Auslöser war die bestehende Praxis der Ratingagenturen, die nach der Krise aufgrund von vertraglichen Klauseln nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten. Diese ermöglichten es erst, schlecht gesicherte Immo-

²²² Liikanen Report (2012), S. 7 f.

²²³ Liikanen Report (2012), S. 7 f.

²²⁴ Vgl. Sachverständigenrat (2008), Ziff. 178.

²²⁵ Geldpolitische Operation der EZB um das Kreditgeschäft anzukurbeln.

²²⁶ Liikanen Report (2012), S. 7 f.

²²⁷ Schattenbanken sind Finanzintermediäre, welche nicht Objekte der behördlichen Aufsicht sind. Darunter zählen z.B. SPVs.

bilienkredite in Wertpapiere und Derivate umzuwandeln, die einer genauen Bonitätsprüfung niemals standgehalten hätten. Auslöser der Krise war aber auch die Gier der beteiligten Finanzakteure. Renditeversprechen in beträchtlicher Höhe bei einem gleichzeitig bestehenden Niedrigzinsniveau führten dazu, dass solche Wertpapiere in einem beträchtlichen Umfang gehandelt wurden.

4 ENTWICKLUNGEN AUFGRUND DER FINANZKRISE

4.1 BESONDERE ZIELSETZUNG ALS ERGEBNIS DER FINANZKRISE

Aus den Inhalten der vorherigen Kapiteln lässt sich zusammenfassend sagen, dass die globale Finanzmarktkrise deutlich gemacht hat, dass weder die bestehenden Regulierungen für Banken, noch die infolge dessen herbei geführte Basel-III-Reform ausreichte, um das bestehende Finanzsystem tatsächlich krisensicher zu machen. Es gibt bisher keine internationale Überwachung von Finanzprodukten und die Existenz von Schattenbanken ist immer noch nicht eingedämmt worden. Besonders im Anbetracht des enormen Volumens sollte das Schattenbankwesen allen Anforderungen von Basel III unterliegen. Daneben gibt es zwar Ansätze für eine weiterführende Transparenz im Bankensektor, die aber wohl noch nicht ausreichend sein werden. *„Die globale Finanzordnung ist eine Säule, mit deren Bau zwar begonnen wurde, die aber noch keineswegs fertiggestellt ist und wohl auf lange Zeit eine Baustelle bleiben wird.“*²²⁸

Insgesamt ist aber zu statuieren, dass das globale Finanzsystem ohne internationale Regulierungen nicht zu handhaben ist. Ein zunehmend verschärfter internationaler Wettbewerb verleitet viele Finanzinstitute dazu, immer öfter Geschäfte einzugehen – auch im Interesse ihrer Anleger –, die mit einem höheren Risiko behaftet sind, um steigende Gewinne zu erzielen.²²⁹ *„Die Kapitalstruktur der Banken, die Managementinformationssysteme und internen Kontrollsysteme, aber auch das finanztechnische Know-how der obersten Managementebene reichen vielfach nicht aus, um alle Risiken oder gar die nationalen und internationalen Folgen von (Fehl-)Entscheidungen zu übersehen.“*²³⁰ Deshalb bemühen sich Organisationen wie IWF oder IIF bereits seit Beginn des letzten Jahrzehnts, die Finanzinstitute zu einer Verbesserung ihres Risikomanagements zu bewegen, was eine Verbesserung der Risikomess- und -kontrollsysteme, der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren und der entsprechenden Reaktionen im Schadensein-

²²⁸ Koch (2014), S. 195.

²²⁹ Vgl. Koch (2014), S. 196.

²³⁰ Koch (2014), S. 196.

trittsfall bedeutet.²³¹ Ein solches Vorhaben geht aber ohne Regulierung nicht wirksam vonstatten.

Daneben müssen global möglichst einheitliche, zuverlässige und fundierte Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften eingeführt und überwacht werden, um eine bessere Transparenz der Finanzverhältnisse von Unternehmen und Banken herzustellen, um so die Risiken von grenzüberschreitenden Finanzengagements überschaubarer und die Gefahr von globalen Wirtschaftskrisen letztendlich zu verringern.²³² Dafür ist seit 2001 der International Accounting Standards Board (IASB) mit Sitz in London zuständig.²³³ *„Aufgabe des IASB ist die Ausarbeitung von internationalen Rechnungslegungsstandards. Zuvor als International Accounting Standards (IAS) bezeichnet, heißen diese nun International Financial Reporting Standards (IFRS), um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Ziel dieser Standards nicht nur eine korrekte Rechnungslegung, sondern auch eine vollständige und transparente Finanzberichterstattung ist.“*²³⁴

Für eine maximale Transparenz sorgt auch die Abschaffung des Bankgeheimnisses, nicht nur in der Schweiz. Das österreichische Bankgeheimnis ist in § 38 BWG geregelt und eine Kontoauskunft darf nur durch ein österreichisches Gericht eingeholt werden. Eine Informationseinholung wie in Deutschland durch Finanzbehörden, die z. B. bei Vorliegen eines bestimmten Anfangsverdachts auf Steuerverhinderung, Informationen über Bankkonten gemäß §§ 30, 30a AO²³⁵ einholen darf, besteht nicht. In Deutschland langten von 2009 bis 2011 5.007 ausländische Anfragen für einen Informationsaustausch ein, von denen 4.782 auch positiv bear-

²³¹ Die letzte, im Dezember 2012 veröffentlichte Fassung der von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herausgegebene Richtlinie über Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) findet sich unter: www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html.

²³² Vgl. Koch (2014), S. 196.

²³³ Vgl. zum IASC: www.iasplus.com; zum IASB: www.iasplus.com; zum IFRS: www.ifrs.org.

²³⁴ Koch (2014), S. 196.

²³⁵ Vgl. Henn / Mewes / Meinzer (2013), S. 32.

beitet wurden.²³⁶ Infolge der Einigung der EU-Mitgliedstaaten kam es am 24. März 2014 zu dem Beschluss²³⁷ eine Änderung der Zinssteuer-Richtlinie vorzunehmen. Dadurch wird das Bankgeheimnis in der EU, somit auch in Österreich, in Zukunft nicht mehr bestehen.²³⁸

Auch stellte der FSB ein Maßnahmenpaket zur Regulierung des Schattenbankwesens und den damit verbundenen Risiken vor.²³⁹ Diese Schattenbanken können, wie aufgezeigt, *„eine Finanzkrise beschleunigen oder sogar selbst auslösen, wenn sie für eine steigende Verschuldung der Banken sorgen, vor allem aber, wenn sie langfristige Kredite zu kurzfristig refinanzieren.“*²⁴⁰

Bereits in den Zeiten der Finanzkrise gab es von den G20²⁴¹-Staaten eine Reihe von Beschlüssen für eine verstärkte globale Regulierung des Finanzsektors. Dazu zählten 2008 und 2009:²⁴²

- die stärkere Überwachung der Ratingagenturen;
- eine stärkere Reglementierung der Hedgefonds und bislang nichtregulierter Finanzprodukte;
- Festlegung von Bewertungsmaßstäben für Derivate;
- die Aufforderung an das IASB²⁴³, neue globale Rechnungslegungsstandards einzuführen, mit denen die Bilanzierungsregeln überarbeitet und harmonisiert werden;
- eine Neuorientierung der Anreizsysteme für Manager an mittelfristigen Zielen;

²³⁶ Vgl. OECD (2011).

²³⁷ Vgl. beck-aktuell-Redaktion, Beitrag vom 25. März 2014.

²³⁸ Vgl. Uken (2014), o. S.

²³⁹ Vgl. Koch (2014), S. 195.

²⁴⁰ Koch (2014), S. 195.

²⁴¹ Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer inklusive der EU als ein Forum für die Kooperation und Konsultation in Fragen des internationalen Finanzsystems.

²⁴² Vgl. für das Folgende: Koch (2014), S. 210.

²⁴³ International besetztes unabhängiges Gremium von Rechnungslegungsexperten zur Entwicklung der IFRS.

- die Veröffentlichung der OECD von grauen und schwarzen Länderlisten, um einen unfairen Wettbewerb durch Steueroasen zu vermindern;
- die Erhöhung der Finanzmittel auf 750 Mrd. US\$ an den IWF;
- die Verbesserung des Verbraucherschutzes durch transparentere Informationen;
- eine Umsetzung der Basel II Regeln bis 2011 für alle Länder, einschließlich der USA;
- die Vorhaltung von hochwertigerem Eigenkapital und die Anlegung von Kapitalpuffern in den Banken;
- die Definition eines zusätzlichen maximalen Verschuldungsgrades für Banken;
- eine stärkere Regulierung des Marktes für hochkomplexe Derivate;
- die Einführung höherer Anforderungen für riskante Finanzgeschäfte, besonders für die nicht in den eigenen Büchern gehaltenen „off-sheet“ und
- die Entwicklung von Strategien für die Abwicklung der eigenen möglichen Insolvenz bei systemrelevanten Banken.

Viele dieser genannten Maßnahmen befinden sich im Umsetzungsprozess durch Basel III oder sind bereits abgeschlossen. Wenn man sich die Ursachen der globalen Finanzkrise anschaut, dann zielen die meisten der getroffenen Maßnahmen darauf ab, diesen Ursachen gezielt entgegenzuwirken. Da die Beschlüsse von den G20-Staaten getroffen wurden, können sie tatsächlich auch eine internationale Wirkung hervorrufen. Die Änderung der Zinssteuer-Richtlinie ist hingegen ein Anliegen der EU. Die OECD wird hoffentlich durch die Umsetzung des BEPS²⁴⁴ nachziehen.

²⁴⁴ BEPS (Base erosion and profit shifting) ist ein von der OECD herausgegebener Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen von multinationalen Unternehmen.

4.2 REGULATORISCHE ENTWICKLUNG VS. AUFGETRETENE PROBLEME WÄHREND DER FINANZKRISE

Obwohl bereits vor der Finanzkrise die Weiterentwicklung von Basel II im Raum stand, löste die Krise die tatsächliche Entstehung von Basel III aus. Basel III soll die Rolle als globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme einnehmen und dadurch die Ursachen der letzten Finanzkrise beseitigen. Daher wurde Basel III u. a. um das Liquiditätsrisiko, Leverage Ratio, antizyklische Kapitalpuffer, neue Kennzahlen sowie um neue Anforderungen für hybride Kapitalinstrumente erweitert. Erstmals steht neben der Quantität auch die Qualität und Beständigkeit des Eigenkapitals im Vordergrund. Auf diese Weise sollen Finanzschocks besser absorbiert werden. Des Weiteren beseitigt die Regulierungsmaßnahme die unter Basel II bestehende Inkonsistenz in der Definition des Kapitals durch die Harmonisierung des Kapitalabzuges. Eines der Probleme, welches die Krise herbeiführte, war das zyklische Verhalten der Banken, wie etwa die minimale Risikovorsorge und das praktizierte Boni-System. Der antizyklische Kapitalpolster soll in Zukunft die Banken gegen dynamische Wirtschaftszyklen schützen und zusätzlich unvorsichtiges Kreditwachstum mäßigen.

Basel III enthält als Folgerung der Krise die Berechnung der Eigenkapitalforderung für das Kontrahentenausfallrisiko basierend auf gestresste Werte. Auf diese Weise kann auf die Verluste bei Derivatgeschäften durch Bonitätsverschlechterung der Kontrahenten, die in Basel II unberücksichtigt blieben, reagiert werden. Diese Änderung resultiert in einer Erhöhung des Kreditrisikos der Banken. Ferner werden höhere Kapitalanforderungen für OTC-Derivate verlangt, die nicht über einen zentralen Counterpart gehandelt werden. Banken, die über einen zentralen Kontrahenten handeln, können somit ihr Kreditrisiko reduzieren. Mit dieser Strategie geht Basel III gegen die deregulierten OTC-Märkte vor.

Die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR verfolgen das Ziel, dass Banken ausreichend Liquidität halten, damit einerseits kurzfristige Schulden (30 Tage) und andererseits langfristige Schulden (12 Monate) absorbiert werden können. Die Einführung dieser Kennzahlen für die Widerstandsfähigkeit des Liquiditätsrisi-

koprofils einer Bank lässt sich auf die eingetretenen Liquiditätsprobleme während der Finanzkrise zurückführen. Als weitere Kennzahl enthält Basel III das nicht-risikobasierte Leverage Ratio. Die Verschuldungsquote wurde eingeführt, da die risikobasierten Kennzahlen Mess- und Modellfehler aufweisen können. Mit der Hilfe des ungewichteten Verschuldungsgrads kann ein zuverlässiger Wert über die Krisenfestigkeit einer Bank ermittelt werden.

Sowohl in Basel II als auch in Basel III werden bankeigene Modelle zur Berechnung von Risiken der Aktiva von Banken vorgezogen und das obwohl diese Modelle durch die nationale Aufsicht genehmigt werden müssen und somit kurzfristig ein erhöhter Aufwand bei den Banken entsteht. Der Beweggrund ist, dass bei der Berechnung der Risiken durch den IRB-Ansatz im Vergleich zum Standardansatz niedrigere risikogewichtete Aktiva angesetzt werden kann. Eine niedrigere RWA bedeutet nicht unbedingt niedrigere Risiken oder eine bessere Kapitalausstattung. Somit ist es weiterhin nicht möglich, die RWAs von unterschiedlichen Banken zu vergleichen und einen objektiven Überblick zu bekommen, welche Bank am Markt risikoreicher agiert.

In Basel II war das Vertrauen auf externe Ratingagenturen sehr stark, daher ist ein weiteres Ziel von Basel III, die starke Gewichtung von Institutionen und Investoren auf externe Ratings zu minimieren. Diese Abhängigkeit soll die CRA-Verordnung durch Registrierung der Ratingagenturen, erhöhte Transparenz und einheitliche Aufsicht durch die ESMA reduzieren. Die adaptierten Offenlegungspflichten unter Basel III haben das Ziel, die Marktdisziplin zu stärken und die Finanzstabilität zu verbessern. Aufgrund des erhöhten Informationsangebots wird es für Investoren künftig schwieriger, die wesentlichen Informationen zu filtern. Dies führt mitunter zum vermehrten Einsatz von Finanzanalysten oder Ratingagenturen und steht im Widerspruch zu den Bemühungen rund um die CRA-Verordnung.

Aufgrund des Vertrauensverlustes in die Banken, ist ein weiteres Ziel von Basel III die Adressierung des Moral-Hazard Problems, damit der Staat bzw. der Steuerzahler bei künftigen Krise nicht mehr für die risikoreichen Handlungen von Banken bzw. Investoren haften muss. Die möglichen Verluste sollen von den Shareholdern

getragen werden, wie dies bei jedem anderen Unternehmen der Fall ist. Überdies wurde in Basel III die Verknüpfung der Banken untereinander nicht explizit adressiert, sondern vielmehr durch die einzelnen Maßnahmen thematisiert und durch die erhöhten Aufsichtsbestimmungen in den Fokus gerückt. In den folgenden zwei Kapiteln wird im Besonderen auf Investor und System Protection eingegangen.

4.3 INVESTOR PROTECTION

Wie bereits in Kapitel 3. „Finanz- und Staatsschuldenkrise“ eingehend erläutert, begann die globale Finanzmarktkrise – letztlich als eine Abfolge mehrerer aufeinanderfolgender Krisen – mit einer Krise des Immobilienmarktes in den USA und mündete in der größten Finanzkrise seit dem Black Thursday am 24. Oktober 1929.²⁴⁵ Wobei auch eine solche noch nicht das Ende darstellte, denn aus dieser ging seit dem Jahr 2011 eine Staatsschuldenkrise hervor. *„Aber die schlimmste Folge traf alle Unternehmen: Die Anleger verloren das Vertrauen in die Fähigkeit und Aufrichtigkeit des Top-Managements schlechthin.“*²⁴⁶ Vertrauen ist jedoch die wichtigste Grundlage für den Erfolg am Kapitalmarkt.²⁴⁷ Das gilt insbesondere in Bezug auf die Anleger.

Um ein solches Vertrauen bei den Kapitalgeber wiederherzustellen und sie gleichzeitig zu schützen, sind eine verbesserte Kommunikation zwischen Management und Investoren sowie Regelungen zur Qualitätssicherung der Unternehmensführung und -kontrolle als Zielsetzungen definiert.²⁴⁸

²⁴⁵ Vgl. Kirchhoff, in: Kirchhoff / Piwinger (2009), S. 35.

²⁴⁶ Kirchhoff, in: Kirchhoff / Piwinger (2009), S. 35.

²⁴⁷ Vgl. Kirchhoff, in: Kirchhoff / Piwinger (2009), S. 35.

²⁴⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz (2013), Präambel des DCGK vom 21. März 2002. DCGK ist der Deutsche Corporate Governance Kodex, ein von einer Regierungskommission erarbeitetes Regelwerk mit Empfehlungen und Anregungen für börsennotierte Unternehmen für eine gute Unternehmensführung.

Die Corporate Governance-Systeme und somit der ÖCGK²⁴⁹ müssen diese Ziele vorrangig behandeln. Diese gelten nicht nur für Banken, sondern auch für viele der großen ATX²⁵⁰-Unternehmen. Infolge der Finanzmarktkrise kam es nicht nur zu einer Staatsschuldenkrise, sondern auch zu einer allgemeinen Wirtschaftskrise, durch die sich die Republik nur glimpflich hindurch manövrieren konnte. Nicht zuletzt, da sie starke Wirtschaftsprogramme auflegte, die durchgeführten Arbeitsmarktreformen griffen und Unternehmen, im Gegensatz zu anderen Ländern, ihre Arbeitnehmer vor allem auf Kurzarbeit setzten, sie aber nicht entließen. Begriffe wie Ökoprämie²⁵¹ sind heute bereits Geschichte, waren aber ein, wenn auch bizarr anmutendes, geeignetes Mittel, um die Konjunktur der österreichischen Wirtschaft wieder anzukurbeln. Dies gelang nur wenigen Ländern und in vielen hat sich die Wirtschaft bis heute – selbst 7 Jahre nach Beginn der globalen Finanzkrise – nicht davon erholt.

Dennoch, Vertrauen wieder aufzubauen, auch das der einzelnen Finanzinvestoren und Anleger, ist immer noch Hauptanliegen der durchgeführten Regulatoren. Gefragt sind mithin auch die Weiterentwicklung des Corporate Governance-Systems sowie eine zunehmende Transparenz und ein größerer Einfluss der Aktionäre auch auf die Banken. *„Im Rahmen der gesamten Entwicklung wird dabei deutlich, dass die Schwerpunkte Kommunikation und Qualitätssicherung und somit die Förderung von Vertrauen an Relevanz nicht verloren haben, sondern bis heute im Vordergrund stehen.“*²⁵² *Nur bei Einbezug aller relevanten Gruppen, d. h. auch der institutionellen Investoren sowie der Analysten, wird ein solcher Prozess erst möglich sein.“*²⁵³

²⁴⁹ Österreichischer Corporate Governance Kodex, ein von einer Regierungskommission erarbeitetes Regelwerk mit Empfehlungen und Anregungen für börsennotierte Unternehmen für eine gute Unternehmensführung.

²⁵⁰ Austrian Traded Index ist ein Aktienindex in Österreich, der die Aktien, der 20 größten börsennotierten Unternehmen enthält.

²⁵¹ Anmerkung: Verschrottungsprämie für Kraftfahrzeuge älter als 13 Jahre.

²⁵² Bassen / Zöllner, in: Kirchhoff / Piwinger (2009), S. 88.

²⁵³ Bassen / Zöllner, in: Kirchhoff / Piwinger (2009), S. 88.

Auf die Einzelheiten eines besseren Anlegerschutzes wird im Rahmen des Kapitels über Corporate Governance noch näher eingegangen. Um in Zukunft aufkommende Krisen wirksam zu meistern, bedarf es jedoch vonseiten der Banken sowie der Unternehmen die Implementierung zweier Unternehmensstrategien: Dies ist einerseits eine zunehmend engere Verzahnung mit den Shareholdern, auch im Sinne einer verbesserten Corporate Governance, sowie zum anderen eine bessere Anpassung an die bestehenden oder noch einzuführenden Regularien eines nachhaltig ausgerichteten Finanzsystems, in dessen Zentrum, im Rahmen einer strategisch ausgerichteten Unternehmenssteuerung, ein effektiveres Risikomanagementsystem steht. Diese Implementierungen und eine maßgerechte Umsetzung der Regularien sind Aufgaben der Compliance in Banken.

4.4 SYSTEM PROTECTION

Um das bestehende Finanzmarktsystem besser schützen zu können, sind dementsprechend folgende Schritte notwendig.²⁵⁴

- Die Umwandlung der Ratingagenturen, damit diese unabhängig von den zu bewertenden Institutionen und Produkten nach klaren, offenzulegenden Kriterien bewerten;
- Die Haftung der Finanzinstitute für in den Verkehr gebrachte Finanzprodukte, wobei diese entsprechende Rückstellungen bilden und zudem verpflichtet werden müssen, einen bestimmten Anteil davon in ihrem eigenen Portfolio zu halten;
- Ausbezahlte Boni an Mitarbeiter von Finanzinstitutionen müssen sich an Nachhaltigkeits- und Langfristwirkungen orientieren;
- Unterstellung aller Finanzinstitute und damit auch der Schattenbanken unter eine umfassend wirksame Finanzaufsicht.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist Basel III, welche ebenfalls eine Verbesserung der Kontrolle der Ratingagenturen und eine Umgestaltung der Finanzaufsicht anstrebt. Daneben wird sich mit Basel III die Risikoneigung der Ban-

²⁵⁴ Vgl. Koch (2014), S. 194.

ken verringern, und als Folge diese weniger krisenanfällig machen.²⁵⁵ Basel III betrifft daher vor allem die Eigenkapitalunterlegung und die Einführung neuer Risikokennzahlen. Banken „sollen dann 6 % (derzeit 4 %) ihrer risikogewichteten Aktiva (RWA) als Kernkapital (Tier 1) vorhalten, plus einen Kapitalpuffer von 2,5 % für Krisen. Hartes Kernkapital (Core Tier-1), das aus Aktionärskapital und Gewinnrücklagen besteht, soll nun 75 % des Kernkapitals ausmachen (derzeit 50 %).“²⁵⁶ Künftig benötigen Banken eine Mindesteigenkapitalquote von ca. 8 bis 9 %, d. h., diese ist etwa doppelt so hoch wie bisher gefordert. Zudem müssen Banken ab 2015 über einen Liquiditätspuffer verfügen, damit sie auch in Stresssituationen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.²⁵⁷

Neben der Einführung von Basel III und dem Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)²⁵⁸ gibt es aber noch weitere globale Organisationen, die sich damit beschäftigen, inwiefern das bestehende globale Finanzmarktsystem gestützt werden kann, damit in Zukunft Bankenrettungsschirme erst gar nicht benötigt werden. Zu dem BCBS gehört u. a. auch der Ausschuss für das globale Finanzsystem (CGFS).²⁵⁹ Der BCBS regelt die regelmäßige Zusammenarbeit in Fragen der Bankenaufsicht, um die Qualität der Bankenaufsicht weltweit zu verbessern, der CGFS hingegen kommentiert die Entwicklungen auf den globalen Finanzmärkten.²⁶⁰

Daneben existiert das Forum für Finanzstabilität (*Financial Stability Board* – FSB). Es „soll die Arbeit der nationalen Finanzbehörden und Normungsgremien auf internationaler Ebene koordinieren und die Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Regulierungs-, Aufsichts- und sonstigen den Finanzsektor betreffenden Politiken fördern.“²⁶¹ Seit dem Jahr 2009 ist es damit der Nachfolger des 1999 zur

²⁵⁵ Vgl. Koch (2014), S. 198.

²⁵⁶ Koch (2014), S. 198.

²⁵⁷ Vgl. Koch (2014), S. 198.

²⁵⁸ Englische Bezeichnung des Basler Ausschusses.

²⁵⁹ Vgl. Koch (2014), S. 198.

²⁶⁰ Vgl. Koch (2014), S. 198.

²⁶¹ Koch (2014), S. 198.

Sicherung der Stabilität des internationalen Finanzsystems ins Leben gerufene Financial Stability Forum (FSF).²⁶² Mitglieder des FSB „sind Vertreter der Finanzministerien und der Zentralbanken der G20, internationaler Finanzmarktregulierungs- und -aufsichtsgremien, wie dem BCBS, der IOSCO²⁶³ und der IAIS²⁶⁴ sowie des IWF²⁶⁵, der Weltbank, der OECD²⁶⁶ und der Europäischen Kommission.“²⁶⁷ Im Jahr 2008 veröffentlichte das FSF einen Empfehlungskatalog, der eine Überprüfung und Verschärfung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens für das internationale Finanzsystem vorsieht: die *Principles for Crossborder Cooperation on Crisis Management*.²⁶⁸

Auch andere private Organisationen besitzen wichtige Aufgaben bei dem Auf- und Ausbau einer globalen Finanzordnung, etwa die *International Organization of Supreme Audit Institutions* (INTOSAI), die dafür verantwortlich ist, die Entwicklung und Verbreitung von Rechnungsprüfungsstandards und -richtlinien zu überwachen sowie die *International Corporate Governance Network* (ICGN)²⁶⁹, die sich für eine Verbesserung der globalen Rechnungslegungs- und Managementstandards einsetzt.²⁷⁰ Der *International Organization of Securities Commissions* (IOSCO), mit Sitz in Montreal, gehören 117 Wertpapieraufsichtsbehörden aus 117 Ländern

²⁶² Vgl. Koch (2014), S. 198.

²⁶³ Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden.

²⁶⁴ Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden.

²⁶⁵ Der Internationale Währungsfonds, eine UN-Sonderorganisation der UN zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik, der Ausweitung des Welthandels, der Stabilisierung von Wechselkursen, der Kreditvergabe, der Überwachung der Geldpolitik sowie der technischen Hilfe.

²⁶⁶ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, eine internationale Organisation, der 34 Mitgliedstaaten angehören mit der Verpflichtung für Demokratie und Marktwirtschaft.

²⁶⁷ Koch (2014), S. 199.

²⁶⁸ Vgl. Koch (2014), S. 198.

²⁶⁹ 1995 auf Betreiben bedeutender institutioneller Investoren gegründet zum Schutz von Anlegern, Unternehmen, Finanzintermediären zur Weiterentwicklung einer globalen Corporate Governance-Praxis.

²⁷⁰ Koch (2014), S. 197.

an²⁷¹ „mit dem Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern und international gültige Aufsichtsstandards für Wertpapiermärkte und -händler und die Überwachung internationaler Wertpapiergeschäfte zu erarbeiten und durchzusetzen.“²⁷²

Diese wichtigen supranationalen Organisationen könnten zur Erhöhung der Stabilität der Finanzmärkte im Rahmen einer Krisenvermeidung ferner eine internationale Überwachung von Krediten und anderen Finanzprodukten zur Erhöhung der Risikotransparenz einrichten. „So könnte beispielsweise geregelt werden, dass international tätige Banken einer Welt-Evidenzzentrale, die bei der BIZ in Basel angesiedelt sein könnte, Großkredite und derivative Engagements ab einer bestimmten Größenordnung melden müssen, um auf diese Weise Gesamtengagements einzelner Kreditnehmer aber auch die kumulierten Risiken von Finanzinstituten transparent zu machen.“²⁷³

Diesen Organisationen obliegt weiterhin auch die Aufgabe, die von den international tätigen Finanzinstituten zu verantwortende nicht reglementierte Kreditvergabe, vor allem an Schwellenländer („Recycling der Petro-Dollars“) zu unterbinden, denn eine derartige Praxis führte bereits in den 1980er Jahren zu Rückzahlungsproblemen und zu einer Schuldenkrise der Dritten Welt.²⁷⁴ Wobei die latente Gefahr einer solchen stets vorhanden ist.²⁷⁵ Oft genügt ein katastrophales Ereignis oder der Ausbruch kriegsbedingter Unruhen, um diese Nationen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung um Jahre zurückzuwerfen.

²⁷¹ Vgl. IOSCO, www.iosco.org.

²⁷² Koch (2014), S. 197.

²⁷³ Koch (2014), S. 200.

²⁷⁴ Vgl. Koch (2014), S. 197.

²⁷⁵ Eine gute Chronologie der Krise findet sich bei:
www.tagesschau.de/wirtschaft/chronologiefinanzmarktkrise100.html.

5 COMPLIANCE

5.1 ZIELE DER COMPLIANCE ALS BESTANDTEIL EINER GUTEN CORPORATE GOVERNANCE

Die regulatorischen Anforderungen verstehen sich als ein effizientes und nachhaltig ausgerichtetes Risikomanagement von Kreditinstituten als Bestandteil der Compliance. Was Compliance bedeutet, auch in diesem Kontext, und was die Anforderungen zu einer maßgeschneiderten Umsetzung der Compliance im Hinblick auf das Risikomanagement sind, beinhaltet dieses Kapitel.

*„Compliance bezeichnet die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das gesetzes- und regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organisationsmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen.“*²⁷⁶ Unternehmerisches Handeln muss zudem mit den gesellschaftlichen Wertvorstellungen sowie mit den in unserer Gesellschaft geltenden Vorstellungen von Moral und Ethik übereinstimmen.²⁷⁷ Compliance beinhaltet damit die Erfüllung und Konformität mit Gesetzen sowie mit geltenden Regeln, Grundsätzen, Standards und Konventionen.²⁷⁸ Compliance kann zudem schlicht als Regelüberwachung definiert werden.²⁷⁹

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass es, bis auf einige branchenspezifische Sondernormen, weder eine gesetzliche Definition von Compliance noch eine allgemein anerkannte Definition hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen von Compliance gibt.²⁸⁰ Der Österreichische Corporate Governance Kodex (Fassung Juli 2012), richtet sich primär an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften einschließlich in Österreich eingetragener börsennotierter europäischer Aktiengesellschaften, was *„durchaus als allgemeine Definition der Corporate Compli-*

²⁷⁶ Quentmeier (2012), S. 13.

²⁷⁷ Vgl. Quentmeier (2012), S. 13.

²⁷⁸ Vgl. Quentmeier (2012), S. 13.

²⁷⁹ Vgl. Quentmeier (2012), S. 13.

²⁸⁰ Vgl. Vetter (2013), S. 3.

ance gelten“²⁸¹ kann.²⁸² So ist in Ziff. 15 des Österreichischen Corporate Governance Kodex niedergelegt: *„[...] Der Vorstand trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze.“* (Compliance)

Die Kodex-Kommission hat die Pflicht zur Compliance nicht nur auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt, sondern vielmehr die unternehmensinternen Regelwerke mit einbezogen²⁸³, was zur Folge hat, *„dass sich die Compliance-Verantwortung sowohl auf die Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung aber darüber hinaus z. B. auch auf Ethik-Richtlinien, Merk- und Informationsblätter, Unterschriftenregelungen, Arbeitsanweisungen und Konzernrundschriften erstreckt.“*²⁸⁴ Ein solcher Ansatz entspricht etwa auch dem Verständnis des deutschen Prüfungsstandards IDW PS 980.²⁸⁵

Um Compliance effizient in einem Unternehmen zu implementieren, ist es zwingend notwendig, Compliance als einen Bereich der Corporate Governance zu verstehen. *„Angesichts des immer umfangreicher werdenden Verantwortungs- und Handlungsrahmens der Geschäftsleitung, der durch zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Pflichten bestimmt wird und aus dem sich eine Vielzahl von rechtlichen Risiken für das Unternehmen ergeben, haben die Vorstände und Geschäftsführer vieler Gesellschaften erkannt, dass sie in weitem Umfang präventiv und proaktiv tätig zu werden haben, wenn sie ihrer Compliance-Verantwortung nachkommen wollen.“*²⁸⁶ Compliance versteht sich in diesem Zusammenhang nicht nur als eine schlichte Prävention gegenüber bestehenden Risiken aus nicht regelkonformen Verhalten, ein funktionierendes Compliance-Management stellt zudem einen strategischen Vorteil gegenüber Wettbewerbern dar.²⁸⁷ Auch Stakeholder ziehen es

²⁸¹ Vgl. Vetter (2007), S. 1963.

²⁸² Vgl. Vetter (2007), S. 1963.

²⁸³ Vgl. Vetter (2013), S. 4.

²⁸⁴ Vetter (2010a), S. 728.

²⁸⁵ IDW PS 980, Tz. 5.

²⁸⁶ Vetter (2013), S. 2.

²⁸⁷ Vgl. Vetter (2013), S. 2.

regelmäßig vor, Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen einzugehen, bei denen kein Risiko besteht, dass Rechtsverstöße und Unregelmäßigkeiten auftreten, die sich wiederum auf ihre eigenen Geschäftsaktivitäten auswirken können und ihre eigene Reputation am Markt beeinträchtigen.²⁸⁸ Mithin ist Compliance immer auch als Bestandteil einer „good Corporate Governance“ anzusehen.²⁸⁹

Unternehmensführung findet somit immer im Rahmen regulatorischer Anforderungen statt. Ein Verstoß dagegen, bedeutet neben dem Verursachen direkter Schäden – etwa durch Bußgelder, den Verlust von Kooperationsbeziehungen, den Ausschluss von marktrelevanten Positionen – vor allem auch einen Reputationsverlust, der zum Verlust interner und externer Vertrauens- und Bindungswerte, zur Schädigung von Geschäftsbeziehungen und, in extremen Fällen, auch zu Kunden-Boykotten führen kann.²⁹⁰ Verfügt ein Unternehmen jedoch über ein nachweislich funktionierendes Compliance-Management, kann dieses dem Unternehmen ein Siegel für Integrität verleihen.²⁹¹ Banken sind in hohem Maße auf ein solches angewiesen, denn Banken mit unseriösen Geschäftsgebaren sind in der Regel weniger konkurrenzfähig. Die regulatorischen Anforderungen an Banken sind extrem hoch und beziehen sich nicht nur auf den Bereich des Risikomanagements. Dennoch sind insbesondere Banken angehalten, diese Anforderungen umzusetzen, welche jedoch ohne ein effizientes Compliance-Management nicht zu erfüllen sind.

5.2 KAPITALMARKTRECHTLICHE COMPLIANCE-ANFORDERUNGEN

Banken unterliegen zu einem großen Teil den kapitalmarktrechtlichen Compliance-Anforderungen an börsennotierte Unternehmen, wobei diese in den letzten Jahren durch die Einführung neuer Gesetze und Gesetzesänderungen stark gestiegen sind.²⁹² „Grund für die stark gestiegene Zahl geänderter oder neuer Vor-

²⁸⁸ Vgl. Vetter (2013), S. 3.

²⁸⁹ Vgl. Vetter (2013), S. 3.

²⁹⁰ Vgl. Rademacher / Möhrle (2014), S. 1259.

²⁹¹ Vgl. Rademacher / Möhrle (2014), S. 1260.

²⁹² Vgl. Quentmeier (2012), S. 12.

*schriften ist, dass ein höheres Anlegerschutzniveau in den Kapitalmärkten der EU und der USA vor dem Hintergrund des Booms an den Aktienmärkten, aber auch aufgrund aktueller Unternehmenspleiten durchgesetzt werden soll.*²⁹³

Diese Entwicklung geht vornehmlich von den USA aus, denn spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche haben dort in einem besonders hohen Maße die Schwachstellen der Regulierung von Unternehmen offengelegt.²⁹⁴ Natürlich muss dabei berücksichtigt werden, dass in den USA bisher nur wenige Regulierungen vorgesehen waren. Im Jahr 2002 erließen der US-Senat und das Repräsentantenhaus den Sarbanes-Oxley Act (SOX). Diese stellt eine der größten Reformen im US-amerikanischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht dar.²⁹⁵ *„Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Anleger durch detaillierte und verlässlichere wertpapierrechtliche Publizitätspflichten. Es soll sichergestellt werden, dass die Emittenten richtige und verlässliche Angaben bei der periodischen Berichterstattung oder aber bei Veröffentlichung ihrer Ad-hoc-Mitteilungen bei der Securities and Exchange Commission (SEC) als zuständiger Wertpapieraufsichtsbehörde machen.“*²⁹⁶

Folgende Regulierungen wurden infolge des *Sarbanes-Oxley Act*, welche auch für österreichische Unternehmen mit notierten Wertpapieren an einer US-Börse gelten, vorgenommen:²⁹⁷

- Die Aufgabe der Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfer durch das *Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)*;
- die Einführung erweiterter Offenlegungs- und Prüfpflichten, wie etwa die Ad-hoc-Publizitätspflichten und
- die weitere Regelung der Corporate Governance, etwa durch die Einführung interner Finanzkontrollsysteme, sowie die Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

²⁹³ Quentmeier (2012), S. 12.

²⁹⁴ Vgl. Quentmeier (2012), S. 12.

²⁹⁵ Vgl. Quentmeier (2012), S. 12.

²⁹⁶ Quentmeier (2012), S. 12 f.

²⁹⁷ Vgl. Quentmeier (2012), S. 12 f.

In Deutschland hat auch die Bundesregierung Anfang 2003 ein 10-Punkte-Programm veröffentlicht, das einen Maßnahmenkatalog zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes darstellt, welcher ebenfalls den Erlass zahlreicher Vorschriften zur Stärkung des Vertrauens der Anleger in den Kapitalmarkt vorgesehen hat.²⁹⁸ Infolge dessen traten 2007 wesentliche gesetzliche Änderungen des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) in Kraft.²⁹⁹

5.3 UMFASSENDE COMPLIANCE-ANSATZ IM HINBLICK AUF DAS RISIKOMANAGEMENT

Die Ziele von Compliance bestehen in einer Risikovorbeugung sowie einer Schadensabwehr im Unternehmen. Compliance sollte daher stets geeignet sein, sich gegen vermeintliche Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gesellschaft im Sinne einer Außenhaftung zu wehren und zudem auch Ansprüche der Gesellschaft gegen die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung und des Aufsichtsorganes im Rahmen einer Innenhaftung zu vermeiden.³⁰⁰ *„Dabei ist von erheblicher Bedeutung, dass im Bereich der Innenhaftung die Mitglieder des Vorstands einer AG die Beweislast dafür tragen, dass sie bei ihrer Geschäftsführung die notwendige Sorgfalt beachtet haben [...]“*³⁰¹

Mithin versteht sich Compliance als Teil des unternehmensinternen Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems im Rahmen eines Risikomanagements. Zu dessen Implementierung und Einhaltung ist der Vorstand einer AG gemäß § 82 ff. AktG bei möglichen existenzgefährdenden Risiken verpflichtet, was ebenfalls von Ziff. 9 ÖCGK abgeleitet werden kann.³⁰² Dabei ist § 82 ff. AktG nicht geeignet, eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau einer Compliance-Organisation zu stützen³⁰³, dennoch kann man der engen Beziehung der Compliance zum Risi-

²⁹⁸ Vgl. Quentmeier (2012), S. 13.

²⁹⁹ Vgl. Quentmeier (2012), S. 13.

³⁰⁰ Vgl. Vetter (2013), S. 4.

³⁰¹ Vetter (2013), S. 4.

³⁰² Vgl. Vetter (2010a), S. 727.

³⁰³ Vgl. Vetter (2010a), S. 727.

kofrüherkennungssystem im Sinne von § 82 ff. AktG kaum widersprechen.³⁰⁴ Es ist allgemeiner Konsens, *„dass auch die Geschäftsführung einer GmbH eine entsprechende Pflicht trifft und systematische Maßnahmen zur Erfassung bestandsgefährdender Risiken zu ergreifen hat, sofern das Unternehmen eine kritische Größe erreicht hat.“*³⁰⁵

5.4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER COMPLIANCE

Das deutsche³⁰⁶ Recht kennt, wie bereits erwähnt, keine gesetzlichen Grundlagen, außer etwa in der MaRisk für Kreditinstitute, welche das Management eines Unternehmens *„allgemein zur Vornahme systematischer Compliance-Maßnahmen und zur Einrichtung einer allgemeinen Compliance-Organisation verpflichtet“*.³⁰⁷ In § 70 Abs. 1 AktG ist jedoch vorgeschrieben, der Vorstand hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten und gemäß § 84 Abs. 1 AktG muss er dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden.³⁰⁸

Aus diesen genannten Normen lassen sich eine organschaftliche Pflicht des Vorstandes zur Legalitätskontrolle im Unternehmen und eine darüber hinausgehende Pflicht zur Ergreifung von geeigneten organisatorischen Maßnahmen ableiten.³⁰⁹

Gemäß den am 28. Dezember 2007 von der FMA herausgegeben „Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance“, liegt die Verantwortung beim Management des Unternehmens bzw. bei der Bank. *„Es ist die Pflicht des Gesamtvorstandes / der Geschäftsleitung, für die Einrichtung einer derartigen unabhängigen Compliance-Organisation zu sorgen. Er hat darauf zu achten, daß die Compliance-Organisation unabhängig und weisungsfrei agieren kann, und die Befolgung von compliancerelevanten Anordnungen zu unterstützen.“*³¹⁰

³⁰⁴ Vgl. Vetter (2013), S. 4 f.

³⁰⁵ Altmeppen (2012), § 43 Rdn. 17.

³⁰⁶ Anmerkung: In Ableitung auf das österreichische Recht.

³⁰⁷ Vetter (2013), S. 5.

³⁰⁸ Vgl. Vetter (2013), S. 5.

³⁰⁹ Vgl. Vetter (2010c), § 18 Rdn. 29.

³¹⁰ FMA (2007), S. 2.

Gleichzeitig ist neben den Wohlverhaltens- und Compliance-Regeln gemäß der FMA-Veröffentlichungen auf die sektorspezifischen Anforderungen § 39 BWG für Kreditinstitute hinzuweisen, welche von diesen die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Organisation zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.³¹¹ Des Weiteren haben alle österreichischen Kreditinstitute in Bezug auf Insiderhandeln § 82 Abs. 5 Z 1 bis 3 BörseG genannte Compliance-Maßnahmen zu treffen und jene Institute, die Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 erbringen, die dafür relevanten Bestimmungen des WAG 2007 einzuhalten.³¹²

Damit lässt sich zusammenfassen, dass die Verantwortung für die Einrichtung eines Compliance-Systems von der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Leitungsfunktion und im Sinne einer guten Corporate Governance getragen wird.³¹³ Eine Verpflichtung für ganz spezielle Compliance-Maßnahmen lässt sich daraus aber nicht ableiten.³¹⁴ Das gilt auch für den Österreichischen Corporate Governance Kodex.³¹⁵ *„Die konkrete Ausgestaltung der Compliance in einem Unternehmen hängt nach zutreffender herrschender Ansicht vom jeweiligen Geschäftszweig und dem konkreten Unternehmensgegenstand, der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Unternehmensstruktur und damit letztlich von seinem individuellen Risikoprofil ab.“*³¹⁶

Die individuellen Compliance-Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des unternehmerischen Ermessens des Vorstandes gemäß § 82 ff. AktG und § 39 Abs. 2 BWG und unterliegen somit der sogenannten *Business Judgment Rule*.³¹⁷ Damit hat der Vorstand *„über Art und Umfang der organisatorischen Maßnahmen zu entscheiden, wie für die Rechtstreue im Unternehmen gesorgt*

³¹¹ Vgl. Vetter (2013), S. 6.

³¹² Vgl. FMA (2014).

³¹³ Bürkle (2010), § 8 Rdn. 12.

³¹⁴ Vetter (2010a), S. 729.

³¹⁵ Vgl. Vetter (2013), S. 7.

³¹⁶ Vetter, (2010a), S. 728.

³¹⁷ Vgl. Hüffer (2011), S. 299, 305.

*werden soll und auf welche Weise Rechtsverstöße verhindert werden sollen.*³¹⁸

Das jeweilige Geschäftsleitungsorgan ist mithin angehalten, bei der Festlegung der umzusetzenden Anforderungen sowie der Implementierung einer Compliance-Organisation im Unternehmen, im Rahmen einer sorgfältigen Ermittlung aller relevanten Risikofaktoren, das individuelle Gefahrenpotenzial und Risikoszenario des Unternehmens zu beurteilen und zu bewerten.³¹⁹

³¹⁸ Vetter (2013), S. 7.

³¹⁹ Vgl. Vetter (2013), S. 7.

6 GOVERNANCE

6.1 EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance stellt eine an der nachhaltigen Wertschöpfung orientierte Unternehmensleitung und -kontrolle dar.³²⁰ Spricht man von Compliance, ist es nur ein kurzer Weg zum übergeordneten Rahmen der Corporate Governance, in welche diese als regelkonformes Verhalten immer wieder mit eingeordnet wird.³²¹

*„Die große Verbreitung und Wertschätzung, die Governance als Begriff wie als politisches Konzept derzeit erfährt, hat mindestens etwas mit einem Wahrnehmungswandel der letzten 20 Jahre zu tun: Komplexe soziale Einheiten, so der aktuelle Konsens, verlangen nach neuen, nach ganz spezifischen Koordinierungsmodellen, die auf die jeweiligen Eigenarten des sozialen Zusammenhangs Rücksicht nehmen.“*³²² Die dem zugrunde gelegten spezifischen Koordinierungs-, Kooperations- und Steuerungsmodelle werden zunehmend mit dem immer breiter gefassten Begriff der Governance umschrieben.³²³

Compliance ist nicht nur die Aufgabe des Managements eines Unternehmens, sondern bisweilen auch die des Aufsichtsrates als Überwachungsorgan, denn nach Ziff. 9 ÖCGK werden die Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß § 81 AktG um Informationen zur Compliance im Unternehmen ergänzt.³²⁴ Damit verweist die Kodex-Regel auf die Pflicht des Vorstandes, den Aufsichtsrat regelmäßig, umfassend und zeitnah über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Compliance zu informieren.³²⁵

Ebenso ergibt sich aus dem Kodex, dass gemäß Ziff. 9 wie auch aus Ziff. 25 ÖCGK Compliance auch im direkten Verantwortungsbereich des Aufsichtsrates liegt, welcher im Rahmen seiner allgemeinen Überwachungsaufgabe gemäß

³²⁰ Vgl. Quentmeier (2012), S. 12 f.

³²¹ Vgl. Rademacher / Möhrle (2014), S. 1256.

³²² Benz et al. (2007), S. 9 f.

³²³ Vgl. Rademacher / Möhrle (2014), S. 1256.

³²⁴ Vgl. Vetter (2013), S. 10.

³²⁵ Vgl. Vetter (2013), S. 10.

§ 95 AktG ganz allgemein die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung des Vorstandes zu überwachen hat.³²⁶

Dabei obliegt es dem Aufsichtsrat, den Vorstand im Hinblick auf seine Compliance-Verantwortung und sein Commitment dahin gehend zu kontrollieren, dass dieser innerhalb des Unternehmens sowie gegenüber der Öffentlichkeit Compliance erklärt und tatsächlich umsetzt.³²⁷ *„Bestandteil der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats ist auch die Verantwortung zu prüfen, ob der Vorstand bei seiner Entscheidung über Präventions- und Kontrollmaßnahmen wie auch bei der Auswahl und dem Aufbau von Sicherungseinrichtungen von seinem unternehmerischen Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht hat.“*³²⁸ Demnach besteht eine große Verantwortung des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Kontrolle des Frühwarnsystems in einem Unternehmen, zur Erfassung bestandsgefährdender Risiken gemäß § 82 ff. AktG.³²⁹

Wohingegen sich der Aufsichtsrat nicht mit den Einzelheiten der Compliance-Organisation, dem Compliance-Programm oder einzelner Verstöße gegen Normen, Grundsätze oder Regelwerke befassen muss.³³⁰ Anders verhält es sich im Fall von konkreten Verstößen, bei Vorfällen mit gravierendem Ausmaß oder bei Verdacht auf ein Systemversagen.³³¹ Da der Prüfungsausschuss das interne Kontrollsystem sowie das Risikomanagement gemäß § 63a Abs. 4 Z 2 BWG kontrolliert, sollte eine solche Überwachung durch selbigen durchgeführt werden. Andernfalls unterliegt, wie bereits im vorherigen Kapitel erläutert, die Verantwortung und die Durchführung der Compliance dem Vorstand.

³²⁶ Vgl. Bachmann (2008), S. 92.

³²⁷ Vgl. Vetter (2010a), S. 732.

³²⁸ Vetter (2013), S. 10.

³²⁹ Vgl. Ringleb (2010), Rdn. 629.

³³⁰ Vgl. Vetter (2013), S. 10.

³³¹ Ringleb (2010), Rdn. 629.

Österreichischer Corporate Governance Kodex (Fassung vom Juli 2012):

„9. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen. [...]

11. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

[...]

15. [...] Der Vorstand trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze.“ (Compliance)

Für die Corporate Governance in Kreditinstituten gelten darüber hinaus seit der Umsetzung von Basel III noch weitere gesonderte Vorschriften. Begründet werden diese neuen Regelungen mit dem Umstand, dass in Zeiten der Finanzmarktkrise eine Reihe von Kreditinstituten aufgrund von Mängeln in ihrer Unternehmensführung übermäßige Risiken eingegangen sind.³³² Deshalb wurden jene Regelungen³³³ überarbeitet, welche den Rahmen festlegen, was Geschäftsleiter von Kreditinstituten an zusätzlichen Mandaten im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat von anderen Unternehmen ausüben dürfen sowie die Anforderungen an die Geschäftsorganisation und die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter gemäß den Vorgaben der CRD IV.³³⁴

Gleichzeitig bedeutet Basel III auch eine Stärkung der Stellung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorganes der Kreditinstitute.³³⁵ *„Insbesondere die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen“³³⁶ wurden überarbeitet, um ein Qualifikationsniveau festzuschreiben, das es dem betroffenen Personenkreis*

³³² Vgl. BMF (2013), o. S.

³³³ §§ 28a ff. BWG.

³³⁴ Vgl. BMF (2013), o. S.

³³⁵ Vgl. BMF (2013), o. S.

³³⁶ § 28a Absatz 5 BWG.

*ermöglicht, die ihnen übertragene Kontrollfunktion auch tatsächlich wahrnehmen zu können.*³³⁷

Zudem beinhaltet CRD IV auch neue Regelungen zur institutsinternen Kontrolle der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung durch die vorzunehmende Bildung neuer Ausschüsse, wie den Risikoausschuss³³⁸, den Prüfungsausschuss³³⁹, den Nominierungsausschuss sowie den Vergütungsausschuss.³⁴⁰ Bei Instituten, deren Bilanzsumme kleiner als eine Milliarde Euro ist oder keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, sind diese Ausschüsse nicht einzurichten. Wohl aber, *„dass die genannten Ausschüsse in Abhängigkeit von der Größe, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte eines Kreditinstituts eingerichtet werden müssen.“*³⁴¹

6.2 VERGÜTUNG DER MANAGER, VORSTÄNDE, AUFSICHTSRÄTE

Der Österreichische Corporate Governance Kodex hat in der letzten Überarbeitung³⁴² zwei zwingende Rechtsvorschriften und eine Comply or Explain³⁴³ Regel betreffend der Vergütungspolitik aufgenommen. Im Vergleich dazu hat der Deutsche Corporate Governance Kodex allein im letzten Jahr 15 neue Empfehlungen zu dem Themenkomplex Vorstandsgehälter aufgenommen.³⁴⁴ *„Die neuen Empfehlungen sehen u. a. vor, dass der Aufsichtsrat bei der Angemessenheitsbeurteilung der Vorstandsvergütung künftig auch deren Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigen soll, wo-*

³³⁷ BMF (2013), o. S.

³³⁸ § 39d BWG.

³³⁹ § 63a Absatz 4 BWG, sowie Ziff. 40 des ÖCGK.

³⁴⁰ § 39c BWG.

³⁴¹ BMF (2013), o. S.

³⁴² Fassung Juli 2012.

³⁴³ Gemäß ÖCGK soll die Regel eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.

³⁴⁴ Vgl. v. Werder / Bartz (2014), S. 905.

*bei auch die zeitliche Entwicklung dieser Größen zu beachten ist.*³⁴⁵ Auch für die Gesamtvergütung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes sowie für die variablen Vergütungsteile müssen nunmehr betragsmäßige Höchstgrenzen festgelegt werden.³⁴⁶

So muss der Aufsichtsrat auch bei Versorgungszusagen das angestrebte Versorgungsniveau bestimmen und dabei gleichzeitig den daraus abgeleiteten finanziellen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.³⁴⁷ Was die Vergütungstransparenz betrifft, so differenziert der Kodex erstmalig zwischen gewährten Zuwendungen und den tatsächlich zugeflossenen Vergütungen.³⁴⁸ Diese müssen *„im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied getrennt und detailliert dargestellt werden, wobei hinsichtlich der variablen Vergütungsteile auch die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung anzugeben ist.“*³⁴⁹

Eine solche Vergütung ist mithin detaillierter gestaltet, aber auch transparenter, als dies bisher der Fall war. Für Kreditinstitute bestehen indes Vergütungsvorschriften, die weitaus umfangreicher gestaltet sind, als dies nach dem ÖCGK der Fall ist.

In den Grundsätzen zur Unternehmensführung der CRD IV sind die Regelungen zur Vergütungspolitik der Kreditinstitute inbegriffen, denn mittels einer verfehlten Vergütungspolitik wurden in der Vergangenheit Fehlanreize gesetzt, die ihrerseits zum Auftakt der Krise führten.³⁵⁰ *„Diese Fehlanreize führten zur Übernahme von Risiken durch die Finanzmarktakteure, wobei sich herausstellte, dass diese Risiken teilweise nicht nur die Stabilität einzelner Kreditinstitute, sondern auch die Finanzstabilität im Allgemeinen gefährdeten.“*³⁵¹

³⁴⁵ v. Werder / Bartz (2014), S. 905.

³⁴⁶ Vgl. v. Werder / Bartz (2014), S. 905.

³⁴⁷ Vgl. v. Werder / Bartz (2014), S. 905.

³⁴⁸ Vgl. v. Werder / Bartz (2014), S. 905.

³⁴⁹ v. Werder / Bartz (2014), S. 905.

³⁵⁰ Vgl. BMF (2013), o. S.

³⁵¹ BMF (2013), o. S.

Die bisherige Vergütungspolitik war daher kurzfristig ausgerichtet und besonders durch einen hohen Anteil von variablen Vergütungen gekennzeichnet, welche vor allem kurzfristige Erfolge belohnten, ohne etwaige Misserfolge zu sanktionieren.³⁵² Ein langfristig und nachhaltig ausgerichteter Unternehmenserfolg stand somit nicht mehr im Fokus der auf eine kurzfristige Risikoneigung hinarbeitenden Mitarbeiter und Geschäftsleiter.³⁵³ Erste Regelungen wurden bereits in CRD III im Jahr 2010 erlassen, wie etwa die verzögerte Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung durch das Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme³⁵⁴ von Instituten und Versicherungsunternehmen.

Fortan wurden diese Regelungen im Sinne der Pflicht der Kreditinstitute zur Festlegung eines angemessenen Verhältnisses zwischen einer variablen und fixen jährlichen Vergütung für Mitarbeiter und Geschäftsleiter erweitert.³⁵⁵ „Dabei darf künftig die variable Vergütung 100 % der fixen Vergütung³⁵⁶ nicht überschreiten, es sei denn, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Kreditinstituts beschließt mit entsprechender Mehrheit ein höheres Verhältnis, das wiederum 200 %³⁵⁷ nicht übersteigen darf.“³⁵⁸ Damit wurde mit CRD IV über Basel III hinweg eine Regelung geschaffen, welche mögliche Fehlanreize für Mitarbeiter und Geschäftsleiter im Hinblick auf das Eingehen von Risiken erheblich begrenzt.³⁵⁹ Dies dient nicht zuletzt der ordnungsgemäßen Ausgestaltung von Anreizsystemen für Mitarbeiter und Geschäftsleiter.

³⁵² Vgl. BMF (2013), o. S.

³⁵³ Vgl. BMF (2013), o. S.

³⁵⁴ BGBl. 2010 Teil I S. 950.

³⁵⁵ Vgl. BMF (2013), o. S.

³⁵⁶ Anlage zu § 39b Z 8a BWG.

³⁵⁷ Anlage zu § 39b Z 8b BWG.

³⁵⁸ BMF (2013), o. S.

³⁵⁹ Vgl. BMF (2013), o. S.

6.3 FIT & PROPER TEST

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, eine Überprüfung der Fachkenntnisse von Geschäftsleitern von Kreditinstituten sowie Aufsichtsratsvorsitzenden von Banken vorzunehmen.³⁶⁰ Während bislang der Nachweis für die Erfüllung der Fit & Proper Voraussetzungen anhand von Unterlagen wie Lebenslauf, Strafregisterauszug und eidesstattlicher Erklärungen erbracht werden konnte, wird künftig wohl auf deutlich strengere Prüfungsverfahren übergegangen, wie bereits die Praxis im Bereich der Aufsicht über Wertpapierfirmen zeigt, wo *„neu bestellte Geschäftsleiter und Aufsichtsratsvorsitzende nach Einlagen der formalen Anzeige zu einem Hearing eingeladen, im Rahmen dessen die für das jeweilige Unternehmen erforderlichen theoretischen Kenntnisse abgeprüft werden.“*³⁶¹ Bei bestehenden Geschäftsleitern mit langjähriger (Berufs-)Erfahrung bzw. bei Abschluss einer spezifischen Geschäftsleiter-Ausbildung kann sich die Aufsicht vorbehalten, von der Durchführung eines Fit & Proper Tests abzusehen.³⁶²

³⁶⁰ Vgl. Czerny (2014), o. S.

³⁶¹ Czerny (2014), o. S.

³⁶² Vgl. Czerny (2014), o. S.

7 RISIKOMANAGEMENT

7.1 MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS RISIKOMANAGEMENT

An dieser Stelle ist nun auf die Folgen der neuen Reglementierungen und strukturellen Änderungen infolge von Basel III einzugehen. *„Die Risiken der Unternehmen aus Gesetzesverstößen, Schadensfällen oder sonstigen Missständen der Beachtung von Regeln und Verhaltensstandards infolge von unterlassenen oder unzureichenden Compliance-Maßnahmen sind vielfältig und dürfen keinesfalls unterschätzt werden.“*³⁶³ Denn ein solcher Rechtsverstoß, aus dem sich ein Compliance-Missstand im Unternehmen ergibt, kann dramatische Konsequenzen für das Unternehmen haben. Angefangen bei Reputationsverlust und dem Ausschluss von öffentlichen Auftragsvergaben bis hin zu erheblichen finanziellen Einbußen sowie strafrechtlichen Maßnahmen gegen Management oder Mitarbeiter. Zu nennen sind hier:³⁶⁴

- Reputationsverlust durch Negativberichterstattung über Missstände im Unternehmen,
- eintretender Werteverfall für die Shareholder,
- Eingreifen des Aufsichtsrates bzw. der Aufsichtsbehörden,
- Vergabesperre und „Blacklisting“ für künftige Aufträge,
- Betriebsstilllegung, Unternehmenskrise, Gefährdung der Arbeitsplätze,
- Bußgelder bis zu 10 % des Konzernumsatzes sowie Verfall des mit inkriminierten Geschäften erzielten Gewinnes an die Staatskasse,
- Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe für Manager sowie Geldstrafen für Management und Unternehmen,
- Schadensersatzforderungen durch Kunden, Wettbewerber und Verbraucher sowie
- aufwendige Beschäftigung des Managements mit Verteidigungsaktivitäten zulasten der Konzentration auf das Tagesgeschäft.

³⁶³ Vetter (2013), S. 9.

³⁶⁴ Vgl. für das Folgende: Vetter (2013), S. 9.

7.2 RISIKOMANAGEMENT BEI KREDIT- UND FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTEN

Kreditinstitute unterliegen einer ganzen Reihe von neuen regulatorischen Anforderungen, die fast alle auf ein verbessertes Risikomanagement abzielen. Daneben unterliegen sie den allgemeinen Anforderungen an ein betriebliches Risikomanagement, welches auch in zunehmendem Maße einer Corporate Governance zugerechnet wird. Zu ihnen gehören u. a. neue Vorschriften gemäß CRR IV, MaRisk³⁶⁵ und ÖCGK. Daneben gibt es weitere Richtlinien und Verordnungen, die infolge von Basel III geändert wurden und der Risikominimierung in Kreditinstituten dienen. Wie an vorangegangener Stelle bereits eingehend beschrieben, regeln CRR IV, MaRisk und ÖCGK im Hinblick auf Compliance und Risikomanagement vorrangig die folgenden Bereiche. Die CRR regelt:³⁶⁶

- die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel,³⁶⁷
- die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften,³⁶⁸
- die Großkreditvorschriften,³⁶⁹
- die Liquiditätsvorschriften,³⁷⁰
- die Offenlegungspflichten,³⁷¹
- die Vorgaben zur künftigen Ausgestaltung einer Verschuldungsquote,³⁷²
- die Verschärfung bestimmter Regelungen³⁷³ zur Abwehr makroprudenzieller Risiken,

³⁶⁵ Anmerkung: In Ableitung an die österreichische Mindeststandards an das Risikomanagement.

³⁶⁶ Vgl. für das Folgende: BMF (2013), o. S.

³⁶⁷ Artikel 25 ff. CRR.

³⁶⁸ Artikel 107 ff. CRR.

³⁶⁹ Artikel 387 ff., 507 CRR.

³⁷⁰ Artikel 411 ff. CRR.

³⁷¹ Artikel 431 ff. CRR.

³⁷² Artikel 429, 430, 499, 511 CRR.

³⁷³ Artikel 458, 459, 513 CRR.

- die wesentliche Voraussetzung für eine gemeinsame Bankenaufsicht in der EU (Single Rulebook),
- die entscheidende Rechtsgrundlage für die künftige europäische Aufsicht der Kreditinstitute durch die Europäische Zentralbank (EZB),
- die Pflicht der Kreditinstitute zur Festlegung eines angemessenen Verhältnisses zwischen einer variablen und einer fixen jährlichen Vergütung für Mitarbeiter und Geschäftsleiter sowie
- zahlreiche Übergangsvorschriften.³⁷⁴

Die MaRisk-Novelle regelt:³⁷⁵

- den Kapitalplanungsprozess gemäß AT 4.1 Tz. 9, welcher das Risikotragfähigkeitskonzept um eine stärker zukunftsgerichtete Komponente ergänzt,
- die Einführung einer Risikocontrolling-Funktion in AT 4.4.1,
- neue Anforderungen an die Compliance-Funktion,
- die Feststellung, dass die Aufgaben der Compliance-Funktion nicht bei der internen Revision anzusiedeln sind sowie
- ein Verrechnungssystem für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex 2013 regelt:

- ein neues Vergütungssystem für Aufsichtsrat und Vorstände,
- eine Überwachung des Compliance-Ansatzes durch den Aufsichtsrat sowie durch den Prüfungsausschuss und
- die Durchführung von Compliance im Unternehmen als Aufgabe des Managements.

Schon anhand dieser Auflistung lässt sich der Umfang der neuen Regeln ermes-
sen, welche die Kreditinstitute in den nächsten Jahren umsetzen müssen bzw.
teilweise schon umgesetzt haben. Ziel dieser Vorlagen ist ein nachhaltig gepräg-
tes Risikomanagement in Banken als Teil ihrer Unternehmens-Compliance.

³⁷⁴ Artikel 465 ff. CRR.

³⁷⁵ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

7.3 MAßNAHMEN UND INSTRUMENTE

Die erforderlichen Maßnahmen für die österreichischen Kreditinstitute, die Basel-III-Reformen auch effektiv umzusetzen, sind vielfältig. Die Kreditinstitute sind angehalten, im Rahmen dieses Prozesses ihr Bankenportfolio umzustellen, sich Kapitalpuffer zuzulegen, sich einem Stressszenario zu unterziehen sowie eine geänderte Zusammenarbeit mit externen Ratingagenturen einzuführen. Zudem müssen die Berichterstattung, Vergütungen und die Bilanzierung umgestellt sowie die Leitung der Risikocontrolling-Funktion einer Person auf ausreichend hoher Führungsebene übertragen werden.³⁷⁶

Überdies erfährt auch das Risikomanagement in den Krediten eine Aufwertung. Als Aufgabe einer unternehmensinternen Compliance, liegt es in der Verantwortung des Vorstandes sich der effektiven Ausgestaltung anzunehmen. Auch der Aufsichtsrat hat infolge des neuen Österreichischen Corporate Governance Kodex 2013 weitreichendere Überwachungs- und Kontrollpflichten zu erfüllen.

Die Umsetzung der neuen Regularien unterliegt zudem einem straff gestalteten Zeitplan, bei dem insbesondere kleinere Kreditinstitute ihre Mühe haben werden, die Anforderungen zeitgerecht umzusetzen.

³⁷⁶ Vgl. BaFin-Rundschreiben vom 14. Dezember 2012.

8 KRITISCHE BEWERTUNG

8.1 EINFÜHRUNG

Die umgesetzten Regulierungsreformen vor 2007/2008 waren letztlich nicht in der Lage den Verlauf und die Auswirkungen der aufkommenden Finanzkrise abzuschätzen, geschweige denn vorzubeugen. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der nicht berücksichtigten gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, Schuldzuweisungen an Banken wegen ihres risikoreichen Handelns vor und während der Krise – und in weiterer Folge an das Finanzsystem – nicht förderlich sind.³⁷⁷ Obwohl in den Finanzinstituten gemäß den Vorschriften gehandelt wurde, wurden der Verschuldungsgrad und die Risiken dennoch missachtet.³⁷⁸ Durch die Eigenkapitalunterlegung der Banken wurde suggeriert, dass das Geld der Anleger sicher ist und so das Vertrauen in die Regulierung der Finanzmärkte und in das Risikomanagement der Banken gewissermaßen vorausgesetzt. Doch der Vertrauensvorschluss vieler überaus gutgläubiger Anleger verpuffte zu Recht unmittelbar in den ersten Wochen der Krise. So werden mit den neuen regulatorischen Maßnahmen in erster Linie die Kontroll- und Regulierungsmechanismen adressiert, ferner jedoch angestrebt, das verlorene Vertrauen in das Bankensystem zurück zu gewinnen.³⁷⁹

8.2 INFORMATION/TRANSPARENZ

Mittels adaptierter Offenlegungsstandards und laufender Meldung an die Aufsicht wird versucht, mehr Klarheit für Außenstehende in die Finanzgeschäfte zu bringen. Die ökonomische Begründung für eine erhöhte Offenlegung ist, dass jene Unternehmen vom Finanzmarkt sanktioniert werden, die nicht risikogemäß handeln oder relevante Informationen zurückhalten. Die Intervalle der Informationsbereitstellung sollen daher über die nächsten Jahre von jährlich auf monatlich verkürzt werden. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass sich aufgrund des erhöhten Informationsangebots ein sogenannter Informationsüberschuss ergibt.

³⁷⁷ Vgl. Streissler (2010), S. 3.

³⁷⁸ Vgl. Streissler (2010), S. 3.

³⁷⁹ Vgl. Streissler (2010), S. 3.

Dieser Überschuss steigert das Vertrauen in das eigene Urteil, obwohl verhaltenswissenschaftliche Studien³⁸⁰ das Gegenteil aufzeigen: Desto mehr Informationen man für die Entscheidungsfindung besitzt, desto „schlechter“ fallen die Entscheidungen aus. Der Grund ist, dass man die wesentlichen Daten von den unwesentlichen Daten nicht trennen kann. Die Schwierigkeit der optimalen Entscheidungsfindung legitimiert somit die Existenz von Ratingagenturen.³⁸¹ Doch obwohl Basel III durch die CRA-Verordnung die Abhängigkeit von Ratingagenturen minimieren möchte, wird zugleich durch die erforderliche Informationsverarbeitung auf genau jene gesetzt. Das BCBS hat im Dezember 2014 drei Consultative Documents zur Revision der Eigenmittelunterlegung im Detail zum Handelsbuch, zum Standardansatz bei Kreditrisiken und zu den Grenzen für interne Modelle veröffentlicht. Der Hintergrund ist die zu unterschiedliche Vornahme der Kapitalunterlegung von Banken, welche unterbunden werden sollte. Das Hauptziel ist es die Abhängigkeit der externen Ratings abzubauen indem bei der Kreditrisikounterlegung auf forderungsklassenspezifische Risikotreiber zurückgegriffen wird.³⁸² Des Weiteren lässt sich in Frage stellen, welche zusätzlichen Erkenntnisse sich die Bankenaufsicht über Meldungen in Cent-Beträgen, wie etwa bei FINREP, verspricht.

8.3 KENNZAHLEN/MODELLE

Ebenso ist die Einführung der LCR als ein strategisches Steuerungselement kritisch zu hinterfragen, da diese Basel-III-Kennzahl von den Finanzinstituten bislang nicht als solches wahrgenommen wird. Selbst wenn die potentielle Möglichkeit der neuen Kennzahl erkannt wird, ist das vorrangige Ziel der Banken eine plausible Meldung an die Aufsicht vorzunehmen. Ein Grund, für die nicht optimale Nutzung der Basel-III-Kennzahl mag mitunter in den statisch, hierarchischen Strukturen der Banken liegen. Die Geschäftsmodelle der Finanzinstitute benötigen, nicht nur in Bezug auf ihre internen Prozesse, sondern auch auf ihre Risikopositionierung eine grundlegende Umgestaltung. Bei der Umgestaltung der Geschäftsmodelle, müs-

³⁸⁰ Vgl. Paredes (2003), S. 1 ff.

³⁸¹ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2013), S. 239 f.

³⁸² Vgl. BCBS (2014), Revisions to the Standardised Approach for credit risk.

sen sich Banken nicht nur an den Regulierungsstandards, sondern ebenso an den Marktbedürfnissen orientieren. Das Risikomanagement sollte mit den Modellen und den verwendeten Daten konservativer umgehen. Besonderes im Zusammenhang mit dem IRB-Modell, welches von der Finanzmarktaufsicht zu bestätigen ist, sollte den Banken bewusst sein, dass sie stets für die Daten verantwortlich sind und sich durch diese Genehmigung nicht der Verantwortung entziehen können. Das Risiko sollte nicht nur berechnet, sondern auch entsprechend adressiert und bestenfalls entfernt werden.

8.4 KAPITALUNTERLEGUNG

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die in Basel III neu definierte Kapitalunterlegung. Banken sprechen sich mit der Begründung, dass Eigenkapital teuer ist³⁸³, gegen die strengeren Kapitalanforderungen aus. Diese befürchten, dass die zusätzlichen Aufwendungen die laufenden Erträge übersteigen und dadurch das Kreditvolumen oder Arbeitsplätze reduziert sowie Leistungen für die Kunden verteuert werden müssen.³⁸⁴ Diese Befürchtung ist jedoch insofern hinfällig, da aufgrund der Finanzkrise das Kreditvolumen bereits reduziert wurde – hier versucht die geplante Maßnahme LTRO entgegen zu wirken – und viele Arbeitsplätze in Banken abgebaut wurden. Die Verteuierung der Leistungen für die Endkunden, etwa durch Gebühren auf Spareinlagen, wird angesichts des niedrigen Leitzinses von 0,05 %³⁸⁵ in der EU bereits diskutiert. Statt Deleveraging sollte angedacht werden, ob restriktivere Auszahlungen von Dividenden und Boni oder die Einbringung von neuem Kapital, z. B. durch Shareholder-Beteiligungen, zielführender sind, um sich als Bank den Basel-III-Anforderungen zu stellen.³⁸⁶

³⁸³ Vgl. Admati / DeMarzo / Hellwig / Pfleiderer (2012), S. ii.

³⁸⁴ Vgl. Streissler (2010), S. 3.

³⁸⁵ Im Euroland beträgt der Leitzins 0,05 % seit 4. September 2014.

³⁸⁶ Vgl. Admati / DeMarzo / Hellwig / Pfleiderer (2012), S. ii.

8.5 BONUSZAHLUNGEN

Aufgrund der erhöhten Bonuszahlungen müssen Banken in der EU anlässlich der Einführung der CRD IV 40 % der variablen Vergütung auf mindestens 5 Jahre rückstellen³⁸⁷, damit dem Management Anreiz für langfristiges ausgerichtetes Handeln geboten wird. So besteht etwa in der Schweiz eine Bargeld-Obergrenze, um riskante Unternehmungen und kurzfristig ausgerichtetes Handeln zu unterbinden. Diese Restriktionen bergen jedoch das potentielle Risiko, dass mitunter besser qualifizierte Manager ihrer Tätigkeit außerhalb der regulierten Ländern nachgehen. Somit müssen derartige Beschränkungen auf das gesamte Finanzsystem ausgeweitet werden, damit diese Maßnahme letztlich greift. Darüber hinaus sollten Überlegungen zur Wettbewerbsfähigkeit nicht die Bankregulierung beeinflussen, solange die Risikoübernahme auf Kosten der Steuerzahler erfolgt. Die Konkurrenzfähigkeit der Bank sollte demnach nicht im öffentlichen Interesse stehen. Zudem konzentriert sich eine optimale Bankenregulierung auf die negativen Auswirkungen von unterkapitalisierten Banken, auf die Verflechtung mit anderen volkswirtschaftlichen Bereichen, das restliche Finanzsystem und auf die Gesellschaft. Dieser Einfluss auf das System muss geregelt werden.³⁸⁸

8.6 BANKENLOBBY

Ein weiterer Punkt ist die starke Bankenlobby und der politische Druck auf die Aufsichtsbehörden. Nicht das Fehlen von regulatorischen Maßnahmen war der Grund für die laxe Handhabung der Regulatoren vor der Krise, sondern vielmehr der Druck der Banken auf die Aufsicht. Diesen Druck konnten Banken aufgrund der engen Verbindung mit der Politik ausüben. Eine unabhängige Aufsicht kann dem entgegenwirken.³⁸⁹ Diese Problematik wurde insofern bereits adressiert, als dass die EZB die direkte Aufsicht der bedeutendsten europäischen Banken³⁹⁰ am

³⁸⁷ Anlage zu § 39b BWG Absatz 12.

³⁸⁸ Vgl. Admati / Hellwig (2011), S. 4 ff.

³⁸⁹ Vgl. Admati / Hellwig (2011), S. 7 f.

³⁹⁰ Bedeutende Kreditinstitute haben entweder eine Bilanzsumme über EUR 30 Mrd., erhielten finanzielle Hilfe über EFSF oder ESM, weisen eine Bilanzsumme größer als 20 % des BIP auf,

4. November 2014 übernommen hat. Bislang umstritten ist jedoch, ob die EZB tatsächlich als unabhängige Stelle agieren wird.

Zudem bleibt abzuwarten, ob und inwiefern Basel III in Bezug auf Vertrauensschaffung, Risikominimierung und Reduzierung des systematischen Risikos³⁹¹ zielführend ist. Ursprünglich war es z.B. geplant, strengere Kapitalunterlegungen einzuführen, doch auf Druck der Bankenlobby wurden die regulatorischen Anforderungen reduziert. So gibt es bereits Entwicklungen zu Basel IV. Das Reformpaket Basel IV strebt aller Voraussicht nach höhere Verschuldungsquoten, erhöhte Transparenz durch weitere Offenlegungen und die Fokussierung auf Standardanstatt IRB-Modelle an. Die Überarbeitung der Risikopositionen und die Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Fokus stehen ebenfalls zur Diskussion.³⁹²

8.7 STAATLICHE REGULIERUNG

Die Gefahr bei neuen Regulierungsstandards besteht durch potentielle Überregulierung, welche die Funktion des Finanzmarktes beeinträchtigt. Des Weiteren zeigt die Entwicklung, dass gesetzlich eingeschränkte Banken neue (kreative) Wege finden, um außerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu agieren³⁹³ – so führten etwa Eintrittsbarrieren zu Schattenbanken und Bilanzausweisrestriktionen zu einer Hebelwirkung (Leverage). Die Finanzregulatoren können nur auf diese Ideenvielfalt reagieren. Es sollte jenes ökonomisches Prinzip beachtet werden, das besagt, dass regulatorische Eingriffe nur gerechtfertigt sind, wenn die Vorteile die Kosten übersteigen. Ferner unterstellt die Wohlfahrtsökonomie, dass bei Marktversagen ein Eingriff durch den Staat gerechtfertigt ist. Ein Versagen des Marktes kann durch Informationsasymmetrie, externe Effekte (systematische Risiken) und natürliche Monopole herbeigeführt werden.

betätigen signifikante grenzüberschreitende Tätigkeit oder gehören zu den drei größten Kreditinstitute pro Land.

³⁹¹ Jenes Risiko, das sich ein Schock innerhalb des Finanzsystems ausbreitet.

³⁹² Vgl. KPMG (2014), S. 4 f.

³⁹³ Vgl. Kay (2010), S. 8 f.

Eine staatliche Regulierung ist insofern erforderlich, als dass Banken gegenüber Privatpersonen eine andere Rolle einnehmen, wie dem Kapitalmarkt gegenüber. Banken weisen eine starke Verflechtung mit anderen volkswirtschaftlichen Bereichen auf und haben im Sinne des öffentlichen Interesses in ihre Funktion ordnungsgemäß zu agieren. Zu den Aufgaben der Banken zählen Fristen-, Liquiditäts- und Risikotransformation sowie die Stärkung der Wirtschaft, indem sie Geld in Unternehmen investieren, damit diese wiederum durch Produktion die Wirtschaft ankurbeln. Angesichts der Unvollkommenheit der Kapitalmärkte ist mit hohen Transaktionskosten zwischen Kapitalgeber und -nehmer zu rechnen. In ihrer Funktion minimieren Banken diese Transaktionskosten.³⁹⁴ Ein weiteres Motiv für eine Bankenregulierung und -aufsicht ist die Informationsasymmetrie³⁹⁵ zwischen Banken, Investoren und Sparern. Die regulatorischen Vorgaben stärken das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und dem Finanzsystem, damit vermehrt die Angebote der Finanzinstitute in Anspruch genommen werden.

8.8 PRÄVENTIVE VS. PROTEKTIVE MAßNAHMEN

Staatliche Regulierung kann nach präventiven und protektiven Maßnahmen unterschieden werden. Zur präventiven Regulierung zählen Reformpakete wie Basel III mit dem Ziel, Krisen frühzeitig zu erkennen und präventiv vorzugehen. Zur protektiven Regulierung zählen hingegen Einlagensicherungen³⁹⁶ und der Eingriff durch die Zentralbanken. Die Absicht dieser Vorkehrung ist, bei Ausbruch einer Krise die Endkunden vor etwaigen Verlusten zu schützen. Beide Maßnahmen greifen ineinander, insofern nämlich, dass durch präventive Vorgaben das Risiko minimiert wird und dadurch protektive Maßnahmen nicht zu kostspielig werden. Andererseits

³⁹⁴ Vgl. Modigliani / Miller (1958), o. S.

³⁹⁵ Auch als "Lemons-Problem" bekannt, siehe hierzu Akerlof (1970).

³⁹⁶ Die Einlagensicherung ist für alle Mitgliedsländer der EU vorgeschrieben. Gesetzlich sind in Österreich die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung im BWG geregelt. Diese Gesetzgebung besagt, dass jedes Kreditinstitut mit österreichischer Konzession in den nächsten 10 Jahren 0,8 % der gesicherten Einlagen in eine Sicherungseinrichtung einzahlen muss. Ebenfalls wird sich die Auszahlungsperiode in den nächsten 10 Jahren von 20 auf 7 Tage reduzieren. Des Weiteren wird die Einlagensicherung auf europäischer Ebene harmonisiert.

stiften protektive Maßnahmen auch Vertrauen, welches wiederum präventiv z. B. gegen einen Bank Run, wirkt.³⁹⁷ Staatliche Regulierung wird in erster Linie eingesetzt, um die Position der Schutzbedürftigen zu stärken. Selbstregulierung von Finanzinstituten ist nur zielführend, wenn die Shareholder anders als bisher definiert werden. Aus heutiger Sicht der Banken sind Shareholder, Aktienhalter, die eine besonders hohe Rendite für ihre Investition erhalten wollen, oder das Management, das am Jahresende ihre Boni einstreichen möchten.^{398/399} Beide Ausrichtungen sind für Unternehmen, die eine wesentliche Auswirkung auf Privatpersonen haben, zu kurz gefasst. Denn um das allgemeine Wohl nicht zu gefährden, müssen Banken ihre Ziele langfristig ausrichten und die Interessen der Shareholder mit dem des Gemeinwohls gleichsetzen. Die kurzfristige Positionierung der Banken mag mitunter daran liegen, dass sie sich bislang stark darauf verlassen konnten, bei einem finanziellen Risiko und einer gewissen Größe bzw. einer Monopolstellung vom Staat gerettet zu werden (too big to fail). Das Fehlverhalten der Manager wurde kaum sanktioniert, sondern geradezu unterstützt. Weitere implizite Staatsgarantien für die Rettung bestehen bei starker Verbundenheit zwischen den Banken (too interconnected to fail) und bei Übereinstimmung der systematischen Risiken der Institute (too many to fail). Daraus lässt sich schließen, dass zwischen Finanzinstituten und Kapitalgeber, Kapitalnehmer sowie Aufsicht gröbere Anreizprobleme bestehen, da die Entscheidungsträger (Management der Banken) für ihr Verhalten nicht haften.⁴⁰⁰

8.9 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Vorteil der protektiven Maßnahme von staatlichen Regulierungen ist der Vertrauensgewinn der Marktakteure in die Finanzinstitute. Diese Maßnahmen unter-

³⁹⁷ Vgl. Durth (2002), o. S.

³⁹⁸ Bonuszahlungen basieren auf GuV-Kennzahlen, so dass für das Management Anreize bestehen den jährlichen Gewinn zu maximieren. Im Grunde ein plausibler ökonomischer Ansatz, jedoch werden Manager dadurch verleitet ihre eigene Nutzungsfunktion zu steigern und jene des Unternehmens als Nebenbedingung zu betrachten. Es besteht somit ein Interessenskonflikt.

³⁹⁹ Vgl. Admati / DeMarzo / Hellwig / Pfleiderer (2012), S. ii.

⁴⁰⁰ Vgl. Durth (2002), o. S.

stützen jedoch auch das Fehlverhalten, indem Banken einerseits für ihre erhöhte Risikobereitschaft nicht haften und andererseits – im Speziellen bei der Einlagensicherung – Fehlschläge auf ihre Mitbewerber abwälzen können. Dennoch ist es erforderlich, dass der Staat in den Finanzmarkt eingreift, da Schutzbedürftige in diesem agieren. Die Kleinanleger, wie z. B. Sparer, sind nicht per se wegen der Unvollkommenheit des Marktes und den damit ausgesetzten Ausfallsrisiken, schutzbedürftig, sondern aufgrund der erhöhten Ausfallsrisiken, die aus Moral-Hazard resultieren. Dieses Fehlverhalten kann vermutlich nicht zur Gänze eingedämmt werden, zumal Kreditinstitute gerade wegen der Unvollkommenheit des Marktes im Wirtschaftssystem notwendig sind.

So schlägt der Liikanen Report die Trennung des Investmentgeschäfts zu den anderen Geschäftsbereichen der Bank vor. Im Detail sollen die zu handelnden Assets, welche im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Schwelle von 15 bis 25 % übersteigen, in eine eigenkapitalunterlegten Tochtergesellschaft ausgegliedert werden. Bei Versagen der Tochtergesellschaft sollten die einlagengesicherten Einlagen nicht herangezogen werden. Dennoch besteht hier die Gefahr, dass die Einlagen für die Haftung verwendet werden. Ein kritischer Punkt ist die prozentuelle Grenze, da Assets volatilitätsbedingt schwanken können und in absoluten Zahlen bei einer großen Bank 5 % der handelsfähigen Investments um ein Vielfaches größer sein können als 30 % der handelsfähigen Investments bei einer kleinen Bank. Somit stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn Banken zum traditionellen Bankenmodell zurückkehren und die komplexen Finanzstrukturen zur Gänze ausgliedern, damit diese nicht in Berührung mit den Spareinlagen kommen. Da dies allerdings zu einer geringeren Marge bei Banken führt, scheint eine Umsetzung ausgeschlossen. Es ist zu bezweifeln, ob sich jemals eine optimale Lösung für die hier diskutierten Punkte findet. Dennoch sollten kritischen Bedenken bei der Diskussion rund um die neuen Regulierungen nicht außer Acht gelassen werden. Denn nicht zuletzt baut „gute“ Bankregulierung auf die Förderung des öffentlichen Interesses an die Finanzstabilität, auf die Schaffung kostengünstiger Überwachungsmöglichkeiten und eine Umgebung, in der die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden die eingeführten Gesetze auch tatsächlich um- und durchsetzen

können.⁴⁰¹ Darüber hinaus ist es erforderlich, die Risiken und Anreizprobleme zu adressieren. Ein Vorschlag zur Optimierung der regulatorischen Anforderungen sowie zur Förderung der Stabilität, ist die Zusammenführung von Corporate Governance, Compliance und Risikomanagement zu einem ganzheitlichen System.

⁴⁰¹ Vgl. Admati / Hellwig (2011), S. 4.

9 ZUSAMMENFÜHRUNG VON CORPORATE GOVERNANCE, COMPLIANCE UND RISIKOMANAGEMENT

9.1 RISIKOMINIMIERUNG DURCH EINFÜHRUNG DER REGULATORISCHEN ANFORDERUNGEN

Für viele österreichische Kreditinstitute besteht die große Herausforderung letztlich darin, Risiken effektiver zu managen – auch hinsichtlich der neuen regulatorischen Anforderungen – und gleichzeitig die Compliance-Standards kontinuierlich weiterzuentwickeln, vor allem in Anbetracht der steigenden Komplexität in Kreditinstituten.⁴⁰² *„Diese Situation wird zunehmend verschärft durch die Konzentration von Verantwortung auf wenige Entscheidungsträger und ein überwiegend reaktives Handeln anstelle eines proaktiven Agierens im Bereich Risk und Compliance Management.“*⁴⁰³ Bei vielen Kreditinstituten, insbesondere bei kleineren, ist davon auszugehen, dass nicht immer adäquate Compliance-Prozesse und Steuerungsmechanismen existieren.⁴⁰⁴ Dies legt die Vermutung nahe, dass es ihnen, neben einer organisatorischen und prozessualen Optimierung, zusätzlich an ganzheitlichen Governance-, Risk- und Compliance-Lösungen mangelt.⁴⁰⁵

Diese ganzheitlichen Lösungen sind jedoch notwendig, um Unternehmen bei der Identifizierung, dem Verständnis und dem Management der dynamischen Beziehung zwischen Risiko und Compliance zu unterstützen und eine bessere Eingliederung in die täglichen Unternehmensaktivitäten vorzunehmen.⁴⁰⁶ Dabei sollte sich der durchzuführende Compliance-Prozess über jeden einzelnen Bereich der Kreditinstitute erstrecken. Eine Möglichkeit, diesen Prozess effektiv durchzuführen, wäre beispielsweise durch entsprechende Softwarelösungen und darin enthaltenen Checklisten und Zuweisungen. Im Bereich des Umweltmanagements werden solche ganzheitlichen Lösungen bereits angeboten. Womöglich greift ein solcher Ansatz jedoch zu kurz, zumal der vorzunehmende Compliance-Prozess

⁴⁰² Vgl. Standtke, in: Keuper / Neumann (2010), S. 269.

⁴⁰³ Standtke, in: Keuper / Neumann (2010), S. 269.

⁴⁰⁴ Vgl. Standtke, in: Keuper / Neumann (2010), S. 269.

⁴⁰⁵ Vgl. Standtke, in: Keuper / Neumann (2010), S. 269.

⁴⁰⁶ Vgl. Standtke, in: Keuper / Neumann (2010), S. 269.

zur Herstellung eines effizienteren Risikomanagements, im Rahmen der regulatorischen Anforderungen von Basel III, immer auch eine neu ausgerichtete Unternehmenssteuerung bedarf.

Compliance, die sich als aktive Risikovorbeugung im Unternehmen versteht, erfordert neben vielen einzelnen organisatorischen Maßnahmen vor allem ein effizientes Compliance-Management.⁴⁰⁷ Dies setzt jedoch eine Compliance-Kultur voraus, die in den Kreditinstituten breit verankert und nachhaltig ausgerichtet ist und sowohl von der Geschäftsleitung als auch von den Bankmitarbeitern tatsächlich gelebt wird.⁴⁰⁸ Ein Entwurf für den Aufbau einer Compliance-Organisation ist in Abbildung 6 in einer Darstellung von Vetter veranschaulicht.⁴⁰⁹ Darin werden organisatorische Maßnahmen im Rahmen einer strukturierten Vorgehensweise beschrieben, welche sich in fünf Schritte einteilen lassen:⁴¹⁰

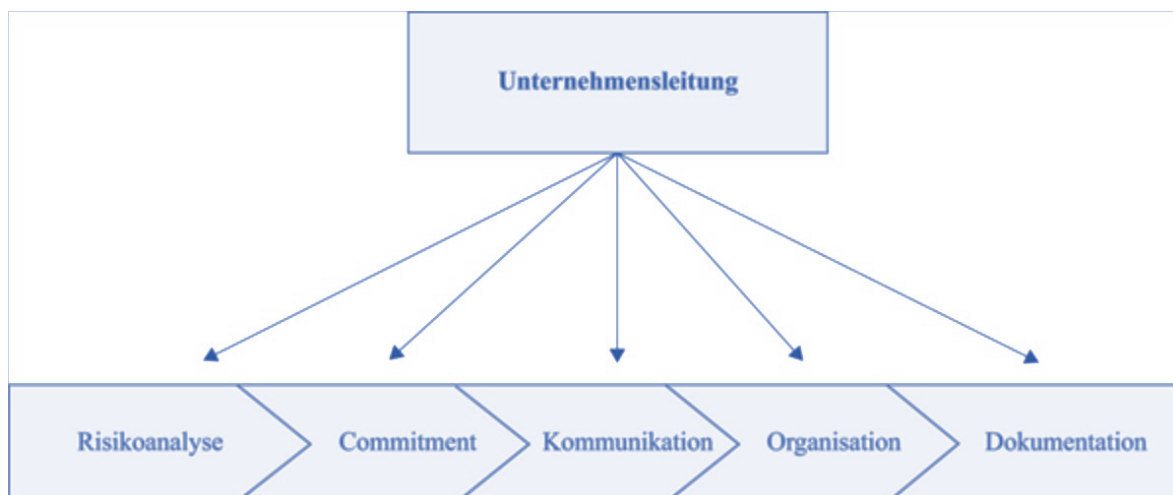


Abbildung 6: 5 Schritte für eine richtige Compliance. Quelle: Vetter (2013)

Der erste Schritt zur Absicherung gegen bestehende Rechtsrisiken liegt in einer Bestandsaufnahme durch die „*Identifikation der im jeweiligen Unternehmen vorhandenen typisierten Rechtsrisiken, die Abschätzung des möglichen Schadensumfangs bei Eintritt des einzelnen Risikos nach sachlichem Gehalt und monetärer*

⁴⁰⁷ Vgl. Vetter (2013), S. 11.

⁴⁰⁸ Vgl. Vetter (2013), S. 11.

⁴⁰⁹ Vgl. Vetter (2013), S. 11.

⁴¹⁰ Vgl. hierzu auch Kindler, FS G. H. Roth (2011), S. 367, 370.

*Größe sowie die Abschätzung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit eines künftigen Rechtsverstoßes und des damit verbundenen Schadensumfangs sowie der daraus abzuleitenden Schritte zur Risikovorbeugung.*⁴¹¹ Dieses Modell mag für ein allgemein einzurichtendes Compliance-Management in einem Unternehmen durchaus effizient sein, doch hinsichtlich der neuen Regularien, die Kreditinstitute umsetzen müssen, scheint ein solches Modell meines Erachtens zu kurz gegriffen.

9.2 ZIELERREICHUNG MIT HILFE VON COMPLIANCE, CORPORATE GOVERNANCE, RISIKOMANAGEMENT

Bevor ein Modell für die Umsetzung dieser Regularien entworfen werden kann, ist es wichtig, auf die unternehmensinternen Strukturen des Compliance-Prozesses einzugehen sowie auf das Zusammenwirken von Compliance, Corporate Governance und Risikomanagement. Demnach lassen sich folgende unternehmensinterne Strukturen erkennen:

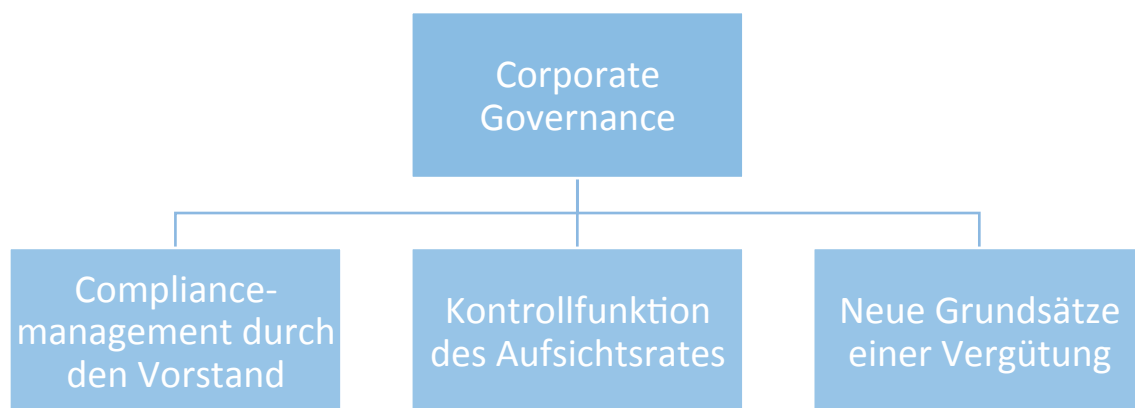


Abbildung 7: Umsetzungsprozess von Basel III – Corporate Governance. Quelle: eigene Erhebung

Abbildung 7 erläutert die Aufgaben einer guten Corporate Governance im Rahmen der Umsetzung von Basel III. Dabei ist der Corporate Governance in einem Kreditinstitut das Compliance-Management des Vorstandes direkt unterstellt. Diesbezügliche Überwachungsfunktionen ergeben sich für den Aufsichtsrat. Begleitet

⁴¹¹ Vetter (2013), S. 11.

wird der Prozess durch die Umstellung auf eine leistungsgerechte und vor allem dem jeweiligen Kreditinstitut angepasste Vergütung. Diese wird auch durch die Änderungen gemäß Basel III auf eine nachhaltig ausgerichtete Vergütung künftig verstärkt, wie aus Abbildung 8 hervorgeht.

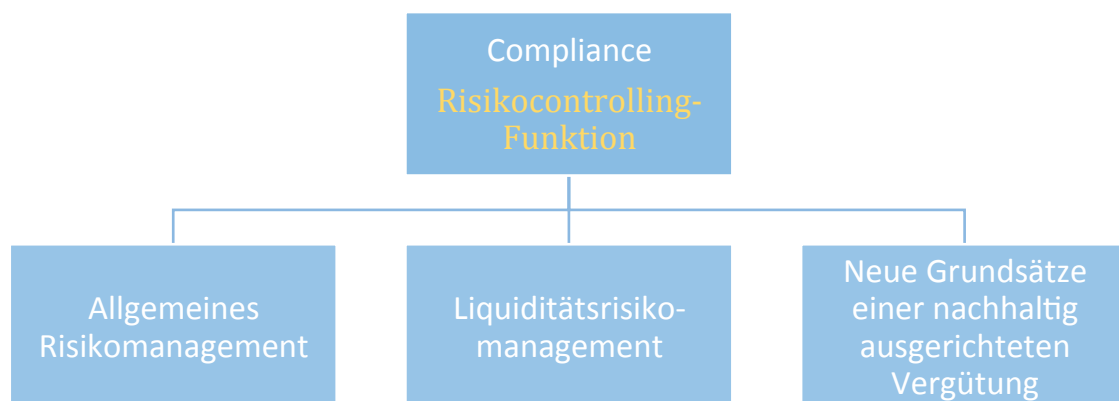


Abbildung 8: Umsetzungsprozess von Basel III – Compliance. Quelle: eigene Erhebung

Erst mit der Schaffung derartiger Strukturen, können die neuen regulatorischen Anforderungen wirksam umgesetzt und redundante Aktivitäten im Compliance- und Risikomanagement eliminiert werden. Dies geschieht lediglich durch die Verzahnung von Corporate Governance und Compliance auf der einen Seite und einem effektiven, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Risikomanagement auf der anderen Seite. Dadurch ist es möglich, eine Risikovorsorge in den Kreditinstituten zu schaffen, welche in Zukunft dazu beitragen kann, die Auslöser einer Finanzkrise frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

Die Reformen infolge von Basel III sind sehr umfangreich. Banken müssen diesbezüglich ihre Unternehmensstruktur anpassen und entsprechende Änderungen vornehmen. Insbesondere die Theorie bemüht sich seit geraumer Zeit diese Bereiche zusammenzuführen und im Grunde hätte jede Bank diese Art von Umstrukturierung bereits vor der Finanzmarktkrise vornehmen können, doch es bestand das Problem, dass kein Druck auf das Management zur Umsetzung lag. Aufgrund der steigenden Signifikanz von Corporate Governance und Compliance durch die strengeren gesetzlichen Regelungen besteht der Anreiz für das Management den Compliance Bereich als Instrument des Risikomanagements wahrzunehmen.

Solch eine Umstrukturierung ist zwar mit enormen Kosten und hohem Aufwand verbunden, vermag jedoch eine gute Corporate Governance einzuführen, die nicht nur den Reputationsverlust, sondern auch die monetären Verluste der vergangenen Jahre wettmacht.

10 FAZIT UND AUSBLICK

Es ist effektiv und sinnvoll, das Risikomanagement in Kreditinstituten als Compliance-Tool im Rahmen einer strategischen Unternehmensführung zu betrachten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Compliance als eine zentrale Aufgabe des Vorstandes verstanden wird und somit auch als Bestandteil einer guten Corporate Governance im Unternehmen gilt. Erst mit der Schaffung solcher Strukturen können die neuen regulatorischen Anforderungen auch wirksam umgesetzt werden. Die Folgen der globalen Finanzmarktkrise, die 2007 ihren Anfang nahm, waren für die Weltwirtschaft gravierend. Die damit einhergehende Staatsschuldenkrise hält in einigen Ländern – wie etwa Spanien und Griechenland – bis heute an. Bereits im Jahr 2008 initiierten die G20-Staaten ein umfangreiches Sanierungsprogramm, um in Zukunft derartige Krisen zu verhindern. Infolge dieser Beschlüsse wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, das vom Basler Ausschuss erlassen wurde und nun in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Ein zentrales Anliegen dieser umfangreichen Reform ist die Verbesserung des Risikomanagements in Kreditinstituten.

Durch Basel III ergeben sich für Kreditinstitute grundlegende strukturelle Veränderungen. So ist anzunehmen, dass gerade kleinere Institute ihre Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser neuen regulatorischen Anforderungen haben werden. Nicht zuletzt, da für die effiziente Umsetzung der regulatorischen Anforderungen, die entsprechenden Strukturen erst noch geschaffen werden müssen. Eine Möglichkeit besteht in der stärkeren Verzahnung von Corporate Governance und Compliance, indem das neu einzurichtende Risikomanagement gleichzeitig als Compliance-Tool verstanden wird. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich Basel III bzw. CRR und CRD IV noch in Umsetzung befinden und sich die gänzlichen Auswirkungen auf das Finanz- und Wirtschaftssystem noch nicht abschätzen lassen. Die von Basel III geforderten Umstrukturierungen beinhalten für Banken nicht nur große Chancen, sondern im Rahmen eines nachhaltig ausgerichteten Risikomanagements künftig auch große Einsparpotenziale, die es zu nutzen gilt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Admati, Anat R. / DeMarzo, Peter M. / Hellwig, Martin / Pfleiderer, Paul (2012): Debt Overhang and Capital Regulation. Abrufbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2031204. Abgerufen am 24.06.2014.
- Admati Anat R. / Hellwig, Martin (2011): Good Banking Regulation Needs, Clear Focus, Sensible Tools, and Political Will. Abrufbar unter: <http://www.gsb.stanford.edu/sites/default/files/research/documents/AdmatiHellwigGoodReg021412.pdf>. Abgerufen am 24.06.2014.
- Altmeppen, Holger (2012): Die Auswirkungen des KonTraG auf die GmbH. In: ZGR 1999, S. 291–313.
- Akerlof, George A. (1970): The market for "lemons": Quality uncertainty and the market mechanism. In: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, Nr. 3, S. 488–500.
- Andrae, Silvio / Lippert, Martin (2012): Basel III in der praktischen Umsetzung. In: Betriebswirtschaftliche Blätter, Jg. 2012, Nr. 2, S. 90–93.
- Bachmann, Gregor (2007): Compliance – Rechtsgrundlagen und offene Fragen, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, S. 65–73.
- Bank of International Settlements (1998): Supervision of Financial Conglomerates – consultation document. Abrufbar unter: www.bis.org/publ/bcbs34.htm. Abgerufen am 03.05.2014.
- Basel Committee on Banking Supervision (2014): Review of the Pillar 3 disclosure requirements. Basel.
- Basel Committee on Banking Supervision (2014): Revisions to the Standardised Approach for credit risk. Consultative Document. Basel.
- Basel Committee on Banking Supervision (2014): Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches. Consultative Document. Basel.
- Basel Committee on Banking Supervision (2014): Fundamental review of the trading book: outstanding issues. Consultative Document. Basel.

Basel Committee on Banking Supervision (2010a): Basel III, International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring. Basel.

Basel Committee on Banking Supervision (2010b): Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer. Basel.

Basel Committee on Banking Supervision (2011a): Basel III, A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems, revised version. Basel.

Basel Committee on Banking Supervision (2011b): Global systemically important banks: assessment methodology and the additional loss absorbency requirement. Basel.

Bassen, Alexander / Zöllner, Christine (2009): In: Kirchhoff, Klaus Rainer / Piwinger, Manfred (Hrsg.) (2009): Praxishandbuch Investor Relations, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Das Standardwerk der Finanzkommunikation, Wiesbaden: Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

beck-aktuell-Redaktion (2014): Beitrag vom 25.03.2014. Abrufbar unter: <https://beck-aktuell.beck.de/news/eu-zinssteuerrichtlinie-bringt-automatischen-informationsaustausch-im-kampf-gegen-steuerflucht>. Abgerufen am 09.05.2014.

Benz, Arthur / Lutz, Susanne / Schimank, Uwe / Simonis, Georg (2007): Einleitung. In: Benz, Arthur / Lutz, Susanne / Schimank, Uwe / Simonis, Georg (Hrsg.): Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungsfelder. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Boston Consulting Group (BCG) (2013): Global Risk 2013-2014, Breaching the Next Banking Barrier. Abrufbar unter: <http://www.bcg.at/documents/file149277.pdf>. Abgerufen am 02.06.2014.

Bundesgesetz über das Bankwesen (BWG), Fassung vom 20. Oktober 2014. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004827>. Abgerufen am 20.10.2014.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2014): Basel III / CRD IV. Aufrufbar unter: http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_node.html. Abgerufen am 27.05.2014.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2013): Basel III – ein Meilenstein im Bankenaufsichtsrecht. Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-meilenstein-im-bankenaufsichtsrecht.html>. Abgerufen am 12.05.2014.
- Bundesministerium der Justiz (2013), Bekanntmachung des „Deutschen Corporate Governance Codex“ in der Fassung vom 13.05.2013. Abrufbar unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Deutscher_Corporate_Governance_Kodex.pdf?__blob=publicationFile. Abgerufen am 02.06.2014.
- Bürkle, Jürgen (2010): In: Hauschka, Christoph E (Hrsg.): Corporate Compliance – Unternehmensorganisatorische Ansätze zur Erfüllung der Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern, AG 2004, S. 461–475.
- Czerny, Alina (2014): Fit & Proper Prüfungen der FMA. Abrufbar unter: <http://www.kpmg.at/publikationen/newsletter/financial-services-newsletter/financial-services-newsletter-detail-alt/1195-fit-proper-pruefungen-der-fma.html>. Abgerufen am 03.06.2014.
- Deutsche Bundesbank: Basel II – Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung. Abrufbar unter: www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html. Abgerufen am 03.05.2014.
- Deutsche Bundesbank (2011): Basel III, Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken. Frankfurt/Main.
- Durth, Rainer (2002): Theoretische Grundüberlegungen zur Bankenregulierung. TU Darmstadt/ J.-W.-Goethe Universität Frankfurt/ KfW. Frankfurt/Main. In Anlehnung an Burghof, Hans-Peter / Rudolph, Bernd (1996): Bankenaufsicht: Theorie und Praxis der Regulierung. Wiesbaden: Gabler Verlag. Abrufbar unter: <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/finance/wahrenburg/Lehre/SS02/durth/theorie-der-bankenregulierung.pdf>. Abgerufen am 15.10.2014.
- Eilenberger, Guido (2012): Bankbetriebswirtschaftslehre, Grundlagen Internationale Bankleistungen – Bank-Management. 8. Auflage, Oldenbourg, München.

- European Banking Authority (2011): Capital buffers for addressing market concerns over sovereign exposures: Methodological Note.
- European Commission (2011a): Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms, Part I. Brüssel.
- European Commission (2011b): Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms, Part III. Brüssel.
- Fiedler, Robert E. / Gassmann, Peter / Wackerbeck, Philip (2011): Managing Liquidity in a New Regulatory Era – Tactical and Strategic Consequences for Banks. In: Grieser, Simon / Heemann, Manfred (Hrsg.): Bankenaufsicht nach der Finanzmarktkrise. Frankfurt/Main: Frankfurt-School-Verlag.
- Financial Crisis Inquiry Commission (FCIC) (2011): The Financial Crisis Inquiry Report – Final Report Of The National Commission On The Causes Of The Financial And Economic Crisis In The United States. Abrufbar unter: <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/GPO-FCIC/pdf/GPO-FCIC.pdf>. Abgerufen am 23.06.2014.
- Finanzmarktaufsicht (FMA) (2007): Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance. Abrufbar unter: http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=2402&t=1402936011&hash=22ba1c5b99fc5a5a2d37e1c230ecba1d. Abgerufen am 01.05.2014.
- Finanzmarktaufsicht (FMA) (2014): Wohlverhaltensregeln & Compliance. Abrufbar unter: <http://www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/wohlverhaltensregeln-compliance.html>. Abgerufen am 01.05.2014.
- Goller, Bernd (2013): Ratingagenturen unter ESMA-Aufsicht. Beitrag vom 26.02.2013. Abrufbar unter: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2013/fa_bj_2013_01_ratingagenturen.html. Abgerufen am 23.05.2014.
- Groß, Carsten / Küster, Madlen (2011): Bankaufsichtlich anerkanntes Eigenkapital. In: Hofmann, G. (Hrsg.): Basel III und MaRisk, Regulatorische Vorgaben,

- bankinterne Verfahren, Risikomanagement. Frankfurt/Main: Frankfurt-School-Verlag.
- Heidorn, Thomas / Schmaltz, Christian / Schröter, Dirk (2011a): Auswirkungen der neuen Basel-III-Kennzahlen auf die Liquiditätssteuerung, Liquidity Coverage Ratio. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Jg. 2011, Nr. 8, S. 397–402.
- Heidorn, Thomas / Schmaltz, Christian / Schröter, Dirk (2011b): Verlagsgruppe Knapp - Richardi: Auswirkungen der neuen Basel-III-Kennzahlen auf die Liquiditätssteuerung: Net Stable Funding Ratio.
- Hellwig, Martin (2010): Capital Regulation after the Crisis: Business as Usual? Abrufbar unter: http://www.coll.mpg.de/pdf_dat/2010_31online.pdf. Abgerufen am 24.06.2014.
- Henn, Markus / Mewes, Sarah / Meinzer, Markus (2013): Schattenfinanzzentrum Deutschland. Abrufbar unter: <http://www.axel-troost.de/article/7461.schattenfinanzzentrum-deutschland-deutschlands-rolle-bei-globaler-geldwaesche-kapitalflucht-und-steuervermeidung.html>. Abgerufen am 09.05.2014.
- Heumüller, Peter / Ingerfurth, Frank / Hager, Peter (2012): Betriebswirtschaft, Im Spannungsfeld zwischen Rentabilität und Liquidität. In: Die Bank, 06/2012, S. 56–60.
- Hoppe, Ralf / Balzli, Beate / Goos, Hauke / Brenner, Jochen / Hornig, Frank / Fichtner, Ulrich / Kneip, Ansbert / Brinkbäumer, Klaus (2008): Der Bankraub. In: Der Spiegel, 17.11.2008.
- Hüffer, Uwe (2011): Compliance im Innen- und Außenrecht der Unternehmen. Festschrift G.H. Roth 2011, S. 299–308.
- Jessberger, Pascal (2013): Auswirkungen von Basel III auf Risikomanagement und Risikocontrolling, Chancen, Risiken, Schlussfolgerungen für mittelständische Banken, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kay, John (2010): Should we have „narrow banking“?. In: The future of finance. And the theory that underpins it. Abgerufen unter: <http://harr123et.files.wordpress.com/2010/07/futureoffinance-chapter81.pdf>. Abgerufen am 19.10.2014.

- Kindler, Peter (2011): Pflichtverletzung und Schaden bei der Vorstandshaftung wegen unzureichender Compliance. Festschrift G.H. Roth 2011, S. 367–378.
- Kirchhoff, Klaus Rainer / Piwinger, Manfred (Hrsg.) (2009): Praxishandbuch Investor Relations, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Das Standardwerk der Finanzkommunikation, Wiesbaden: Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- KPMG Austria GmbH (2011): CRD IV und Basel III in der EU. Abrufbar unter: http://www.kpmg.at/fileadmin/KPMG/Veranstaltungen/Vortraege/CRD_IV_Basel_III_in_der_EU_Gruber.pdf. Abgerufen am 04.06.2014.
- KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2014): Basel IV – Lichtet sich der Nebel? Erste Konturen der nächsten Reform. Abrufbar unter: <http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/BaselIV-FinancialServices-KPMG.pdf>. Abgerufen am 13.09.2014.
- Koch, Eckart (2006): Internationale Wirtschaftsbeziehungen, 3. Auflage, München.
- Koch, Eckart (2014): Globalisierung: Wirtschaft und Politik, 2014, Chancen – Risiken – Antworten, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter (2013): Haufe IFRS Kommentar. Das Standardwerk. 11. Auflage. Freiburg: Haufe-Lexware Verlag.
- Lüders, Uwe / Manns, Thorsten / Schnall, Markus (2011): Beyond Basel III, Aufsichtliche Änderungen im Überblick – Reform der Bankenregulierung. In: Risiko-Manager, 2011, Nr. 8, S. 1, 8–21.
- Modigliani, Franco / Miller, Merton H. (1958): The cost of capital, corporation finance and the theory of investment. In: The American economic review, S. 261–297.
- OECD (2011): Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes Peer Reviews: Germany 2011, Combined Phase 1 + Phase 2. Abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264110489-en>. Abgerufen am 02.04.2014.
- Paul, Stephan (2011): Umbruch der Bankenregulierung: Die Entwicklung des Baseler Regelwerkes im Überblick. In: Hofmann, G. (Hrsg.): Basel III und MaRisk,

- Regulatorsiche Vorgaben, bankinterne Verfahren, Risikomanagement. Frankfurt/Main: Frankfurt-School-Verlag.
- Paredes, Troy A. (2003): Blinded by the Light: Information Overload and its Consequences for Securities Regulation. In: Washington University Law Quarterly, Forthcoming. Abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.413180>. Abgerufen am 20.11.2014.
- Peters, Christoph. (2012): Modelle zur integrierten Betrachtung von Marktpreisrisiko und Kreditrisiko. In: K.-O. Klauck, & C. Stegmann, Basel III – vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Quentmeier, Helma (2012): Praxishandbuch Compliance, Grundlagen, Ziele und Praxistipps für Nicht-Juristen, DOI: Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Rademacher, Lars / Möhrle, Hartwin (2014): Compliance Kommunikation: Säule der Corporate Governance. In: Zerfaß, Ansgar / Piwinger, Manfred (Hrsg.): Springer NachschlageWissen, Handbuch Unternehmenskommunikation, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2014, Strategie – Management – Wertschöpfung, Wiesbaden: Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Richtlinie 2013/36/EU (CRD) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG Text von Bedeutung für den EWR. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0036>. Abgerufen am 03.05.2014.
- Ringleb, Henrik-Michael (2010): In: Ringleb, Henrik-Michael / Kremer, Thomas / Lutter, Marcus / v. Werder, Axel: Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex. 4. Auflage, München: Verlag C. H. Beck.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007): Das Erreichte nicht verspielen. Jahresgutachten 2007/2008. Abrufbar

unter: <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/86.html>. Abgerufen am 03.06.2014.

Schulte-Mattler, Hermann / Manns, Thorsten (2012): Basel-III-Neuerungen zur Stärkung der Widerstandskraft der Banken bei künftigen Finanzkrisen. In: Jacobs, Jürgen / Riegler, Johannes / Schulte-Mattler, Hermann / Weinrich, Günter (Hrsg.): Frühwarnindikatoren und Krisenfrühaufklärung, Konzepte zum Präventiven Risikomanagement. Wiesbaden: Gabler Verlag.

Schooner, Heidi Mandanis / Taylor, Michael W. (2009): Global Bank Regulation: Principles and Policies. Verlag Academic Press.

Standke, Frank (2010): Unternehmensweiter Ansatz einer Governance-, Risk- und Compliance-Lösung. In: Keuper, Frank / Neumann, Fritz (Hrsg.): Corporate Governance, Risk Management und Compliance, Innovative Konzepte und Strategien, Wiesbaden: Gabler Verlag | GWV Fachverlage GmbH..

Streissler, Agnes (2010): Bedeutung der Banken für die österreichische Volkswirtschaft, Verband Österreichischer Banken und Bankiers. Abrufbar unter: https://www.voebb.at/showInfoDatei.jsp?file_id=101. Abgerufen am 06.07.2014.

Uken, Marlies (2014): Europa kippt das Bankgeheimnis. In: Zeitonline, Beitrag vom 14.03.2014. Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-03/bankgeheimnis-eu-zinssteuerrichtlinie>. Abgerufen am 01.05.2014.

Vetter, Eberhard (2007): Die Änderungen 2007 des Deutschen Corporate Governance Kodex. In: DB 2007, S. 1963–1968.

Vetter, Eberhard (2010a): Zur Compliance-Verantwortung des Vorstands und zu den Compliance-Aufgaben des Aufsichtsrats, Festschrift Friedrich Graf von Westphalen, 2010, S. 719–739.

Vetter, Eberhard (2010b): Der Prüfungsausschuss in der AG nach dem BilMoG, ZGR 2010, S. 751–793.

Vetter, Eberhard (2010c): Krieger, Gerd / Schneider, Uwe H. (Hrsg.): Handbuch Managerhaftung – Risikobereiche und Haftungsfolgen für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat, 2. Auflage, Köln 2010.

Vetter, Eberhard (2013): Compliance im Unternehmen. In: Wecker, Gregor / Ohl, Bastian (Hrsg.): Compliance in der Unternehmerpraxis, 3. Auflage, Grundlagen, Organisation und Umsetzung, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Text von Bedeutung für den EWR. Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NOT/?uri=CELEX:32013R0575>. Abgerufen am 03.05.2014.

Werder, Axel v. / Bartz, Jenny (2013): Die aktuellen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. In: Der Betrieb, 2013, Nr. 25, S. 1401–1403.

ANHANG

ANHANG 1: KURZFASSUNG

Schon lange wird die Bankenregulierung in der Politik, in den Medien und den Fachverbänden diskutiert. Diese Arbeit hat sich das Ziel gesetzt, die rechtlichen Grundlagen, die Ursache der Finanzkrise, die Entwicklung und Beurteilung der Regulatoren sowie die Zusammenführung von Compliance, Corporate Governance und Risikomanagement darzustellen. Im ersten Teil der Arbeit werden die Regulierungen von Basel und innerhalb der europäischen Union, denen sich auch Österreich unterworfen hat, erörtert. Im Anschluss daran wird die Finanzkrise beschrieben und der regulatorischen Entwicklung gegenübergestellt. Im zweiten Teil werden die Bereiche Compliance, Corporate Governance und Risikomanagement einschließlich der gesetzlichen Entwicklung behandelt. Des Weiteren wird die regulatorische Entwicklung kritisch analysiert. Abschließend werden Corporate Governance, Compliance und Risikomanagement als ein ganzheitliches System diskutiert. Mit der Verzahnung von Corporate Governance und Compliance auf der einen Seite und einem effektiven, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Risikomanagement auf der anderen Seite, können die neuen regulatorischen Anforderungen wirksam umgesetzt und redundante Aktivitäten im Compliance- und Risikomanagement eliminiert werden, so dass künftig die Möglichkeit besteht, die Auslöser einer Krise frühzeitig zu adressieren.

ANHANG 2: ABSTRACT

For a long time the banking regulation is in debate in politics, media and within the professional associations. The goal of this work is to represent the legal basis, the cause of the financial crisis, the progression and evaluation of the regulators and the merger of compliance, corporate governance and risk management. In the first part of the thesis, the regulations of Basel and within the European Union, which find application in Austria, will be discussed. Subsequently, the financial crisis is described and compared with the regulatory progress. In the second part, the areas of compliance, corporate governance and risk management, including the legal development are addressed. Furthermore, the regulatory development is critically analyzed. Finally, corporate governance, compliance and risk management will be discussed as a holistic system.

With the integration of corporate governance and compliance on the one hand and an effective, sustainability-oriented risk management on the other hand, the new regulatory requirements can be effectively implemented and redundant activities in compliance and risk management are eliminated. By using the described model there is a possibility to address the trigger of a crisis at an early stage.

ANHANG 3: ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX – AUSZUG⁴¹²

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

9. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzern- unternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.

10. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt.

11. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

12. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

13. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

14. Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat.

15. Der Vorstand ist für die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich. Der Vorstand trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze.

⁴¹² In der Fassung vom Juli 2013.

16. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, wobei der Vorstand einen Vorsitzenden hat. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand sind im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht anzuführen.

17. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die Stakeholder wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Vorstand von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden.

18. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten.

18a. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen.

[...]

Vergütung des Vorstands

26a. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

27. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird zusätzlich auf die Einhaltung folgender Grundsätze geachtet: Die Vergütung enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile knüpfen insbesondere an nach- haltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an, beziehen auch nicht-finanzielle Kriterien mit ein und dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für variable Vergütungskomponenten sind messbare Leistungskriterien sowie betragsliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist vorzusehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausbezahlt wurden.

27a. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen ist darauf zu achten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgelten. Bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund ist keine Abfindung zu zahlen. Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit getroffene Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen die Umstände des Ausscheidens des betreffenden Vorstandsmitglieds und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

28. Wird für Vorstandsmitglieder ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien vorgeschlagen, haben diese an vorher festgelegte, messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien anzuknüpfen. Eine nachträgliche Änderung der Kriterien ist ausgeschlossen. Auf die Dauer eines solchen Programmes, längstens aber bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit ist ein angemessener Eigenanteil an Aktien des Unternehmens zu halten. Bei Stock Option Programmen ist eine Wartefrist von mindestens 3 Jahren vorzusehen. Für Aktienübertragungsprogramme ist eine Warte- und/oder eine Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren festzulegen. Über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung beschließt die Hauptversammlung.

28a. Die Grundsätze der C-Regeln 27 und 28 sind auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte entsprechend anzuwenden.

29. Die Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Optionen, deren Ausübungspreis sowie der jeweilige Schätzwert zum Zeitpunkt der Einräumung und Ausübung sind im Geschäftsbericht darzustellen. Die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands sind im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Im Corporate Governance Bericht sind die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs. 1 Z 4 lit. a UGB) und die Grundsätze der Vergütungspolitik anzugeben.

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

32. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und unterstützt diesen bei der Leitung des Unternehmens, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung.

33. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab.

34. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in

der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind. Die Geschäftsordnung legt weiters die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest. Die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse werden im Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

35. Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und nach der Größe des Unternehmens passende Betragsgrenzen festzulegen; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.

36. Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten hat, stellt ein

37. Mindestanforderung dar. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden. Die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats ist im Corporate Governance Bericht offen zu legen. Der Aufsichtsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung). Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

[...]

Vergütung des Aufsichtsrats

50. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der L Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

51. Die im Berichtszeitraum gewährten Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder werden im Corporate Governance Bericht für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln veröffentlicht. Es werden grundsätzlich keine Stock Option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Werden ausnahmsweise Stock Option Pläne gewährt, sind diese in allen Einzelheiten von der Hauptversammlung zu beschließen.

ANHANG 4: CURRICULUM VITAE

PERSONAL DETAILS

- Name **ALEXANDRA RIEGLER**
- Nationality Austrian
- E-Mail alexandra.riegler@gmail.com

WORK EXPERIENCE

- Date Since June 2014
- Job position **Department of International Accounting**
- Company BAWAG P.S.K.

- Date September 2011 – May 2014
- Job position **Consultant in Financial Service**
- Company PWC Wirtschaftsprüfungs GmbH (Assurance)

- Date April 2010 – September 2013
- Job position **Risk Management Manager** (Freelancer)
- Company Heureka Outperformance Fonds, Mag. Herbert Autengruber

- Date September 2009 – June 2010
- Job position **IT-Tutor**
- Company University of Vienna, Institute of Knowledge and Business Engineering

- Date July 2006 – October 2008
- Job position **Product Marketing & Sales Manager**
- Company A-NULL Bauphysik GmbH (Former: A-NULL EDV GmbH)

EDUCATION

- Date March 2012 – January 2015
- Institution **University of Vienna,**
Master of Science in Business Studies
Specialising in Financial Markets, Accounting and Strategic Management

- Date October 2007 – August 2011
- Institution **University of Vienna,**
Bachelor of Science in Business Studies
Specialising in Finance, Accounting and Organisation- and Human Resource Management

- Degree Bakk. rer. soc. oec.

· Date	January 2011 – May 2011
· Institution	Hanken School of Economics (Semester abroad), Bachelor of Science in Business Studies Specialising in Finance, Accounting
· Date	September 2001 – June 2006
· Institution	College of Electronic Data Processing and Organisation Pinkafeld Specialising in Commercial Data Processing
· Degree	A-Level and VET-Diploma with excellent results, Ingenieur

ANHANG 5: EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe. Diese schriftliche Arbeit wurde noch an keiner anderen Stelle vorgelegt.

Wien,

Ort, Datum

Unterschrift